

8/2014



Große Kreisstadt Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)

Der Bayerische Gemeindefesttag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindefesttag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindefesttag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDEFESTTAGS

Bayerischer Gemeindefesttag

| | |
|---|-----|
| QuintEssenz | 313 |
| Editorial | 315 |
| Dr. Busse, Stefan Graf: Schlüsselrolle der Kommunen in der Energiepolitik? | 316 |
| Dr. Gaß: Die interkommunale Zusammenarbeit | 322 |
| Prof. Dr. Kähler, Tinja Rohkohl: Wie der Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen behoben werden kann | 328 |
| Dr. Busse: Kommunikation und Führung | 336 |
| Singer: Zur kommunalen Finanzwirtschaft als Volks- anstatt reiner Betriebswirtschaft | 339 |
| <i>EUROPA</i> Aktuelles aus Brüssel | 340 |
| <i>PERSONAL</i> Bis 2017 keine Rentenanrechnung von Aufwandsentschädigungen | 348 |
| <i>Anknüpfung an das Lebensalter im Besoldungsrecht</i> | 348 |
| <i>Vollzug der Urlaubsverordnung – Vererbbarkeit eines Urlaubsabgeltungsanspruchs</i> | 349 |
| <i>FINANZEN + STEUERN</i> 1. Bayerischer Kämmerertag in Nürnberg | 350 |
| <i>VERTRAGSWESEN</i> Vergabetag Bayern | 350 |
| <i>Speyerer Vergaberechtsstage 2014</i> | 351 |
| <i>KULTUR</i> Bauarchiv in Thierhaupten | 351 |
| <i>PLANEN + BAUEN</i> Fachseminar „Klimaschutz in der Stadtplanung“ | 351 |
| <i>STRASSEN + VERKEHR</i> Sicherer Radverkehr in Klein- und Mittelstädten | 352 |
| <i>KAUF + VERKAUF</i> Kommunalfahrzeuge gesucht, Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Streusalz | 352 |
| <i>Literaturhinweise</i> | 353 |
| <i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im zweiten Halbjahr 2014</i> | 354 |
| Dokumentation Benachteiligung kommunaler Unternehmen im Zusammenhang mit dem strom- und energiesteuerlichen Spitzenausgleich | 358 |
| In letzter Minute Brunner sucht weitere Öko-Modellregionen | 360 |

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

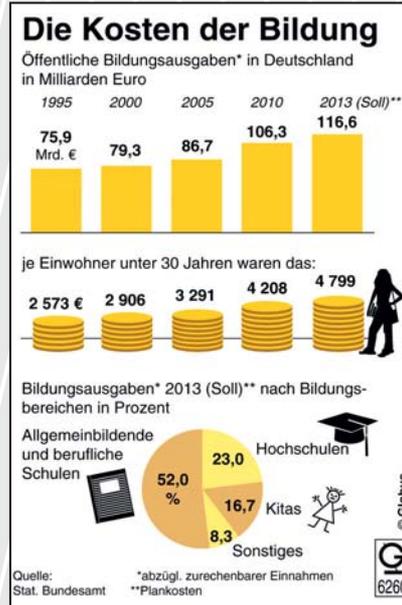
////// Energieversorgung Schlüsselrolle der Kommunen in der Energiepolitik

Seit der Reaktorkatastrophe in Japan sind ja schon ein paar Jahre ins Land gegangen. Die Energiewende in Deutschland ist im vollen Gange. Der Bayerische Ministerpräsident hat den Kommunen dabei eine Schlüsselrolle zuerkannt. Werden Sie dieser Rolle gerecht? Auf den **Seiten 316 bis 321** versuchen Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, und Stefan Graf, zuständiger Energiereferent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, eine Antwort auf diese Frage zu geben. Sie sind der Meinung: Ja. Sie haben eine Schlüsselrolle. Die aktuelle Debatte um Netzausbau, Windkraft und Pumpspeicherkraftwerke zeigt es. Es ist die Akzeptanz in den Kommunen, die Voraussetzung dafür ist, ob bestimmte technische Anlagen eingesetzt werden können. Vorgaben auf Landes-, Bundes- und Europaebene werden mittelfristig rückgängig gemacht, wenn die Akzeptanz vor Ort fehlt. Damit sind die Kommunen die Stimmungsbarometer der Energiewende. Außerdem: In welchem Umfang Bayern die durch den Ausstieg wegfallenden Erzeugungskapazitäten mit erneuerbaren Energien kompensiert, wird in den Kommunen und nicht durch staatliche Ausbaupläne entschieden.

Ein argumentativ wichtiger Beitrag!

////// Kommunalrecht Die Interkommunale Zusammenarbeit

Auf den Seiten 322 bis 325 nimmt Dr. Andreas Gaß, zuständiger Referent für Kommunalrecht in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, ausführlich eine Bestandsaufnahme über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern vor. Sein Fazit: Die Interkommunale Zusammenarbeit ist ein Instrument zur Bewältigung bestehender und künftiger Herausforderungen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung. Das Projekt einer Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit wird dabei nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Rechtsbereichen außerhalb des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit



Im Jahr 2013 waren nach den Haushaltsplänen von Bund, Ländern und Gemeinden 116,6 Milliarden Euro für das Bildungswesen in Deutschland vorgesehen. Das waren nach Angaben des Statistischen Bundesamts 4 799 Euro je Einwohner unter 30 Jahren. Mit 60,7 Milliarden Euro war mehr als die Hälfte des Bildungsbudgets für die Finanzierung der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen vorgesehen. An zweiter Stelle folgten die Hochschulen mit 26,8 Milliarden Euro, was einem Anteil von 23 Prozent entsprach. Zwar sind die Bildungsausgaben in den vergangenen 18 Jahren deutlich gestiegen (im Jahr 1995 betrug sie 75,9 Milliarden Euro), gemessen am Bruttoinlandsprodukt haben sie sich aber kaum verändert. Aufgrund des demografischen Wandels profitieren aber dennoch insbesondere jüngere Menschen im Alter bis 30 Jahre von den höheren Ausgaben. So waren die öffentlichen Bildungsausgaben für diese Altersgruppe vor 18 Jahren mit 2573 Euro pro Kopf noch um 46 Prozent oder 2226 Euro niedriger als im Haushaltsplan 2013 vorgesehen.

(KommZG) geschaffen werden. Flankierend dazu sollten staatliche Förderprogramme zur verstärkten Kooperation animieren; für einzelne Kommunen, insbesondere in strukturschwachen und besonders vom demografischen Wandel betroffenen Regionen, dürfte dies zum Erhalt bzw. zur Anpassung bestehender (Infra-)Strukturen unerlässlich sein.

////// Sport Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen

Prof. Dr. Robin Kähler und Frau Tinja Rokohl, M.A. sind Spezialisten für kommunale Sportanlagen. Sie haben sich in vielfältiger Art und Weise über den Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen Gedanken gemacht und tragen sie auf den **Seiten 328 bis 334** überzeugend vor.

Das Sporttreiben ist aus gesellschafts-, gesundheits- und bildungspolitischer Sicht unverzichtbar. Sport benötigt funktional brauchbare Sportanlagen, die, folgt man der öffentlichen Meinung, Mängel behaftet sein sollen. Die beiden Autoren legen dar, dass sich das Sanierungsproblem in der kommunalen Praxis allerdings anders darstellt, als es öffentlich diskutiert wird. Ein wichtiges Ergebnis ist dabei, dass die Kommunen mehrheitlich ausreichend normorientierte Sportanlagen haben, die in einem guten Zustand sind. Sie investieren auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten in die Instandhaltung und Weiterentwicklung ihrer Anlagen. Allerdings gibt es dennoch zahlreiche Sanierungsmängel und notwendige Modernisierungsmaßnahmen und Unsicherheiten, wie man damit umgehen soll. Auftretende Mängel sollten die Städte und Gemeinden möglichst schnell beheben, um hohe Folgekosten zu vermeiden und den Wert der Sportimmobilie zu erhalten. Es sollten aber daneben auch Verfahren entwickelt werden, die festlegen, wie alle Nutzer besser dazu angehalten werden können, die Sportanlagen pfleglicher zu behandeln. Ein wichtiger Beitrag für die Liegenschaftsverwaltung der Kommunen!

////// Bayerische Verwaltungsschule

Kommunikation und Führung

Auf den **Seiten 336 bis 338** finden Sie die Rede von Dr. Jürgen Busse, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bayerischen Verwaltungsschule, die er am 18. Juli 2014 im Bildungszentrum Lauingen gehalten hat. Er nutzte dabei die Gelegenheit, um einige Denkanstöße zum Spannungsfeld Führung zu formulieren. In einer erfolgreichen Kommunikation liegt ein Schlüssel für die effektive Aufgabenbewältigung mit mo-

tivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die die Führungskraft beherrschen muss, das Zuhören. Aktives Zuhören bedeutet dabei, das Gespräch in allen Facetten – im Idealfall sogar in den unausgesprochenen – zu verstehen und auf die Vorstellungen der Mitarbeiter offen zu reagieren. Gerade in einer Verwaltungseinheit, die oft über Jahre hinweg zusammengeschweißt ist, ist es wichtig, durch gute Kommunikation einen Teamgeist zu fördern, der Loyalität wachsen lässt.

////// Bayerischer Gemeindetag Bezirksverbandsversammlungen

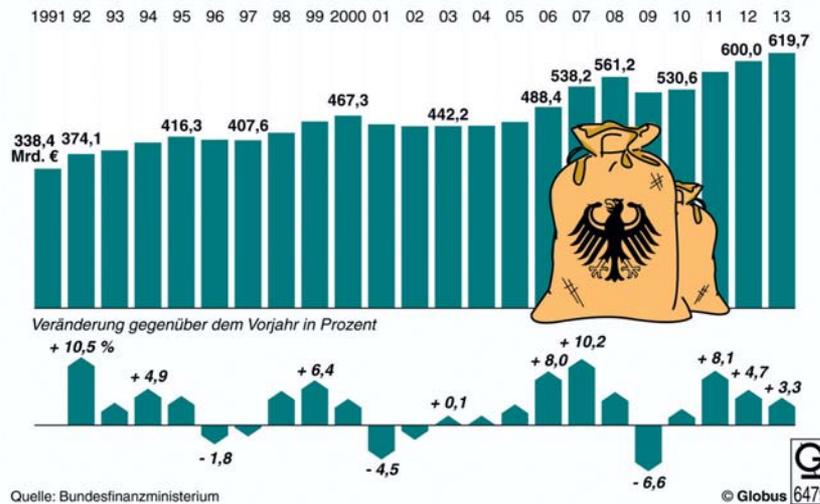
Nach den Kommunalwahlen im Frühjahr diesen Jahres konstituieren sich die Kreis- und Bezirksverbände des Bayerischen Gemeindetags neu. Der geneigte Leser möge sich daher nicht darüber wundern, dass auf den **Seiten 342 bis 346** Berichte über sämtliche Bezirksverbände des Bayerischen Gemeindetags findet. In den Bezirksverbänden kommen die Sprecher der Kreisverbände und ihre Stellvertreter zusammen, die wiederum die Delegierten der Landesversammlung bilden, die am 14. und 15. Oktober 2014 in Bad Aibling die Weichen für die nächsten Jahren stellen werden. Es ist daher durchaus interessant zu erfahren, welche Themen auf den Bezirksverbandsversammlungen diskutiert wurden und welche Personen an die Spitze des Verbands gewählt wurden.

////// Bayerischer Gemeindetag Dr. Busse – 65!

Ja, Sie haben richtig gelesen: Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, feiert im August sein 65. Geburtstag. Man mag es kaum glauben. Dieser vitale Mann soll bereits in den Ruhestand treten? Nein, lautet die Antwort des Geschäftsführers. Er hängt noch ein Jahr dran und wird – voraussichtlich – erst im kommenden Jahr als Lotse von Bord gehen. Auf **Seite 347** finden Sie Näheres dazu.

Steuereinnahmen

von Bund, Ländern und Gemeinden in Milliarden Euro



Rund 620 Milliarden Euro Steuern haben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2013 eingenommen. Das waren die höchsten Steuereinnahmen seit der Wiedervereinigung. Mit einer Summe von 442,8 Milliarden Euro machten die gemeinschaftlichen Steuern, zu denen unter anderem die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer gehören, den größten Teil der Steuereinnahmen aus (71,4 Prozent). Danach folgten die Bundessteuern – wie die Energiesteuer oder der Solidaritätszuschlag – mit 100,5 Milliarden Euro (16 Prozent). Gegenüber dem Vorjahr sind die Steuereinnahmen im Jahr 2013 um 3,3 Prozent gestiegen. Die höchsten Mehreinnahmen hatten die Länder mit einem Plus von 10,7 Prozent. Die Zölle gingen dagegen um 5,2 Prozent zurück.

Steuervielfalt

In Deutschland gibt es mehr als 30 verschiedene Steuern. Sie lassen sich nach ihrem Gegenstand einteilen in:

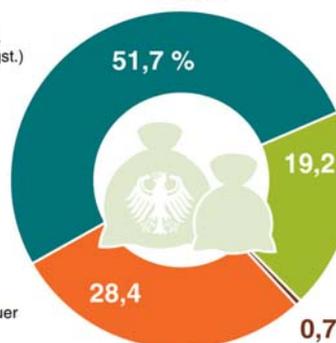
BESITZSTEUERN

- vom Einkommen:**
- ◆ Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge
 - ◆ Einkommensteuer (einschl. Lohnsteuer u. Kapitalertragst.)
 - ◆ Gewerbesteuer
 - ◆ Körperschaftsteuer
 - ◆ Solidaritätszuschlag
- vom Vermögen:**
- ◆ Erbschaftsteuer
 - ◆ Grundsteuer

VERKEHRSTEUERN

- ◆ Feuerschutzsteuer
- ◆ Grunderwerbsteuer
- ◆ Kraftfahrzeugsteuer
- ◆ Luftverkehrssteuer
- ◆ Rennwett- und Lotteriesteuer
- ◆ Spielbankabgabe
- ◆ Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)
- ◆ Versicherungssteuer

Anteile am gesamten Steueraufkommen* in Prozent



VERBRAUCHSTEUERN

- ◆ Alkopopsteuer
 - ◆ Biersteuer
 - ◆ Branntweinsteuer
 - ◆ Energiesteuer
 - ◆ Getränkesteuer
 - ◆ Hundesteuer
 - ◆ Jagd- und Fischereisteuer
 - ◆ Kaffeesteuer
 - ◆ Kernbrennstoffsteuer
 - ◆ Schaumweinsteuer
 - ◆ Stromsteuer
 - ◆ Tabaksteuer
 - ◆ Vergnügungsteuer
 - ◆ Zweitwohnungsteuer
 - ◆ Zwischenerzeugnissteuer
- auf Einfuhren:**
- ◆ Einfuhrumsatzsteuer

ZÖLLE
◆ für Einfuhr

Quelle: Bundesfinanzministerium *Stand 2013

© Globus 6405

Zur Finanzierung seines Haushalts benötigt der Staat Geld. Seine wichtigste Einnahmequelle sind die Steuern. Derzeit gibt es in Deutschland mehr als 30 verschiedene Steuern von der Alkopopsteuer für alkoholhaltige Süßgetränke mit einem Alkoholgehalt von 1,2 bis unter zehn Volumen-Prozent bis hin zu der von Gemeinden erhobenen Zweitwohnungsteuer. Ihrem Gegenstand nach lassen sich die Steuern in vier Steuerarten einteilen: Die Besitzsteuern, die Verkehrssteuern, die Verbrauchssteuern und die Zölle. Gut die Hälfte der Steuereinnahmen (51,7 Prozent im Jahr 2013) erzielt der Staat mit den Besitzsteuern, die auf Einkommen und Vermögen erhoben werden. An zweiter Stelle folgen die Verkehrssteuern, die 2013 28,4 Prozent der Steuereinnahmen ausmachten. Alternativ zur Einteilung nach ihrem Gegenstand können Steuern auch nach ihrer Erhebungsart eingeteilt werden (direkte und indirekte Steuern) oder nach ihrem Empfänger (Bund, Länder oder Gemeinden).

Energiewende ohne Kompass



Nach der Havarie des Atomkraftwerks Fukushima sprach sich die Bundesregierung im Juni 2011 für einen raschen Atomausstieg aus. Diese Kehrtwende in der Energiepolitik war getragen von einem breiten Konsens in Politik und Gesellschaft.

Inzwischen ist von der allgemeinen Aufbruchstimmung nicht mehr viel zu spüren. Heftiger Bürgerprotest regt sich gegen die Stromautobahnen von Nord nach Süd. Ministerpräsident Seehofer hat mit seinen neuen Abstandsflächen für Windräder vielen Bürgergenossenschaften den Wind aus den Segeln genommen. Die Aussicht auf deutlich höhere Strompreise verschreckt schließlich die Verbraucher. Auf mehr als 40 Milliarden Euro sind die erforderlichen Verteilnetze veranschlagt.

Drei Jahre „gelebte“ deutsche Energiewende offenbaren aber auch, dass die Europäische Union, die Bundesregierung und die Länder bei diesem Thema auseinander driften. Mit Brüssel wird um das EEG 2.0 und den gestiegenen CO₂-Ausstoß gerangelt. Der Bund bleibt die Antwort schuldig, wie sich die Kernkraftwerke Grafenrheinfeld und Block B in Gundremmingen ersetzen lassen, die 2015, beziehungsweise 2017 vom Netz gehen. Ein Ersatz fehlt bisher, weil sich die Investitionen in neue Gaskraftwerke oder Pumpspeicher wegen des niedrigen Strompreises nicht rentieren. Die energetische Sanierung alter Gebäude kommt nicht voran, weil es keine Einigung über die steuerrechtliche Förderung gibt.

Auch die Staatsregierung, sonst so zukunftsorientiert, scheint bei der Energiewende den Kompass verloren zu haben. Sie hält zwar an dem Ziel fest, bis 2021 die Hälfte des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken, doch schwinden dafür die Voraussetzungen: einerseits reduzieren Restriktionen den Strom aus Biogas, Photovoltaik und Wind, andererseits fordert sie weniger Übertragungsstrassen. Wo soll dann der Strom herkommen? Aus den Atomkraftwerken unserer Nachbarn? Das wäre eine famose Energiewende. Nicht umsonst mahnt die bayerische Wirtschaft Versorgungssicherheit an.

Welche Rolle spielen in diesem Szenario die Kommunen? Eine „Schlüsselrolle“, hat der Ministerpräsident vor drei Jahren in seiner Regierungserklärung gesagt. Dezentrale Erzeugungsanlagen und die Pluralität der Eigentümerstruktur bestimmen die kommunale Energielandschaft. Für die Kommunen kommt aber weder eine dezentrale Steuerung des Ausbaus noch die Verantwortung für intelligente Netze in Frage. Die Wärmeplanung verspricht noch der zielführendste Ansatz zu sein, wenn die Gemeinden heute konzeptionell für die Energiewende tätig werden sollen (Siehe dazu den Beitrag in diesem Heft). Kataster über den Wärmeverbrauch in den jeweiligen Ortsteilen beantworten beispielsweise die Frage, ob ein Nahwärmenetz wirtschaftlich und damit sinnvoll ist.

Gleichwohl kommt den Kommunen eine Schlüsselrolle bei der Energiewende zu: Ob Netzausbau, Windkraft oder Pumpspeicherkraftwerke, deren Akzeptanz in den Gemeinden ist die Voraussetzung für technische Anlagen in der Breite. Deshalb wird die Kompensation des Atomausstiegs in den Kommunen entschieden, nicht durch staatliche Ausbaupläne.

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Schlüsselrolle der Kommunen in der Energiepolitik?*

**Eine Gesamtbetrachtung von
Europa-, Bundes- und Landesebene**

**Dr. Jürgen Busse und Stefan Graf,
Bayerischer Gemeindetag**

Vor gut drei Jahren, im Juni 2011, hat die Bundesregierung nach der Havarie des Atommeilers in Fukushima das Eckpunktepapier zur Energiewende mit dem Kerninhalt des beschleunigten Atomausstiegs vorgelegt. Dies geschah damals in einem breiten Konsens von Politik und Gesellschaft in Deutschland und wir sahen uns als Vorbild mindestens für Europa. Nach wenigen Jahren „gelebter“ deutscher Energiewende offenbart sich, dass die Strategien der drei staatlichen Ebenen stark auseinanderdriften:

Auf EU-Ebene zeigte das Ringen um das EEG 2.0, dass der mit staatlicher Intervention erzwungene Ausstieg aus der Atomenergie und dessen plan-

wirtschaftliche Kompensation durch erneuerbare Energien mit elementaren Grundprinzipien der EU in Konflikt stehen. Die EU wertet die EEG-Zahlungen als Beihilfen und hat dagegen immer neue Bedenken angebracht. Die jetzt erzielte Einigung wird u.a. zu Rabatrückforderungen von einzelnen EEG-befreiten Unternehmen führen und zukünftig auch erste EE-Anlagen im Ausland in den Genuss der Förderung bringen.

Zudem sieht Brüssel den Atomausstieg zumindest als einen Umweg hin zur Erreichung der für die Klimaschutzziele notwendigen CO₂-freien Energieerzeugung. Nachdem jahrelang der CO₂-Ausstoß in Deutschland zurückgegangen ist, verzeichnen wir aktuell aufgrund des gestiegenen Kohleanteils an der Stromversorgung wieder Zuwächse.

Der Bund wiederum hat mit viel Aufwand Korrekturen am EEG vorgenommen und dafür die Lösung anderer drängender Fragen vertagt:

In Punkto Versorgungssicherheit ist zwar die Prognose, dass die Abschaltung des AKW Grafenrheinfeld 2015 sogar unabhängig von der Thüringer Strombrücke bewältigbar sei. Aber spätestens bis zur Stilllegung des Blocks B in Gundremmingen 2017 muss in erheblichem Umfang zusätzliche gesicherte Leistung bereitstehen. Der heutige Energiemarkt ver-

hindert die dafür erforderlichen Investitionen. Die EEG-Vergütungen haben die Strombörsenpreise so weit sinken lassen, dass sich neue Gaskraftwerke oder Pumpspeicher nicht lohnen. Aufgrund der erheblichen Vorlaufzeiten müssen schleunigst Mechanismen den derzeitigen Energy Only-Markt ergän-



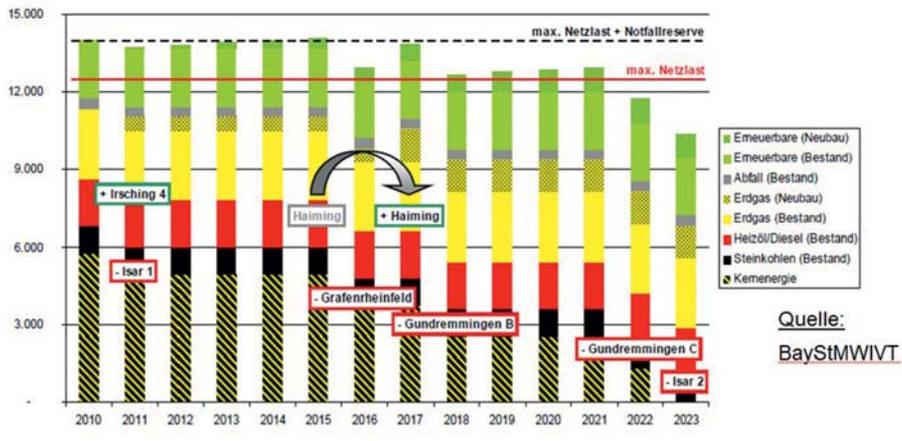
Dr. Jürgen Busse



Stefan Graf

* Vortragsskript für die Tagung „Energiewende in bayerischen Kommunen“ am 15. Juli 2014 in München

Gesicherte Leistung in Bayern bis 2023 (in MW)



Grafik 1

zen, um bereitgestellte Kapazitäten im erforderlichen Umfang zu entgelten.

Genauso drängend ist es, beim Übertragungsnetzausbau bei den Entscheidungsträgern wieder einen Konsens zu erzielen. Die vor Ort nur mit Belastungen verbundenen Höchstspannungsleitungen sind nicht durchsetzbar, wenn deren Notwendigkeit bei den Eliten strittig ist. Es wurde vor dem letztjährigen Bundestagsbeschluss zum Bedarfsplangesetz versäumt, überzeugend zu klären, wieviel Netzausbau überhaupt erforderlich wäre, wenn es zu einer echten Regionalisierung der Energieversorgung käme – also eine regionale Optimierung von Erzeugung und Verbrauch durch Steuerung des Kraftwerksbaus, Lastmanagements und Smart Grids. Die Vehemenz des Streits rührt aus dem Verdacht, dass die Ausbauplanungen alleine das Szenario von Schwerpunkteinspeisungen durch offshore und küstennahe Windkraft sowie PV im Süden den Ausbauplanungen zugrunde gelegt wurde.

Volkswirtschaftlich verstärkt sich die Wahrnehmung, dass die radikale Umstellung unseres Stromversorgungssystems bald die Grenzen der Finanzierbarkeit über die Stromkunden erreicht: Weitere Milliardeninvestitionen in neue konventionelle und erneuerbare Erzeugungsanlagen einerseits und neue Speicheranlagen andererseits. Je-

weils knapp 3000 Kilometer Trassenneubau und Netzverstärkung im Übertragungsnetz, die der Gesetzgeber mit 10 Milliarden veranschlagt. Schließlich Ertüchtigungen im Verteilnetz, die auch ohne Smart Grid-Kosten von der dena auf mindestens knapp 30 Milliarden taxiert werden. Bevor die schleichende Verabschiedung privater und gewerblicher Verbraucher aus der Solidargemeinschaft durch Eigen-

verbrauchsanlagen zum Exodus wird – die EEG-Reform führt ja nur ansatzweise zu Mitfinanzierungsverpflichtungen – muss gehandelt werden. Die heutigen Stromverbraucher können die Finanzierungslast nicht mehr alleine schultern – notwendig ist entweder eine Finanzierung über den Staatshaushalt und bzw. oder eine Beteiligung zukünftiger Stromkunden.

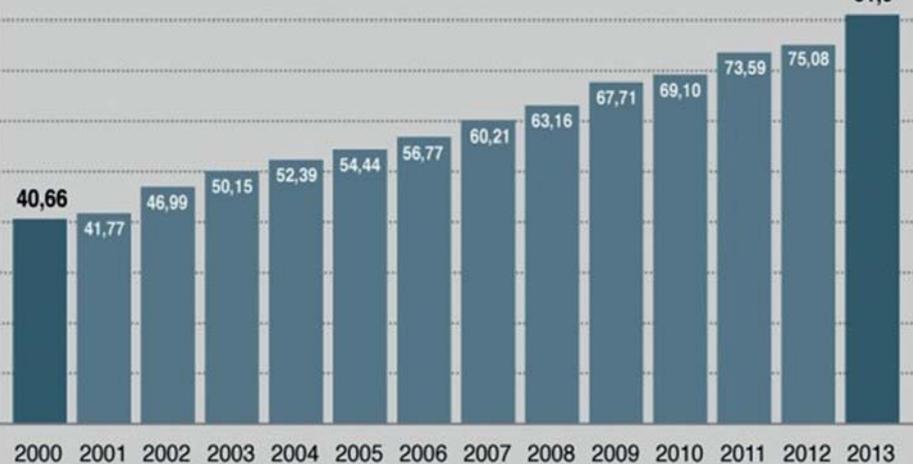
Auf die notwendigen Umsetzungsschritte des Bundes warten die beiden anderen großen Felder der Energiewende: Die Wärme und die Mobilität. Insbesondere die Energieeffizienz und die Wärmeinsparung im Gebäudereich. Die energetische Sanierung des Wohnungsaltbestands wird nicht wesentlich vorankommen, solange über deren steuerliche Förderung keine Einigung erzielt wird.

Die Bayerische Staatsregierung hatte einst mit ihrem Energiekonzept „Energie innovativ“ den Bund in Schnelligkeit und Ambition noch übertroffen. Heute muss ihr jedoch vorgeworfen werden, dass es an einem klaren Kurs fehlt. Zwar wird an dem ehrgeizigen Ziel eines 50 Prozent Anteils der erneuerbaren Energien bis 2021 fest-

Entwicklung des Strompreises

Durchschnittliche monatliche Stromrechnung

eines Drei-Personen-Haushalts (Jahresverbrauch 3500 kWh) in Euro



Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

Grafik: Deutscher Städte- und Gemeindebund

Grafik 2

gehalten. Jedoch gehen ihr für die dafür erforderlichen Anlagen die Rahmenbedingungen abhanden: Die Bio-gasförderung wurde durch das EEG 2.0 nochmals drastisch reduziert, so dass die Branche sogar den geringen jährlichen Ausbaukorridor von 100 Megawatt für Makulatur ansieht. Der Photovoltaikausbau hat sich verlangsamt und die Windkraft wird zukünftig durch den weitgehenden Entzug des Baurechts im Außenbereich stark eingeschränkt. Andererseits fordert München weniger Übertragungsstrassen.

Nach dieser energiepolitischen Gesamtbetrachtung soll auf die spezifische Rolle der Kommunen eingegangen werden. In seiner Regierungserklärung am 28. Juni 2011 hatte der Bayerische Ministerpräsident überraschend die kommunale Ebene hervorgehoben und davon gesprochen, dass „dezentralen Energiekonzepten sowie der Mitwirkung der Kommunen und lokalen Energieversorger bei der Umsetzung unseres Energiekonzeptes eine Schlüsselrolle zukommen wird“.

In Schlaglichtern soll eine Bestandsaufnahme erfolgen, wie sich die Rolle

der Kommunen drei Jahre später auf Grund der politischen Vorgaben auf europäischer Ebene sowie durch Bund und Land im Rahmen der Energiewende darstellt.

1. Dezentrale Energiekonzepte

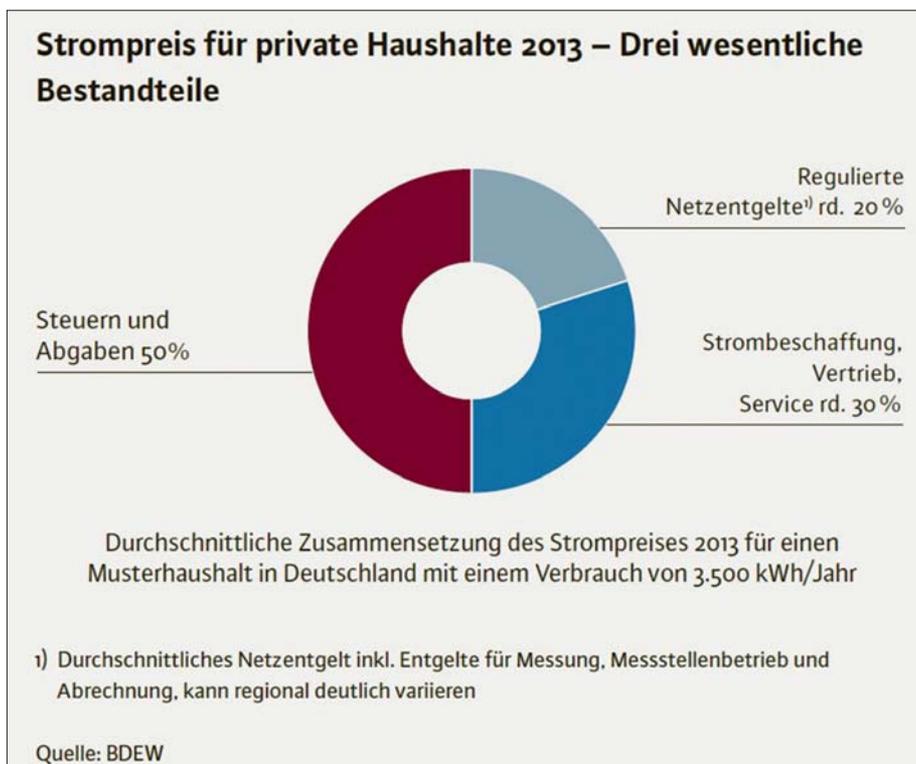
Während für den Wärmesektor, obwohl er mit 54 Prozent den größeren Anteil am Endenergieverbrauch hat, noch keine ausgereiften politischen Konzepte zur Umsetzung der Energiewende vorliegen, ist für den Stromsektor klar: Durch den Wegfall der Kernkraftwerke als Großeinspeiser und deren Ersetzung durch erneuerbare Energien ist die zukünftige Stromversorgung, was die Standorte der Erzeugungsanlagen anbelangt, zwangsläufig dezentral. Gleichzeitig ist es zu einer Pluralität in der Eigentümerstruktur dieser Erzeugungsanlagen gekommen.

Wenn allerdings von „dezentralen Energiekonzepten“ die Rede ist, ist damit eigentlich gemeint, dass auch die Steuerung des Energiesystems dezentral erfolgt. Diese Funktion haben aber weder örtliche Klimaschutzkon-

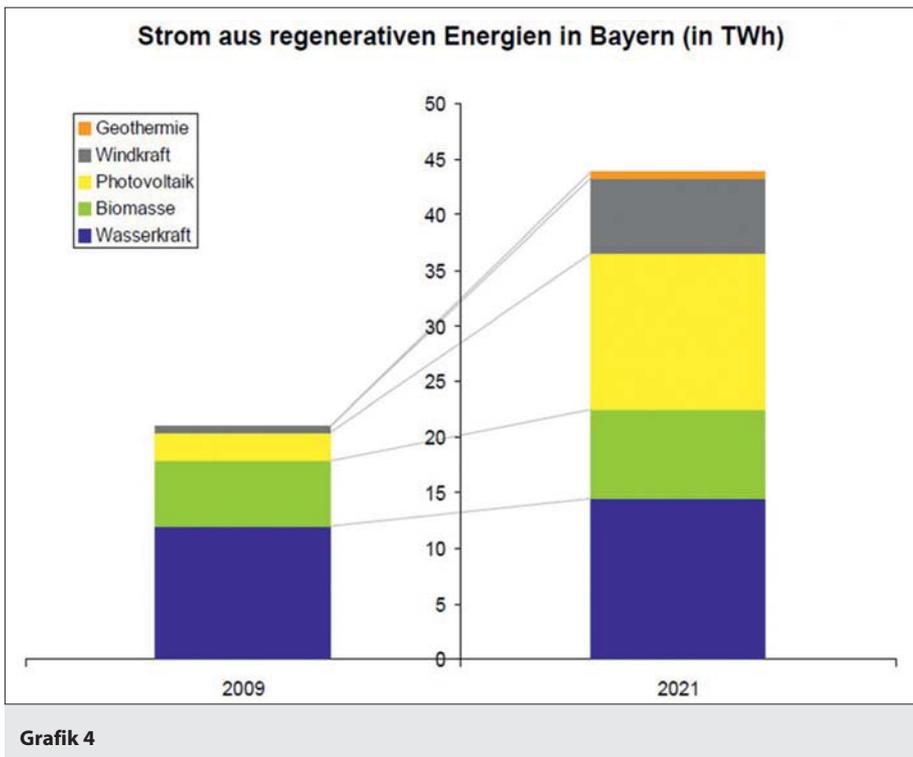
zepte noch Energienutzungspläne. Die Errichtung von erneuerbaren Energien-Anlagen vor Ort erfolgt alleine ökonomischen und rechtlichen Gesetzmäßigkeiten. D.h. eine Gemeinde kann zwar planerisch (bis heute noch über den Flächennutzungsplan oder auf Planungsverbandsebene über den Regionalplan) den Standort einer Windkraftanlage bestimmen, aber ob und wie diese vom täglichen Windangebot abhängige Stromeinspeisung tatsächlich im Ortsnetz benötigt wird und wie damit Versorgungssicherheit hergestellt werden kann, liegt jenseits dieser Abwägung. Eine energiepolitische Steuerung durch die Kommunen erfolgt nicht und ist auch nicht gewollt.

Die grundsätzliche Steuerungsgewalt liegt beim Bundesgesetzgeber, der durch die Fördervoraussetzungen und Förderhöhen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes entscheidet, welche Anlagen entstehen, welche Standorte rentabel sind und ob, wie z.B. bei der Wasserkraft, nicht Naturschutzgründe einer Förderung entgegenstehen. Was die Verantwortung für die tagtägliche Versorgungssicherheit anbelangt, ist es bei oligopolen Strukturen geblieben: Zwar sind es nicht mehr die vier deutschen Kernkraftwerksbetreiber, die das Stromversorgungssystem dominieren. Jedoch sind sie von den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern (für Bayern Tennet und Amprion) abgelöst worden, die zentral mit Redispatch-Maßnahmen (= Abschaltung von Einspeisern bei Netzüberlastung), Beschaffung von Regelleistung und Einkauf von gesicherter Leistung (nicht selten in den Nachbarländern) die Versorgungssicherheit im Stromversorgungssystem gewährleisten.

Sowohl der europäische wie der deutsche Gesetzgeber setzen mit ihren Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur bzw. mit dem Bundesbedarfsplangesetz auf den überörtlichen Ausgleich von Erzeugungskapazitäten durch die Schaffung einer „europäischen Kupferplatte“. Der Protest der Betroffenen vor Ort gegen die Gleichstrompassage



Grafik 3



Südost (von Bad Lauchstädt nach Meitingen) – ein Vorhaben, dass sich übrigens nicht nur im Bundesgesetz, sondern auch seit verganginem Herbst in einer Verordnung der EU findet – speist auch daraus seine Vehemenz, dass in den Netzausbauplänen des Bundes letztlich eine Systementscheidung zu sehen ist: Ein Szenario, bei dem es zu Beginn der 20er Jahre verstärkt zu einer echten Regionalisierung der Energieversorgung kommt – also eine regionale Optimierung von Erzeugung und Verbrauch durch Steuerung des Kraftwerksbaus, Lastmanagements und Smart Grids – ist nicht Grundlage der Netzausbauplanung. Dieser Befund wird dadurch bekräftigt, dass es außer Pilotvorhaben seitens der Bundesregierung bislang keine nennenswerten politischen Initiativen gibt, die Verteilnetzebene, die für Smart Grids entscheidende Bedeutung hätte, legislatorisch Richtung intelligente Netze zu entwickeln.

Wie passt hierzu, dass der Bayerische Gemeindetag seit geraumer Zeit gemeinsam mit Energieagenturen und Fachbüros an einem Konzept für Energienutzungspläne (= Arbeitsgemeinschaft Energienutzungspläne) arbeitet? Halten wir es doch mangels

Steuerungsmöglichkeiten für nicht sinnvoll, dass sich die Gemeinden unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Stromversorgungssystems mit der Planung von Erzeugungsanlagen und Netzen beschäftigen.

Jedoch sehen wir im Bereich der Wärmeplanung tatsächliche Einflussmöglichkeiten der Kommunen. Ausdrücklich heißt es deswegen auch in der Erneuerbaren Energien-Richtlinie der EU, dass die Mitgliedsstaaten die Kommunen „ermutigen“ sollen, Wärmepläne aufzustellen. Auch der Bundesgesetzgeber denkt gerade darüber nach, in Anlehnung an die dänischen Wärmeaktionspläne diese zukünftig im Erneuerbare-Energien-Wärmege- setz (EEWärmeG) zu verankern. Zentraler Bestandteil solcher Pläne ist ein Wärmekataster, das, möglichst gefüllt mit Daten der örtlichen Kaminkehrer, Auskunft darüber gibt, wie sich die Wärmeverbräuche in den Ortsteilen darstellen. Auf Basis der verfügbaren Wärmequellen und unter Einbeziehung von Szenarien zur zukünftigen Sanierungstätigkeit wird sodann abgeschätzt, ob ein Nahwärmenetz sinnvoll, insbesondere wirtschaftlich sein könnte.

Wir halten diese Wärmeplanung, die über das bayerische Wirtschaftsministerium gefördert wird, für den ziel-führendsten Ansatz, wenn Kommunen heute konzeptionell für die Energie-wende tätig werden wollen. Allerdings lehnen wir Überlegungen, wie sie z.B. in Thüringen angestellt werden, ab, solche Pläne verbindlich von den Kommunen aufstellen zu lassen. Zwangsplanungen führen fast zwangsläufig dazu, dass viele Konzepte in den Schubladen landen.

Zur konzeptionellen Seite der Energie-wende lässt sich also zusammenfassen: Eine dezentrale Steuerung der Stromversorgung ist bislang weder auf Europa-, Bundes- noch auf Landesebene ernsthaft gewollt. Soweit von einer politischen Steuerung die Rede sein kann, erfolgt diese zentral über das Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Netzausbauplanung. Begriffe wie kommunale Energienutzungsplanung sind eigentlich ein „Etikettenschwindel“, da Vorgaben zum Strombereich von den Kommunen nicht durchgesetzt werden können. Dagegen wird eine kommunale Wärmeplanung sowohl in Brüssel und Berlin als Zukunftsinstrument gesehen und über ein bayerisches Förderprogramm unterstützt. Allerdings stehen wir bei diesem Thema hierzulande und auch deutschlandweit, etwa im Vergleich zu Dänemark, noch am Anfang.

2. Mitwirkung der Kommunen bei der Umsetzung der Energie-wende

Wie ist es jenseits der Planungen um das faktische Engagement der Kommunen für die Energie-wende bestellt?

Hier hat der Begriff der „Rekommunalisierung“ das Energieestablishment in Aufregung versetzt. Hintergrund ist, dass nach gesicherten Erhebungen bis 2016 rund 7.800 der geschätzt ca. 21.000 Konzessionsverträge für Strom und Gas in Deutschland auslaufen. Durch die Ankoppelung der Konzessionsverträge an die Wegenutzung hat der Gesetzgeber seit jeher den Kommunen die Entscheidung in die Hand gegeben, wer nach spätestens 20 Jahren Laufzeit zukünf-

tig das Ortsnetz betreiben darf. Bis vor wenigen Jahren aber hatten die Kommunen die Netze stets beim bisherigen Versorger belassen. Nun haben einzelne Zugriffe von Städten auf bis dahin von Regionalversorgern betriebene Ortsnetze das Thema auf die politische Agenda gebracht.

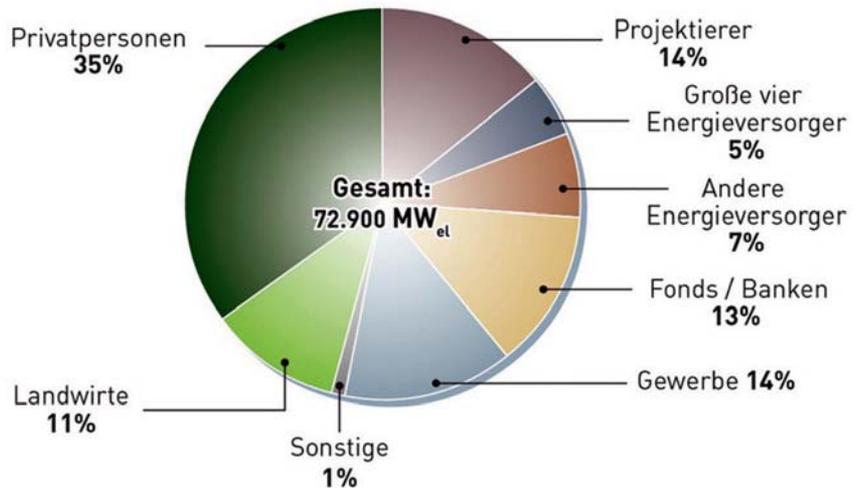
Im Herbst 2011, im Rahmen der umfangreichen „Energiewendegesetzgebung“, traf der Bundesgesetzgeber hierzu eine Weichenstellung, deren Tragweite sich erst durch die vielen seither aufgehobenen Vergabeentscheidungen erschließt: Kommunalisierungen wurden erheblich erschwert, indem den Kommunen qua Gesetz Vorgaben gemacht wurden, welche Kriterien sie bei der Konzessionsvergabe berücksichtigen dürfen und welche nicht. Der Wille zur Kommunalisierung darf, so hat es der Bundesgerichtshof kürzlich in zwei Urteilen nochmals verdeutlicht, kein Entscheidungskriterium sein. Die Motivation dafür hatte die Bundesnetzagentur bei der Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens klar zum Ausdruck gebracht: Eine Zersplitterung der Netzstrukturen ist nicht gewollt.

Zur Jahreswende wäre nochmals Gelegenheit zur Korrektur gewesen und zwar auf EU-Ebene. Im Februar wurde die sog. „Konzessionsrichtlinie“ erlassen, die von der öffentlichen Hand erteilte Konzessionen vergabeähnlichen Regularien unterwirft. Wären die Wegenutzungsverträge für Strom- und Gasnetze, eigentlich eine klassische Konzession, in den Geltungsbereich der Richtlinie gefallen, hätte dies auch für die sogenannten Inhouse-Privilegien gegolten. Damit wären Re-kommunalisierungen bei entsprechender Ausgestaltung vom Vergaberegime befreit gewesen. Dies aber war politisch nicht gewollt. Die Richtlinie gilt nicht für Strom- und Gasnetzvergaben.

Nun muss man wissen, dass unter Fachleuten Einigkeit besteht, dass die Bedeutung der Verteilnetze im zukünftigen Stromversorgungssystem ähnlich groß wie der Übertragungsnetze sein wird. Der Schluss, was dies für die

Erneuerbare Energien in Bürgerhand

Verteilung der Eigentümer an der bundesweit installierten Leistung zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen 2012 (72.900 MW).



Quelle: trend research; Stand: 04/2013

www.unendlich-viel-energie.de



Grafik 5

Haltung des Gesetzgebers zur Rolle der Kommunen bei der Stromversorgung bedeutet, sei jedem selbst überlassen.

Wie steht es demgegenüber um die Erzeugungsanlagen?

Wie eingangs dargestellt, ist bei den Erzeugungsanlagen tatsächlich eine erhebliche Zersplitterung der Eigentümerstruktur festzustellen (Grafik). Allerdings sind es nicht die Kommunen einschließlich ihrer Stadtwerke, die sich das größte Stück vom neu gebackenen Kuchen genommen haben. Vielmehr halten die größten Marktanteile hauptsächlich Privatpersonen, aber auch das Gewerbe. Diesbezüglich macht auch eine Vorzeigekommune wie Wildpoldsried keine Ausnahme: Auch dort, wo ein großer rechnerischer Selbstversorgungsgrad besteht, sind die Anlagen zum geringsten Teil in kommunaler Hand.

Diesbezüglich hat im Übrigen auch die Staatsregierung nicht gerade für Aufbruchstimmung gesorgt. Als die Frage zur Entscheidung stand, wie weit sich die Kommunen im Bereich der Energieerzeugung engagieren dürfen, wurde der Kommunalaufsicht

Kirchturmdenken vorgeschrieben: Jede Kommune darf nur soviel erzeugen, wie sie auch vor Ort verbraucht. Der Verwirklichung einer regionalen Energieversorgung, die ja nur über eine Land-Stadt-Lieferbeziehung sinnvoll sein kann, hat man damit jedenfalls zusätzliche Hürden in den Weg gestellt. Wenn Landkommunen, die für Verbrauchszentren Strom mit produzieren wollen, in die interkommunale Zusammenarbeit gezwungen werden, erleichtert dies nicht unbedingt deren Votum für landschaftsverbrauchende Erzeugungsanlagen. Dass der Gesetzgeber auch andere Signale aussenden kann, sei an dieser Stelle ebenfalls erwähnt: Die neue gesetzliche Gewerbesteuererlegungsregel für PV-Anlagen stärkt die Wertschöpfung für Landkommunen – allerdings hat diese nur für private Anlagen Bedeutung.

Für die große Masse der Erzeugungsanlagen in kommunaler Hand gilt: Sie dienen primär der Versorgung der eigenen Liegenschaften mit Strom und Wärme. Bei der Nutzung der erneuerbaren Energien ist die Bedeutung der Eigenverbrauchsanlagen, aufgrund der geringeren Einspeisever-

gütungssätze einerseits und der hohen Abgaben auf „gekauften“ Strom andererseits, erheblich gewachsen. Doch auch hier setzt nun der Bundesgesetzgeber ein Zeichen, indem er solche Bestrebungen eindämmen will. Vielen wird die zukünftige gestaffelte Beteiligung von Neuanlagen an der EEG-Umlage bekannt sein. Was aber in der Öffentlichkeit weniger diskutiert wurde: Die ganze EEG-Umlage zahlen zukünftig solche Modelle, die für die Stromverteilung das örtliche Netz (auch wenn es sich nur um wenige Meter handelt) nutzen. Gerade für die Gemeinden mit ihren oftmals verteilten Liegenschaften und Anlagen war es bislang ein interessantes Kosteneinsparungsmodell, den Strom weitgehend über eine eigene größere EE-Anlage zu beziehen.

Grundsätzlich aber will speziell der europäische Gesetzgeber die öffentliche Hand bei deren Umgang mit Energie in den eigenen Liegenschaften und Anlagen in eine Musterschülerrolle bringen. Bei allem Verständnis für die Vorbildfunktion der Gemeinden sollte folgende Relation bekannt sein: Der gesamtdeutsche Endenergieverbrauch liegt bei knapp 10.000 Petajoule pro Jahr, der gesamte öffentliche Sektor trägt dazu aber nur etwa 220 Petajoule bei.

Zwar konnte im letzten Moment noch verhindert werden, dass die Energieeffizienz-Richtlinie der EU, erlassen 2012, die Kommunen zu Zwangssanierungen im Altbestand verpflichtet. Hier gilt: Sollen Sanierungen, die sich nicht wenigstens mittelfristig amortisieren, forciert werden, sind dafür Fördermittel notwendig.

Für Neubauten wiederum hat die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bereits 2010 entsprechende Vorgaben gemacht. Zwei

Jahre früher als sonstige Neubauten, nämlich ab 2019, darf die öffentliche Hand nur noch Niedrigstenergiegebäude errichten. Bis heute steht freilich die Definition für ein solches Gebäude aus. Die gerade in Kraft getretene Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 regelt nur einen Zwischenschritt. Um Planungssicherheit zu haben, wird es nun Zeit, den Kommunen Klarheit über die zukünftigen Standards zu geben.

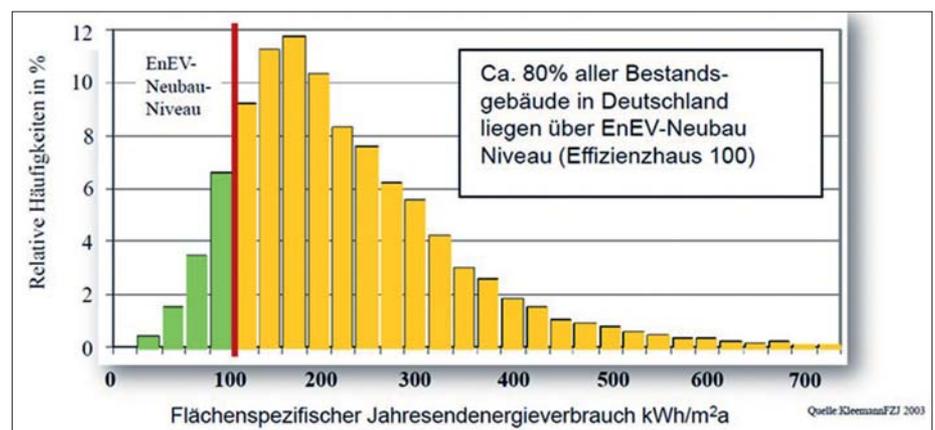
3. Schlüsselrolle?

Wie steht es nun um die Schlüsselrolle, die der bayerische Ministerpräsident den Kommunen 2011 zugeschrieben hatte?

Soweit Kommunen Energiekonzepte machen, dürfte sich deren realer Einfluss auf die Energieversorgung bisher in Grenzen halten. Was den Betrieb von Erzeugungsanlagen anbelangt, liegt das Schwergewicht eindeutig im Eigenverbrauch. Mit Blick auf den Gesamtenergieverbrauch sollte dessen Bedeutung aber nicht überschätzt werden. Zum Thema Rekommunalisierung von Netzen besteht eine Diskrepanz zwischen öffentlicher Diskussion und Realität. Die Zahl tatsächlich erfolgter Neugründungen von

Gemeinde- und Stadtwerken ist äußerst überschaubar.

Aber dennoch: Die Kommunen haben eine Schlüsselrolle in der Energiewende. Die aktuelle Debatte um Netzausbau, Windkraft und Pumpspeicherkraftwerke zeigt es. Es ist die Akzeptanz in den Kommunen, die Voraussetzung dafür ist, ob bestimmte technische Anlagen in der Breite eingesetzt werden können. Vorgaben auf Landes-, Bundes- und Europaebene werden mittelfristig rückgängig gemacht, wenn die Akzeptanz vor Ort fehlt. Damit sind die Kommunen die Stimmungsbarometer der Energiewende. Nachdem, wie zu erwarten, die erste Euphorie verfliegen ist, erhalten die Themen Landschaftsverbrauch und Anwohnerinteressen verstärkte Bedeutung. In welchem Umfang Bayern die durch den Ausstieg wegfallenden Erzeugungskapazitäten mit erneuerbaren Energien kompensiert, wird in den Kommunen und nicht durch staatliche Ausbaupläne entschieden. Der Atomausstieg wird aber so oder so nicht an Bayern scheitern – in jedem Fall bleibt dem Freistaat die Lösung des Stromimports durch verstärkten Übertragungsnetzausbau.



Grafik 6

Die interkommunale Zusammenarbeit

**Dr. Andreas Gaß,
Bayerischer Gemeindetag**

Der interkommunalen Zusammenarbeit wird eine zunehmend wichtige Rolle beigemessen. So hat Bayerns Innenminister Joachim Herrmann in seiner Regierungserklärung vom 13. Februar 2014 als Ziel die Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vorgegeben. Die Staatsregierung wolle keine neue kommunale Gebietsreform, sondern stattdessen mehr kommunale Zusammenarbeit. Gleichzeitig wurde angekündigt, das Förderprogramm zur kommunalen Zusammenarbeit deutlich zu erweitern. Auch im Berliner Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode wird die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Kommunen mehrfach betont. Diesem Befund ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, hat bereits mehrfach die Chancen und die Notwendigkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit insbesondere in den ländlichen Räumen hervorge-



Dr. Andreas Gaß

hoben.¹ Allerdings gibt es gewichtige Gegenstimmen, insbesondere aus dem Kreis der Wirtschaftsverbände. So hat beispielsweise der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) im Rahmen der Trilog-Verhandlungen zu den am 15. Januar 2014 beschlossenen neuen EU-Vergaberichtlinien² an die Verhandlungsparteien appelliert, die Ausnahmetatbestände für eine vergaberechtsfreie interkommunale Zusammenarbeit möglichst eng zu fassen; ansonsten würde einer weitgehenden Rekommunalisierung Vorschub geleistet, Leistungen würden so in erheblichem Umfang dem Markt und dem Wettbewerb entzogen.³ Das politische Ziel einer Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit wird indes nur zu erreichen sein, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Betrachtet man die jüngeren Entwicklungen im Vergaberecht, Umsatzsteuerrecht oder auch im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, sind hier gewisse Zweifel angebracht. Entscheidend für eine echte Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit wird daher neben der Auflage neuer oder der Erweiterung bestehender Förderprogramme vor allem eine möglichst kommunalfreundliche Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien, der Einsatz für eine möglichst weitgehende Befreiung kommunaler Beistandsleistungen von der Mehrwertsteuer sowie die Senkung bürokratischer Hürden sein.

1. Kommunale Zusammenarbeit in Bayern: eine Bestandaufnahme

Der Freistaat Bayern zeichnet sich durch seine kommunale Vielfalt aus. In Bayern gibt es 2056 Gemeinden, davon 25 kreisfreie Städte. Mehr als die Hälfte davon, nämlich 1513 Gemeinden,

haben weniger als 5000 Einwohner. Diese Vielfalt (Kleinteiligkeit?) der kommunalen Struktur wird bisweilen in Frage gestellt. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern mit größeren Verwaltungseinheiten⁴ lässt allerdings den Schluss zu: Größe allein ist kein Garant für Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Zudem dürfen die Bürgerinnen und Bürger nicht vergessen werden, die sich mit „ihrer“ Gemeinde und deren Einrichtungen identifizieren. Die Debatte um die gemeindliche Trinkwasserversorgung im Rahmen des Erlasses der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie hat dies zuletzt eindrucksvoll gezeigt.

Viele dieser Gemeinden und Städte arbeiten bereits seit geraumer Zeit auf unterschiedliche Art und Weise mit Erfolg zusammen. So sind 985 Gemeinden Mitglied in insgesamt 312 Verwaltungsgemeinschaften. Daneben existieren in Bayern rund 1440 Zweckverbände und einige gemeinsame Kommunalunternehmen. Zudem gibt es unzählige Kooperationen auf vertraglicher Basis, sei es im Rahmen von Zweckvereinbarungen nach KommZG oder im Rahmen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge.

Praxisbeispiele für interkommunale Zusammenarbeit in den verschiedensten Bereichen – unter anderem der Abwasserentsorgung, Bauhof, Bauleitplanung, Beschaffung, EDV, Energieversorgung, Feuerwehrwesen, Gebührenabrechnung, Naturschutz, Standesämter, Wasserversorgung etc. – ste-

hen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und – speziell für die Regionen – auf den Homepages der Regierungen zum Abruf bereit.⁵

2. Chancen

Das Motto „Gemeinsam sind wir stark“ gilt auch für Gebietskörperschaften. Networking ist nicht nur in der Arbeitswelt, sondern auch unter Gemeinden gefragt. Dies gilt umso mehr in strukturschwachen und besonders vom demographischen Wandel betroffenen Räumen (siehe Grafik 1).

Die Herausforderungen sind hier immens. Der Einwohnerrückgang bringt eine verringerte Infrastrukturauslastung mit sich, gleichzeitig können die Kapazitäten nur zeitverzögert angepasst werden. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Kosten müssen auf immer weniger Schultern verteilt werden. Hinzu kommen technische Probleme zum Beispiel in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Für den Großraum München wird dagegen in den nächsten

Jahren ein anhaltend starkes Bevölkerungswachstum prognostiziert, was eine koordinierte Planung unter Berücksichtigung aller Faktoren und den Ausbau der gesamten gemeindlichen Infrastruktur erforderlich macht. Eine Möglichkeit, diese und andere Herausforderungen im Bereich gemeindlicher Daseinsvorsorge zu bewältigen, kann eine verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region sein. Gemeinsame Zukunfts- und Planungskonzepte können so erarbeitet, Personal und Technik dadurch wirtschaftlicher eingesetzt werden, spezialisiertes Personal für mehrere Verwaltungen eingestellt und zur Verfügung gestellt werden. Aufgabenstellungen, die immer vielfältiger und schwieriger werden, können dadurch bestenfalls effizient und kostengünstig erfüllt werden.

Aber auch jenseits demographischer Probleme kommen neue Herausforderungen und Entwicklungen, wie beispielsweise im Bereich der Energieversorgung oder der Breitbandversorgung, hinzu. Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit kann ein

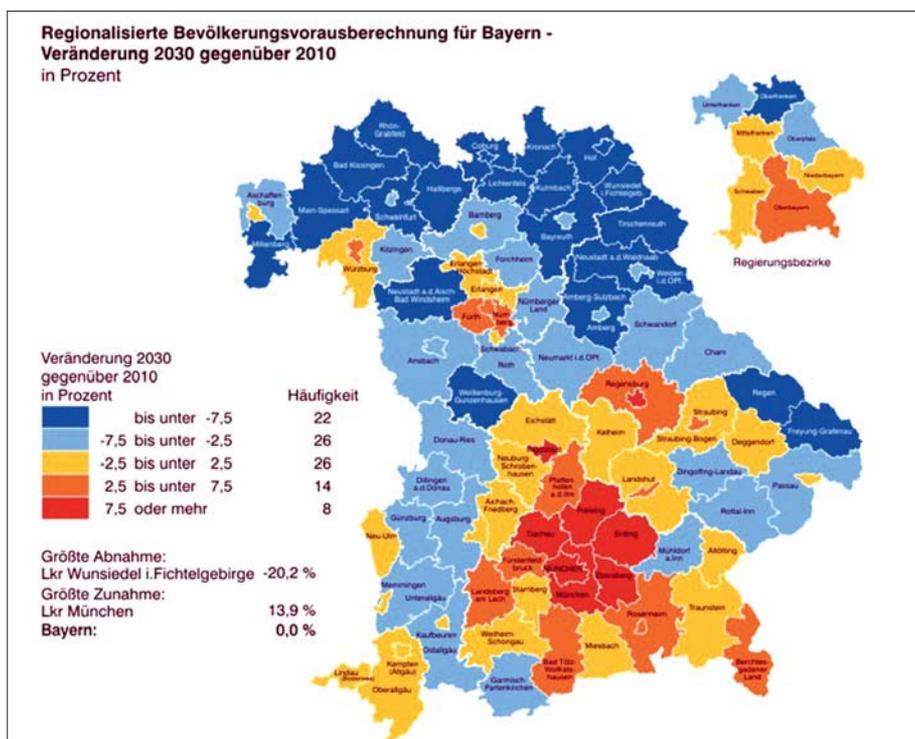
Weg sein, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Gemeinsam können hier Zukunftsstrategien für Teilräume entwickelt und umgesetzt werden.

Aber nochmals: Kommunale Zusammenarbeit bedeutet nicht die Aufgabe der Eigenständigkeit der Gemeinden. Es geht vielmehr um einen möglichen Ansatz, demographische Entwicklung, stetig steigende Anforderungen an die gemeindliche Aufgabenerfüllung oder neue Aufgaben wirksam und effektiv zu bewältigen.

3. Möglichkeiten

Die rechtlichen Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit sind – grundsätzlich (zu den Grenzen sogleich) – vielfältig.⁶ Die einfachste Form der Zusammenarbeit ist das klassische Networking, z.B. der Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen von Fachtagungen oder gemeinsame Planungen, Abstimmungen und Empfehlungen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften. Für eine institutionalisierte interkommunale Zusammenarbeit stehen die Rechtsformen des Zweckverbands, des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder privat-rechtliche Rechtsformen zur Verfügung. Ein wesentlicher Teil interkommunaler Zusammenarbeit findet auf vertraglicher Ebene im Rahmen von Zweckvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen oder privat-rechtlichen Verträgen statt. Die Fallgestaltungen sind vielfältig und reichen von der Mitbenutzung einer kommunalen Anlage über den gemeinschaftlichen Betrieb von Anlagen, der zeitanteiligen Zurverfügungstellung von technischem Personal oder Personal zur Gebührenabrechnung bis hin zu Liefer- und Betriebsführungsverträgen.

Welche Form der kommunalen Zusammenarbeit in Betracht kommt, ist im Einzelfall im Hinblick auf die Aufgabenstellung und die konkreten Verhältnisse vor Ort zu entscheiden. Eine Kooperation über Gemeindegrenzen hinweg kann projektbezogen oder auf Dauer im einen oder anderen Fall die Lösung sein.



Grafik 1: Demografische Entwicklung in Bayern bis 2030

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

4. Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit?

Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit stellen nur dann eine Chance dar, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen diese nicht von vorn herein behindern oder gar unmöglich machen bzw. den Effizienzgewinn gegen Null tendieren lassen. Dabei spielt das 1966 geschaffene Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kaum noch eine Rolle. Entscheidend sind vielmehr vergabe- und steuerrechtliche Fragestellungen sowie bürokratische Hürden z.B. im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung. Die genannten Rechtsgebiete sind so komplex, dass sie sich nachfolgend allenfalls ansatzweise skizzieren lassen.

4.1 Kommunalfreundliche Umsetzung der Vergaberichtlinien!

Ausgangspunkt für die vergaberechtliche Betrachtung ist das aus kommunaler Sicht wegweisende Urteil des EuGH „Stadtreinigung Hamburg“ aus dem Jahre 2009.⁷ Dort hat das Gericht – übrigens entgegen der im Verfahren von der EU-Kommission vertretenen Rechtsauffassung – die Möglichkeit einer vergaberechtsfreien interkommunalen Zusammenarbeit grundsätzlich anerkannt und bestätigt, dass Kommunen ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben entweder mit ihren eigenen Mitteln oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen können, ohne gezwungen zu sein, sich an externe Dritte (Private) zu wenden. In der Folge sind die vergaberechtlichen Anforderungen an interkommunale Kooperationen allerdings durch zahlreiche Entscheidungen nationaler Gerichte und des EuGH konkretisiert – man könnte auch sagen: verschärft – worden. Dies gilt für die vertikale Zusammenarbeit im Rahmen interkommunaler In-house-Geschäfte, wenn Gemeinden mit anderen Gemeinden ein öffentliches Unternehmen gründen und den Auftrag an dieses „vergeben“ wollen.⁸ Betroffen ist aber auch die horizontale Zusammenarbeit, wenn z.B. Kommunen nach den landesrechtlichen Vorschriften des KommZG im

Rahmen einer Zweckvereinbarung zur effektiveren Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe zusammenarbeiten wollen.⁹ Im Zusammenhang mit letztgenannter Entscheidung ist bereits die These vertreten worden, dass die deutschen Landesgesetze über die kommunale Zusammenarbeit gegen das europäische Vergaberecht verstießen und die gesetzlichen Regelungen auf eine europarechtskonforme Basis zu stellen seien.¹⁰

In der jüngst in Kraft getretenen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens äußerst kontrovers diskutierten Vergaberechtskoordinationsrichtlinie¹¹ wurden die Voraussetzungen für vergaberechtsfreie In-House-Geschäfte und die Kooperation zwischen Auftraggebern definiert und erstmals die Kriterien für vergabefrei zulässige interkommunale Kooperationen gesetzlich geregelt. Es ist nunmehr am nationalen Gesetzgeber, innerhalb der Umsetzungsfrist bis 2016 die in der Richtlinie enthaltenen Spielräume zugunsten der interkommunale Zusammenarbeit zu nutzen. Sollten dagegen im Ergebnis weitgehende Bereiche interkommunaler Kooperation – gerade im vertraglichen Bereich – dem Vergaberecht unterworfen werden, droht das Projekt „Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit“ von vornherein zu scheitern. Jedenfalls dürfte die Bereitschaft der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Kooperation mit Dritten deutlich sinken, wenn dieser Dritte nicht die benachbarte(n) Gemeinde(n) sein kann (können), sondern erst im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens „im Wettbewerb“ bestimmt werden muss.

4.2 Keine Verteuerung durch das Umsatzsteuerrecht!

Auch die Problematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit wurde wiederholt in der Rechtsprechung behandelt.¹² Danach ist grundsätzlich von einer Umsatzsteuerpflicht bei kommunalen Beistandsleistungen auszugehen, soweit diese auch nur potentiell von einem Privaten erbracht werden könnten; Ausnahmen sind nur im Bereich der hoheitlichen

Dienste im engeren Sinne denkbar. Zwar hat diese Rechtsprechung zur Folge, dass die Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei kommunalen Investitionsprojekten erweitert werden, was im Einzelfall vorteilhaft sein kann. Dies gilt aber allenfalls bei kommunalen Investitionsprojekten, nicht bei interkommunaler Zusammenarbeit, die weniger investitionsintensiv als personalintensiv ist. In diesem Bereich drohen vielmehr Mehrkosten der Kommunen, die bei gebührenfinanzierten Aufgaben auf den Bürger abgewälzt werden müssen oder den allgemeinen Haushalt belasten. Dies dürfte kaum zu einer Motivation für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit beitragen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher eine klarstellende Regelung, nach der die interkommunale Zusammenarbeit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu wurde kürzlich ein Vorschlag für eine Neuregelung des § 2b UStG vorgelegt, über die der Bayerische Gemeindetag mit Rundschreiben vom 5. August 2014 informiert hat (vgl. Rundschreiben 35/2014). Der Vorstoß ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sind aus unserer Sicht Ergänzungen bzw. Klarstellungen erforderlich, um möglichst alle Formen interkommunaler Zusammenarbeit zu erfassen und hier für Rechtssicherheit zu sorgen. Die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zur beabsichtigten Neuregelung sind dem erwähnten Rundschreiben beigelegt.

4.3 Bürokratische Hürden abbauen!

Die interkommunale Zusammenarbeit droht zudem durch bürokratische Hürden wie das Recht der Arbeitnehmerüberlassung erschwert zu werden. Nach der seit Dezember 2011 geltenden Rechtslage ist die Erlaubnispflicht einer Arbeitnehmerüberlassung davon abhängig, ob diese im Rahmen der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ des Verleihers erfolgt. In der Rechtsprechung wird der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ weit ausgelegt; als nicht „wirtschaftlich“ gelten danach nur solche Tätigkeiten, die in der Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgen.¹³ Dies hat zur Folge,

dass auch bei einer Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit eine wirtschaftliche Tätigkeit mit entsprechender Erlaubnispflicht angenommen werden kann. Die Pflicht zur Einholung einer solchen Erlaubnis führt zu erheblichen fiskalischen und bürokratischen Mehrbelastungen, obwohl bei Gemeinden als öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern die typischen Risiken der Arbeitnehmerüberlassung nicht gegeben sind. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene eine Herausnahme der Kommunen aus dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gefordert. Diese Forderung wurde im Bundesrat im Rahmen einer Entschließung vom 29. November 2013¹⁴ aufgegriffen. Nunmehr ist der Bundesgesetzgeber am Zug.

Verkompliziert wird eine Zusammenarbeit zwischen Kommunen auch durch verstärkte und rechtlich komplexe Prüfpflichten im Beihilferecht oder auch Kartellrecht. Dies schreckt die Gemeinden eher ab, als dass es zur Überwindung eines (vermeintlich bestehenden) „Kirchturmdenkens“ motiviert. Hier wäre gesetzgeberisches Augenmaß auf europäischer und Bundesebene (vgl. 4.1) gefragt.

4.4 Förderung interkommunaler Projekte

Wie eingangs erwähnt hat Innenminister Herrmann bereits angekündigt, das allgemeine Förderprogramm des Freistaats Bayern zur kommunalen Zusammenarbeit¹⁵ deutlich zu erweitern (zum aktuellen räumlichen Geltungsbereich vgl. die Grafik). Eine Ausweitung der Förderkulisse und der abrufbaren Mittel wäre sehr zu begrüßen. In der Kabinettsitzung vom 5. August 2014 wurde bereits beschlossen, auf Basis der Daten des Landesentwicklungsprogramms 2013 zusätzlich die 6 Landkreise Ansbach mit der kreisfreien Stadt Ansbach, Forchheim, Garmisch-Partenkirchen, Main-Spessart, Mühldorf a. Inn, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim sowie 57 Gemeinden den „Räumen mit besonderem Handlungsbedarf“ zuzuordnen. Welche Aus-

wirkungen dies auf bestehende Förderprogramme und deren Überarbeitung haben wird, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch unklar.

Neben diesem allgemeinen Förderprogramm für bestimmte Teilräume bestehen Fördermöglichkeiten für interkommunale Kooperationen im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE), die im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das jeweilige Amt für ländliche Entwicklung beantragt werden können.¹⁶

Auch in anderen staatlichen Förderprogrammen für Kommunen sollte ein Bonus („on top“) für interkommunale Kooperationen eingeführt werden. Dies wurde z.B. in der neuen Breitbandrichtlinie vom 10. Juli 2014 umgesetzt, nach der sich bei interkommunaler Zusammenarbeit der Förderhöchstbetrag um 50.000 € für jede der beteiligten Gemeinden erhöht.¹⁷ Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas

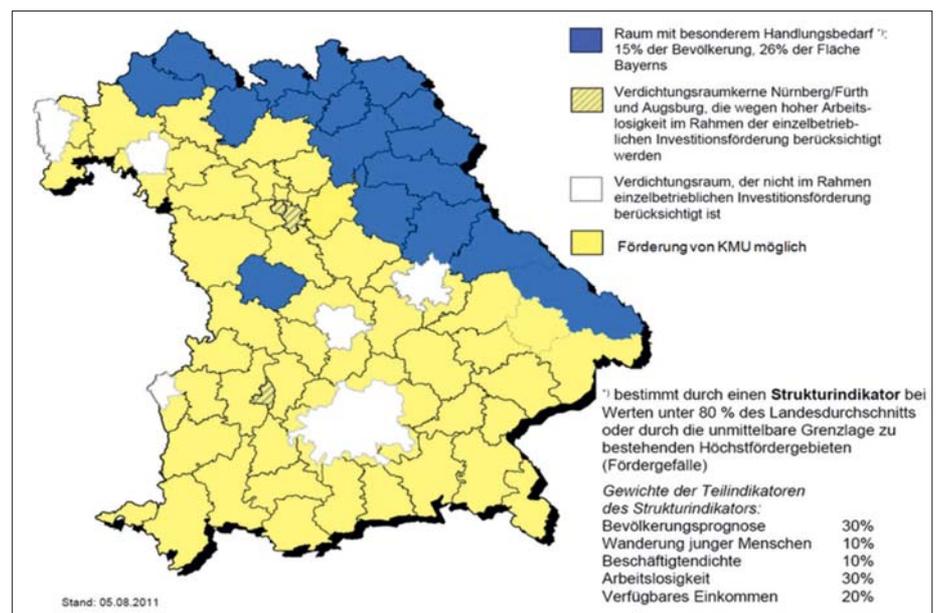
Mögliche Anwendung des Vorrangprinzips auf die Bayerische Regionalförderung (Vorschlag StMWIVT) (siehe Grafik 2)

2013) enthalten ebenfalls Ansätze für eine besondere Förderung von Vorhaben, die in interkommunaler Zusammenarbeit umgesetzt werden. Leider beschränkt sich die Förderung bisher auf die Bereiche Gewässerentwicklung, -pflege und -unterhalt sowie den Hochwasserschutz.¹⁸ Erforderlich wäre darüber hinaus die Förderung u.a. interkommunaler Projekte im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, auch im Zusammenhang mit der Sanierung der Infrastruktur.

Hilfreich wäre für die Gemeinden zudem die Einrichtung einer zentralen Datenbank, in der die Fördermöglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit in den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern übersichtlich zusammengefasst sind. Der „Förderdschungel“ erstreckt sich derzeit über die Zuständigkeiten mehrerer Ministerien und ist nicht leicht zu durchdringen.

5. Fazit

Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein Instrument zur Bewältigung bestehender und künftiger Herausforderungen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung. Das Projekt einer Stärkung interkommunaler Zusammenarbeit wird nur gelingen, wenn



Grafik 2: Aktuelle Gebietskulisse zum (allgemeinen) Förderprogramm zur kommunalen Zusammenarbeit, Quelle: „Aktionsplan demografischer Wandel“, S. 16 (www.demographie-leitfaden-bayern.de). Vgl. ergänzend dazu die Ausführungen unter 4.4.

die Rahmenbedingungen in den verschiedenen Rechtsbereichen außerhalb des KommZG geschaffen werden. Flankierend dazu sollten staatliche Förderprogramme zur verstärkten Kooperation animieren; für einzelne Kommunen, insbesondere in strukturschwachen und besonders vom demographischen Wandel betroffenen Regionen, dürfte dies zum Erhalt bzw. zur Anpassung bestehender (Infra-)Strukturen unerlässlich sein.

Fußnoten

1. Brandl, Interkommunale Zusammenarbeit – Chance und Notwendigkeit, in: BayGT 2013, S. 264.
2. Es handelt sich um drei Regelwerke, die Vergabekoordinationsrichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG), die Sektorenrichtlinie (Richtlinie 2014/25/EU vom 26.02.2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG) und die in der Öffentlichkeit wegen der - letztlich umgesetzten – Ausnahmeregelungen zur kommunalen Trinkwasserversorgung diskutierte Konzessionsrichtlinie (Richtlinie 2014/23/EU vom 26.02.2014 über die Konzessionsvergabe), alle EU-ABl. L 94 vom 28.03.2014, S. 1 bis 374.
3. Vgl. den Artikel „Ausufernde Staatswirtschaft“ in BSZ vom 21.06.2013, S. 16
4. Vgl. z.B. die Ergebnisse des Kommunalen Finanzreports 2013 der Bertelsmann Stiftung, abrufbar unter www.kommunaler-finanzreport.de/kommunaler-finanzreport-2013.pdf.
5. Vgl. www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komzusammenarbeit/bereicheundbeispiele/index.php, www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/ikz/ oder www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/ikz/uebersicht.html.
6. Praxisbeispiele aus der Region stehen auf den Homepages der Regierungen zum Abruf bereit, z.B. unter www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/ikz/ oder www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/ikz/uebersicht.html.
7. EuGH vom 09.06.2009, C-480/06 (juris).
8. Vgl. zuletzt EuGH vom 29.11.2012, C-182/11 – Econord (juris).
9. Vgl. zuletzt EuGH vom 13.06.2013, C-386/11, „Piepenbrock“ (juris); in der Entscheidung ging es um eine zwischen einem Landkreis und einer Stadt geschlossene Zweckvereinbarung nach KommZG zur Gebäudereinigung.
10. Geitel, EuGH präzisiert Anforderungen an interkommunale Kooperationen: Unanwendbarkeit der Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit?, NVwZ 2013, S. 765, 769.
11. Vgl. oben Fn. 2.
12. Grundsätzlich dazu das „Turnhallen-Urteil“ des BFH vom 10.11.2011, V R 41/10 (juris)
13. EuGH vom 26.03.2009, C-113/07, Selex sistemi integrati (juris).
14. Bundesrats-Drs. 745/13.
15. Vgl. Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26. November 2012, abrufbar unter www.innenministerium.bayern.de/suk/kommunen/komzusammenarbeit/, Reiter Rechtsgrundlagen.
16. Nähere Informationen dazu unter www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004010/.
17. Vgl. Ziffer 6.6 der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie) vom 10. Juli 2014, FMBl. S. 113.
18. Vgl. die Tatbestände in Ziffer 2. der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2013) vom 4. Juni 2013, AllMBl. S. 277.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Juli 2014 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

13/2014 **Breitband: Grünes Licht aus Brüssel gibt Startschuss für weitere Ausbauaktivitäten**

• Rundschreiben

26/2014 **Novellierung der Energieeinsparverordnung EnEV 2014; Erweiterte Aushangpflicht für Energieausweise bei behördlich genutzten Gebäuden**

27/2014 **Digitalisierung der Schulsprengel**

28/2014 **Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014; Erfahrungsberichte**

29/2014 **Kronenzustandserhebung 2014 in Bayern**

30/2014 **Bekanntgabe von Bauherrendaten in der öffentlichen Gemeinderatssitzung und in der Tagesordnung**

31/2014 **Bayerischer Qualitätspreis 2015; Wirtschaftsfreundliche Gemeinde und Auslobung Sonderpreis für Kooperationsprojekte**

32/2014 **Vorläufiger Musterbreitbandausbauvertrag für die neue bayerische Breitbandförderrichtlinie**

33/2014 **Fortschreibung der Vereinbarung über die Geodatenverwendung**

• Schnellinfo

6/2014 **FAG 2015 und Kommunalgipfel**



Die Präventionskampagne für einen gesunden Rücken

„Denk an mich. Dein Rücken“

Prävention lohnt sich – auch finanziell. Das zeigt eine Studie der gesetzlichen Unfallversicherung, für die 300 Unternehmen aus 15 Ländern befragt wurden. Ergebnis: Ein Unternehmen, das einen Euro pro beschäftigter Person und Jahr in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz investiert, kann mit einem potenziellen ökonomischen Erfolg („Return on Prevention“) in Höhe von 2,20 Euro rechnen. Besonders deutlich wird der Nutzen betrieblicher Prävention beim Thema Rückenbeschwerden. Sie gelten als Volkskrankheit Nummer eins und sind für die Unternehmen mit hohen Folgekosten verbunden. Zum Beispiel durch Arbeitsausfall: Fast 25 Prozent aller Arbeitsunfähigkeitstage eines Jahres entfallen auf Muskel-Skelett-Erkrankungen. Der Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen ist dabei – im Hinblick auf die absoluten Zahlen – am stärksten betroffen, gefolgt vom produzierenden Gewerbe. Für rund 24.000 Beschäftigte sind Rückenbeschwerden noch folgenreicher – sie müssen deshalb ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgeben. Es gehen Fachkräfte mit wertvoller Berufserfahrung verloren. Als Ersatz muss kurzfristig Nachwuchs gewonnen und ausgebildet werden.

Aber auch Beschäftigte, die trotz wiederkehrenden Rückenschmerzes zur Arbeit gehen, sind für Unternehmen kein Gewinn. Denn Schmerzen und Unwohlsein schmälern die Qualität der Arbeit. Fazit: Rund 16 Milliarden Euro betrug allein 2010 der Ausfall an Bruttowertschöpfung durch Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebes.

Was können Unternehmerinnen und Unternehmer tun, um diesen Kosten vorzubeugen? Hier bieten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit ihren Partnern, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft, konkrete Unterstützung an: Seit 2013 läuft die aktuelle Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Sie wendet sich unmittelbar an Arbeitschutzverantwortliche in Unternehmen, die dazu beitragen können, arbeitsbedingte Rückenbelastungen zu reduzieren.

So vielfältig die Ursachen der Rückenbeschwerden sind, so unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten der Vorbeugung. Die Prävention kann ebenso in einer Verbesserung der Arbeitsbedin-



gungen liegen wie in der Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Verhaltens der Beschäftigten. Denn ein gesunder Rücken will weder unter- noch überfordert werden. Eine Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, Risiken im Betrieb aufzudecken und Belastungsschwerpunkte zu erkennen.

Die Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ vermittelt das nötige Wissen für einen gesunden Rücken. Sie gibt Tipps und Ratschläge zu Präventionsmöglichkeiten in Betrieben. Weitere Informationen für Unternehmerinnen und Unternehmer unter: www.deinruecken.de

Wie der Sanierungsstau bei kommunalen Sportanlagen behoben werden kann

Prof. Dr. Robin Kähler und
Tinja Rohkohl, M.A.,
Universität Kiel

1. Das Sanierungsproblem

Der hohe Wert, den der Sport in unserem Land hat, lässt sich an beeindruckenden Zahlen ablesen. So werden jährlich in Deutschland 22,6 Mrd. Euro für Sportstätten ausgegeben (An der Heiden, Meyrahn, Huber, Ahlert & Preuß, 2012). Der private Sportkonsum der Bevölkerung beläuft sich jährlich auf 87,4 Mrd. Euro (Preuß, Alfs & Ahlert, 2012). Das Bild eines sportbegeisterten Landes wird noch deutlicher, wenn man sich die Zahl der sportlich aktiven Bevölkerung vor Augen führt. Bis zu 65% der 16 – 25 Jährigen und bis zu 49% der Bundesbürger ab 66 Jahre treiben regelmäßig oder gelegentlich Sport (ebenda, 2012). Man könnte daraus ableiten, dass die hohe Zahl der Sporttreibenden auch mit attraktiven und funktional einwandfreien kommunalen Sportanlagen zusammen hänge. Folgt man aber den öffentlichen Verlautbarungen, dann scheint die Wirklichkeit eine

andere zu sein. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB, 2013) als Vertreter der Sportvereine beklagt einen Sanierungsstau bei den kommunalen Sportstätten in Höhe von 42 Mrd. Euro. Auch die Nutzer der Sportanlagen in den Kommunen alarmieren mittlerweile zunehmend die Öffentlichkeit mit der Nachricht, dass Sportanlagen marode und Plätze gesperrt seien und eine Abhilfe oft Jahre dauern würde (z.B. sh:z vom 10.06.14; SZ vom 26.05.14).

Es werden zwar jährlich 9,7 Mrd. Euro in die Instandhaltung und den Betrieb der Sportstätten investiert, im Erleben der Nutzer der Anlagen scheint diese Summe aber nicht auszureichen. Dazu muss man wissen, dass die Kommune als Schulträger für den verpflichtenden Schulsport Fachräume bereitstellen muss. Jede Kind in Deutschland wird im Fach Sport unterrichtet. Die Kommunen überlassen den Sportvereinen die freien Stunden in ihren Anlagen im Sinne einer freiwilligen Leistung. Mehr als jeder fünfte Bundesbürger treibt Sport in einem Sportverein. Wenn also Sportanlagen erhebliche Mängel haben, dann trifft dies sowohl den Schul- als auch den Vereinssport existentiell, denn ohne Räume gibt es kein Sporttreiben. Ein zumindest deutlicher Abbau des Sanierungsstaus in den kommunalen Anlagen ist daher allein schon aus schul-, gesundheits- und gesellschaftspolitischer Sicht notwendig. Da die Schäden in den Anlagen noch größer werden, wenn sie auf Dauer nicht be-

hoben werden, ist es auch aus haushaltspolitischer Sicht klug, den Sanierungsstau aufzulösen.

Wir sind überzeugt, dass es einfache, praktische Lösungen zur Verringerung des Sanierungsstaus und Vermeidung von Schäden gibt. Allerdings muss man zunächst wissen, was ein Sanie-

rungsfall überhaupt ist, welche Mängel in den Sportanlagen sofort behoben werden müssen, was eine Kommune bei einer Sanierungsmaßnahme berücksichtigen sollte und mit welchen Maßnahmen man Schäden wirkungsvoll, präventiv verhindern kann. Diese Fragen wollen wir in diesem Beitrag beantworten und beziehen uns in unseren praktischen Beispielen auf Ergebnisse aus unseren Untersuchungen des kommunalen Sports. Dabei konzentrieren wir uns nur auf die kommunalen Kernsportanlagen Sporthallen und Sportplätze. Die Bäder sind ausgenommen (vgl. Kähler, 2014a). Die Vereinssportplätze gehören inso-



Prof. Dr. Robin Kähler



Tinja Rohkohl M.A.

fern dazu, weil Kommunen Zuschüsse zu den Sanierungsvorhaben der Sportvereine geben, die sie natürlich in ihren Haushalt einstellen müssen. Uns leitet in diesem Beitrag die Frage, wie man mit geringeren Haushaltsmitteln eine höhere Nutzbarkeit des kommunalen Immobilienvermögens erzielen kann.

2. Sanierungs- von Modernisierungsmaßnahmen trennen

Ein erster Schlüssel für eine Neubewertung des Problems liegt zunächst bei der Bestimmung, was eine Sanierung überhaupt ist. Der Begriff Sanierung wird umgangssprachlich mit dem Begriff Modernisierung synonym gebraucht (Duden, 2014). Wir verstehen in diesem Beitrag unter der Sanierung einer Sportanlage im Sinne des lateinischen Wortursprungs, sanus gleich gesund, die technische Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sportstätte und zwar insoweit, dass diese für den Sport funktional wieder hergestellt wird. Der Begriff Instandhaltung käme diesem Verständnis von Sanierung nahe. Sanierung ist dann eine prozessorientierte Daueraufgabe der Kommune. Sie hat eine präventive Wirkung insofern eine schnelle Behebung der Mängel weitere, größere Folgeschäden und -kosten verhindert. Die Sanierung dient der Funktions- und Werterhaltung der Immobilie. Dabei muss aus sportfachlicher Sicht eine weitere Unterscheidung getroffen werden. Es gibt eine subjektive und objektive Sicht einer Sanierung. Subjektiv in Ordnung ist eine Sportanlage, wenn sie aus Sicht der Nutzer funktional die Sportausübung einwandfrei ermöglicht. Objektiv ist eine Sportimmobilie erst dann saniert, wenn sie auch baufachlich in Ordnung ist. Eine Modernisierung ist dagegen etwas völlig anderes. Sie stellt eine strukturelle, qualitative Veränderung einer Sportanlage dar. Sie führt zwar auch zu einer Funktions- und Werterhaltung, ihr Ziel ist aber eine Funktions- und Wertsteigerung sowie eine Weiterentwicklung der Sportanlage. So ist zum Beispiel die Reparatur einer defekten Drainage eines Rasensportplatzes eine Sanie-

rung. Eine Umwandlung dieses Rasens in einen Kunststoffrasenplatz stellt dagegen eine Modernisierung dar, weil etwas völlig neues entsteht. Diese Trennung der beiden Begriffe ist aus finanz- und sportpolitischer Sicht sehr wichtig. Denn es muss den Politikern vor ihrer Haushaltsentscheidung klar sein, ob sie eine notwendige Instandsetzungsmaßnahme in ihren Sportimmobilien vornehmen oder ob sie eine Modernisierung und damit die Weiterentwicklung des Sports in ihrer Kommune finanzieren wollen, die eine freiwillige Leistung der Kommune und daher politisch anders zu bewerten ist.

3. Sanierungsfälle benennen und beheben

Eine Sportanlage sollte in einem Zustand sein, der eine gefahrlose und die Gesundheit der Nutzer nicht beeinträchtigende Sportausübung zulässt. Gefahrlos meint, dass von der Sportstätte selbst keine Gefahren für die Sporttreibenden ausgehen dürfen. Die Gesundheit kann auf Dauer beeinträchtigt werden, wenn z.B. ein Bodenbelag wegen falscher Pflege dauerhaft so stumpf geworden ist, dass hierdurch die Gelenke der Sportler zu hoch belastet werden. Ob ein Mangel die Sportausübung beeinträchtigt, hängt davon ab, wozu sie benutzt wird und vorgesehen ist. Ein Beispiel: Risse in einem Bodenbelag einer Turnhalle bedeuten für das Kinderturnen eine Verletzungsgefahr, da Kinder oft mit nackten Füßen turnen. Für andere Nutzer stellt dieser Defekt hingegen keine große Beeinträchtigung dar. Der vereinsgebundene Leistungssport benötigt ausschließlich regelgerechte Sportstätten, der Schulsport braucht Sporträume, die mit vielfältigen Geräten ausgestattet sind und einen vielseitigen Sportunterricht ermöglichen, und der Breitensport benötigt Sportstätten, in denen die Sportarten ausgeübt werden können, die er für verschiedene Nutzergruppen anbietet. Wir setzen hier selbstverständlich voraus, dass die Sportanlage auch in einer bautechnischen Verfassung ist, die ein sicheres Sport-

treiben gewährleistet.

Guter Allgemeinzustand der Anlagen

Wir haben in zahlreichen Fallstudien die verschiedenen Nutzer nach den Mängeln in den Sportanlagen befragt. Zusätzlich haben wir selbst als neutrale Gutachter eine genaue sportfachliche Vor-Ort-Analyse durchgeführt. Eine bautechnische Prüfung wurde nicht durchgeführt. Im Ergebnis haben wir hierdurch alle bekannten Mängel und eine Gesamtbewertung der kommunalen Sportanlage erhalten.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzer den allgemeinen Zustand der benutzten Sportanlagen positiv bewerten. In einer beispielhaften Stichprobe von 71 Sportanlagen in vier Kommunen befinden sich 22,5% der Anlagen in einem sehr guten Zustand. Bei 53,5% ist der Zustand gut, es gibt nur wenig Entwicklungs- und Veränderungsbedarf. 22,5% der Sportanlagen befinden sich in einem nicht zufriedenstellenden Zustand und haben dringenden Veränderungsbedarf. Nur 1,5% der Anlagen sind nicht erhaltenswert. 76% der geprüften Anlagen sind also im Erleben der Nutzer in einem sehr guten/guten Zustand. Zwischen den Kommunen zeigen sich allerdings Abweichungen, ohne die Grundtendenz wesentlich zu verändern. Sie sind auf lokale Besonderheiten zurückzuführen, auf die wir hier nicht weiter eingehen können. Das Alter der Anlage spielt ebenso wie die Größe einer Kommune eine untergeordnete Rolle. Wir schließen daraus, dass der weitaus größte Teil der kommunalen Sportanlagen im Erleben der Nutzer, im Sinne einer Gesamteinschätzung, als angemessen und funktional zufriedenstellend bewertet wird. Wir teilen diese Einschätzung auch als Gutachter. Das positive Ergebnis deckt sich im Übrigen weitgehend auch mit anderen Untersuchungen (z. B. Beck, 2002; Kähler & Schröder, 2012; SHLt, 2014; SMK, 2002).

Zahlreiche Sanierungsfälle

Das gute Ergebnis der Gesamteinschätzung der Sportanlagen bedeutet aber nicht, dass sich das Sanierungsthema

damit erledigt hat. Im Gegenteil, die Nutzer berichten von zahlreichen und erheblichen Mängeln. Zum einen werden Mängel genannt, die wir nach unserer Terminologie als Sanierungsfälle auffassen. Diese werden im Folgenden beschrieben. Darüber hinaus werden auch Mängel angegeben, die in den Bereich der Modernisierungsmaßnahmen fallen, in den kommunalen Erhebungen aber als Sanierungsfälle ausgewiesen werden. Diese erläutern wir im darauffolgenden Kapitel.

28% der Mängel stellen im Erleben der Nutzer eine unmittelbare Beeinträchtigung der Sportausübung dar. 21,5% bilden sogar eine Verletzungsgefahr. 34,5% der von den Nutzern angegebenen Mängel werden als Beeinträchtigung des Wohlbefindens und 7% als eine Gesundheitsgefahr wahrgenommen.

Um nun eine Entscheidung darüber zu fällen, welcher Mangel als Sanierungsfall zu gelten hat, der dringend behoben werden sollte, müssen wir die Mängel im Detail anschauen:

- 49,5% aller Mängel beeinträchtigen die Sportausübung unmittelbar. Sie beziehen sich auf Schäden an den Sportböden (Löcher, Risse, Stolperkanten, Unebenheiten), auf defekte Sportgeräte (Matten, Turngeräte, Tore, Netze, Körbe) (vgl. Abb. 1), auf defekte Beleuchtungen (fehlende Leuchtstoffröhren, Blendungen) und weitere Einzelmängel. Solche Schäden sollten sofort behoben werden, da sie das Sporttreiben erheblich behindern, oft sogar verhindern oder eine Verletzungsgefahr darstellen. Bei diesen Schäden sind auch haftungsrechtliche Fragen

im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Kommune angesprochen. Der finanzielle Sanierungsaufwand ist bei den meisten Mängeln nicht groß. Daher könnten diese Sanierungskosten aus dem laufenden Haushalt beglichen werden. Größere Schäden, z.B. der Sportböden, die wir allerdings häufiger eher bei den ungedeckten als bei den gedeckten Sportanlagen gefunden haben, könnten dagegen zu erheblichen Sanierungssummen anwachsen (z. B. 150.000 € für einen neuen Sportbodenbelag) und insbesondere den Haushalt kleinerer Kommunen überlasten. Für sie stellt sich dann die grundsätzliche Frage nach der Finanzierung und möglicherweise auch nach der Zukunft der Sportanlage. Allerdings hätte man das Kostenvolumen dieser Schäden erheblich verringern können, wenn die ersten Anzeichen für einen beginnenden Schaden beachtet worden wären. Bodenschäden resultieren häufig auch aus falscher Pflege.

- 41,5% aller Mängel beeinträchtigen das Wohlbefinden und in Grenzfällen die Gesundheit der Nutzer. Nun könnte man einwenden, diese Mängel seien schwer zu beurteilen, da das Wohlbefinden eine höchst subjektive Kategorie ist. Die angegebenen Mängel zielen aber nicht auf eine persönliche Befindlichkeit sondern auf den mangelhaften Zustand der sanitären Anlagen in einer Sportstätte (defekte Duschen, Toiletten, Abflüsse), auf eine erhebliche Verschmutzung in den Sporthallen, auf fehlende oder defekte Umkleiden, Vandalismusschäden und auf Störungen der energetischen Anlagen

(vgl. Abb. 2). Zwar beeinträchtigen die meisten Mängel den Sport nicht unmittelbar, aber die Körperpflege und Sauberkeit sind ein untrennbares Element einer Gesundheitsfürsorge. Für eine schulische Gesundheitserziehung und Körperhygiene ist das Duschen nach dem Sport unverzichtbar. Unsaubere Sportstätten können sogar eine erhebliche Verletzungsgefahr bedeuten. Daher sollten auch diese genannten Mängel sofort behoben werden. Aber die Investitionen zu deren Behebung sind, im Vergleich zu den sportbezogenen Mängeln, deutlich umfangreicher. Manche können möglicherweise deswegen nur in die mittelfristige Finanzplanung mit aufgenommen werden (Abb 2).

Wir haben im Umgang mit den Sanierungsmaßnahmen eine bemerkenswerte Zurückhaltung der Kommunen gespürt, die nicht nur mit einer Nachlässigkeit oder mit den mangelnden Finanzen der Kommunen zu erklären ist. Sie hängt mit einem anderen, ernst zu nehmenden Problem zusammen. Viele Schäden, z.B. in den sanitären Anlagen aber auch gelegentlich in den Sporträumen selbst, sind auf eine zunehmende geringe Fürsorge und Gleichgültigkeit der Nutzer gegenüber dem Erhalt der Anlagen zurückzuführen. Sie wird möglicherweise dadurch verstärkt, dass die Mängel in den Sportanlagen im Erleben der darin Sporttreibenden zu lange unerledigt bleiben. Die Kommunen sollten auch noch mehr Aufmerksamkeit darauf legen, welche Sportart in einer Sporthalle aufgrund ihrer Baustruktur und Ausstattung geeignet ist. Das trifft



Abb. 1: Mängel, die die Sportausübung beeinträchtigen (von links: defekte Matten, defekter Hallenboden, defekter Basketballkorb)



Abb. 2: Mängel, die das Wohlbefinden der Nutzer beeinträchtigen

ganz besonders für Mannschaftssportarten zu, die mit harten Bällen arbeiten. Dort bleiben Schäden nicht aus, die möglicherweise durch eine Belegungsänderung vermieden werden könnten. Und noch etwas zeigen unsere Ergebnisse: Die Mängel treten vermehrt dort auf, wo kein Hausmeister die Sportanlagen regelmäßig kontrolliert und wartet. Der in den zurückliegenden Jahren bei vielen Kommunen erfolgte Abbau des technischen Personals in den Sportanlagen führte zwar zu den erwünschten Einsparungen der Personalkosten im kommunalen Verwaltungshaushalt. Wie aber die Mängel zeigen, brachte er auch eine erhebliche Erhöhung der Schäden mithin der Sanierungskosten und Belastungen für den Investitionshaushalt. Die Kommune hat daher aus wirtschaftlicher Sicht mit der Personalmaßnahme kaum etwas gewonnen, eher hat sie sie mit einer Wertminderung des Immobilienvermögens und Steigerung der Sanierungskosten erkaufte. Aus ökonomischer Sicht könnten erhebliche Sanierungskosten ver-

mieden werden, wenn die Kommunikation zwischen Kommune und Nutzer besser funktioniert und die Mängel schneller behoben werden.

4. Modernisierungsmaßnahmen verstehen

Die Sporttreibenden geben eine Fülle von Mängeln an, die wir als Modernisierungsmaßnahmen ansehen. Sie sind, aus systematischer Sicht, drei verschiedenen Bereichen zuzuordnen:

- Maßnahmen, die zu einer besseren Ausstattung der Sportanlage mit Spiel- und Sportgeräten führen, um neue Spiel-, Sport- und Bewegungsformen in den Schul- und Vereinssport mit aufnehmen zu können (Tischtennisplatten, Bälle, Rückschlagspielgeräte, Inliner, Skateboards, Basketballkörbe u. a., (vgl. Abb. 3)).
- Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verbesserung der Nutzungsqualität der bisherigen Sportanlage führen und hierdurch den Sport attraktiver machen (Umwandlung Rasenplatz in einen Kunststoffrasen-

platz, Kunststoff-Rundlaufbahnen, Flutlichtanlage u. a., (vgl. Abb. 3)).

- Maßnahmen, die zu einer Erweiterung des Raumangebots in der Sportanlage führen, um neue Sportarten und sportbezogene Aktivitäten zu ermöglichen (Neubau Beachvolleyball-Anlage, Kleinspielfelder, Leichtathletikanlage, Kletteranlage, Skaterparcour, Zuschauerränge u. a., (vgl. Abb. 3)).

Die Übungsleiter und Sportlerinnen und Sportler benötigen für Ihren Sport neue Geräte, Räume und bessere Übungsbedingungen. Das ist aus ihrer Sicht auch begründet. Die Bedürfnisse der Sporttreibenden haben sich gewandelt, auch dank neuer Angebote auf dem Sportmarkt (Preuß, Alfs & Ahlert, 2012). Die Mitglieder eines Vereins erwarten, dass dieser mit der Zeit geht und die neuen Sportangebote aufnimmt. Dazu brauchen die Vereine aber neue Sporträume und -geräte, die sie nur in Ausnahmefällen selbst beschaffen können. Ohne die erhebliche finanzielle Unterstützung der Kommune (und weiterer



Abb. 3: Modernisierungsmaßnahmen (von links: gut ausgestatteter Geräteraum, Kunstrasenplatz, Kletteranlage in einer Sporthalle)

Komplementärmittel der Landessportverbände) ist eine Weiterentwicklung der meisten Vereine daher kaum möglich. Auch der Schulsport, der seine Schüler auf deren zukünftiges Freizeitleben vorbereiten soll, benötigt neue Unterrichtsbedingungen. Das Nichtvorhandensein dieser Rahmenbedingungen erleben die Sporttreibenden und Sport Lehrenden daher als erheblichen Mangel. Solche Modernisierungsmaßnahmen sind allerdings aus wirtschaftlicher Sicht genau daraufhin zu prüfen, ob ein Bedarf besteht und die Kosten für diese Investition über den Zeitraum der Lebensdauer der Anlage (Lebenszyklus ca. 30 – 40 Jahre) im Haushalt gedeckt sind.

5. Wirtschaftlicher und nachhaltiger sanieren und modernisieren

Woran sollte sich eine Kommunalverwaltung und -politik bei ihrer Entscheidung, ob eine Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahme wirtschaftlich und nachhaltig ist, orientieren? Wirtschaftlich und nachhaltig ist eine kommunale Maßnahme nach unserer Auffassung dann, wenn sie dem tatsächlichen und prognostizierten Bedarf im Sport entspricht, einen optimalen Nutzen bei geringem Mittelaufwand aufweist und wenn das Vorhaben der Daseinsvorsorge der Bevölkerung dient.

Die Sportanlagen besser nutzen

Ein Um- oder Neubau einer Sportanlage setzt eine genaue Situations- und Bedarfsanalyse des Sports in der Kommune voraus (Kähler, 2012). Sie be-

ginnt mit einer Analyse der tatsächlichen Auslastung der vorhandenen Sportanlagen. Wir haben diese in zahlreichen Kommunen durchgeführt.

In einer hier als Beispiel dargestellten Stichprobe von 37 gedeckten Sportanlagen dreier Kommunen stellten wir fest, dass nur zwei Drittel der Anlagen optimal/gut ausgelastet waren (Abb.4).

In der Summe haben wir dort 436,3 freie Hallenstunden gezählt, was der Gesamtkapazität zweier Dreifach-Hallen entspricht. Zwei Großsporthallen stehen also, rein rechnerisch, leer. Die freien Stunden liegen allerdings nicht in den begehrten Abendzeiträumen, sondern sie sind über den Tag verteilt und sind z. B. für die nicht-schulischen Nutzer weniger attraktiv. Das schränkt die Belegung der Stunden für den Sport ein.

Das Thema Belegung einer kommunalen Sportstätte ist konfliktreich. Wir haben z.B. Zeiten vorgefunden, die zwar förmlich vergeben worden waren, aber nicht genutzt wurden, ohne die Verwaltung davon zu unterrichten. Eine Neuvergabe der Zeit an andere Interessierten wird dadurch verhindert. Es ist auch eine gängige Praxis, Zeiten ganzjährig von der Kommune anzumieten, obwohl sie nur im Sommer- oder Winterhalbjahr tatsächlich genutzt werden. Dahinter steckt die Sorge, eine bislang angemietete Zeit zu verlieren, wenn diese tatsächlich nur halbjährlich genutzt wird. Es kommt häufiger vor, dass Sportanlagen nicht ausgelastet sind. Das heißt, im Verhältnis der zur Verfügung stehenden

Raumkapazität treiben in der Sportanlage zu wenig Menschen Sport. Hier bleiben wertvolle Kapazitäten ungenutzt. Eine mangelnde Kooperation und Kommunikation zwischen den Nutzern führen häufig dazu, dass die Sportanlagen nicht effektiv genutzt werden. Das hat die Konsequenz, dass die Bewirtschaftungskosten steigen. Diese Befunde fanden wir in allen unseren Untersuchungen. Die kommunalen Anlagen sollten voll ausgelastet werden, bevor an Neuinvestitionen gedacht wird.

Den zukünftigen Bedarf erkennen

Der Punkt Auslastung wird in Zukunft im Zusammenhang des demografischen Wandels und der Schul- und Sportentwicklung sogar noch bedeutender. Denn die Zahl der jüngeren Einwohner wird in vielen Kommunen deutlich zurückgehen, was zu Schließungen der Schulen samt ihrer Sporthallen führen könnte. Der Rückgang der Zahl der Kinder – und sportaktiven jüngeren Erwachsenen – trifft auch die Sportvereine. Es wird immer schwieriger, insbesondere in den Mannschaftssportarten, ein regelgerechtes Training mit der notwendigen Zahl der Sportlerinnen und Sportler zu absolvieren. Die Entwicklung der Schulen zu Ganztagschulen wird sich zusätzlich negativ auf die Mitgliederentwicklung der Sportvereine auswirken und deren Bedarf an Normsportstätten vermutlich verringern. Und bezieht man den Wandel des Sportverhaltens vieler Menschen hin zu einem nicht vereinsgebundenen, sondern selbst organisierten, informellen Sporttreiben im öffentlichen Raum mit in diese Überlegungen ein, kann man erwarten, dass die Nachfrage nach normgerechten Sportstätten in der Kommune insgesamt deutlich nachlassen wird. Es könnte daher in Einzelfällen durchaus wirtschaftlicher sein, anstelle eine Anlage noch zu sanieren, diese zu schließen oder anderen Nutzungen zuzuführen, ohne dass dem Sport ein Schaden zugefügt werden würde. Ältere, kleinere Sporthallen aber, die oft keine Normmaße haben, sind trotz ihres hohen Alters häufig beson-

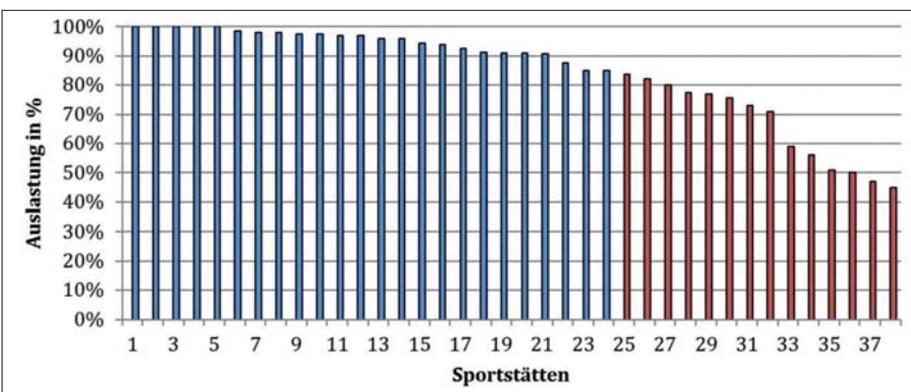


Abb. 4: Auslastung von 37 kommunalen gedeckten Sportanlagen in drei Kommunen

ders geeignet für Kleingruppen. Wir raten daher den Kommunen, keine Modernisierung bestehender Anlagen vorzunehmen, ohne vorher eine Nutzungs- und Bedarfsanalyse durchgeführt zu haben.

Andere Räume für Bewegung nutzen

In Zukunft wird die Nachfrage nach kleineren Bewegungsräumen ansteigen (Wetterich, Eckl & Schabert, 2009). Dies hängt ebenfalls mit dem demografischen Wandel zusammen. Die Zahl der sportinteressierten älteren Bevölkerung wird zunehmen. Nach unseren Recherchen gibt es hierfür derzeit auch schon zahlreiche kleinere Räume, die für Sport und Bewegung brauchbar sind. Nur werden sie nicht als solche „gesehen“ oder angeboten. Viele Einrichtungen wie Kirchen, Feuerwehren, bürgerschaftlichen Gruppen, Krankenkassen, Stadtverwaltungen oder auch privatwirtschaftliche Sportunternehmen haben Räume, die für kleinere Sportgruppen geeignet sind. Es gibt also noch ungenutzte Räume für den Sport, die mittels neuer, auch interkommunaler Kooperationen erschlossen werden könnten. Hierzu bedarf es aber eines neuen, wirtschaftlicheren Denkens und Handelns. Es gibt aber noch sehr viele eingefahrene Traditionen. Wir konnten z.B. häufig im ländlichen Raum feststellen, dass auch geografisch nah beieinander liegende Gemeinden in ihren eigenen Sportanlagen freie Sportraumkapazitäten vorhalten. Darauf angesprochen gab es Widerstände bei den Gemeinden und Nutzern. Erstere wollen ihren Besitz nicht mit der Nachbargemeinde teilen, letztere wollen Sport nur im eigenen Ort treiben.

Kosten und Nutzen vorher genau prüfen

Derzeit werden viele Kommunen mit dem Wunsch der Sportvereine und Schulen konfrontiert, ihre Sportplätze zu modernisieren. Bei der Umwandlung eines Naturrasenplatzes z.B. in einen modernen Kunststoffrasenplatz stellt sich das Thema Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für die Kommune folgendermaßen. Die Investitionskosten liegen bei einem Kunst-

stoffplatz, je nach Lage der Dinge, zwischen ca. 300.000 und 800.000 Euro. Die effektiven Kosten pro Nutzungsstunde sind bei diesem Belag mit 35 Euro nur halb so hoch wie bei einem Rasenplatz (76 €) (Uhlenberg & Partner, 2011), was eine Modernisierung des Platzes rechtfertigen könnte. Allerdings ist diese Summe auf der Basis einer Vollausslastung des Platzes berechnet worden, die bei 2.000 Std./Jahr liegt. Der Rasenplatz wird nur mit einer maximalen Nutzung von 800 Std./Jahr ausgewiesen. Unsere Stichprobenuntersuchungen von Sportplätzen mit Naturrasenbelag haben allerdings bereits eine erhebliche Unterbelegung aufgezeigt, die nicht nur mit deren schlechter Qualität sondern auch mit dem Rückgang des Mannschaftssports und einem Überangebot an Plätzen in den jeweiligen Kommunen begründet werden muss. Letzteres liegt daran, dass Sportvereine miteinander um Mitglieder konkurrieren. Jeder Verein versucht daher, trotz geringer Mitgliederzahl sein Platzangebot zu halten.

Mit einer Steigerung des Bedarfs an Kapazitäten bei einem neuen Kunststoffrasenplatz in einer Größe um das fast Vierfache der Kapazität eines Rasenplatzes ist also kaum zu erwarten, wenn die neue Anlage nur von einem Verein genutzt werden würde. Besser wäre es, wenn die Sportvereine miteinander kooperierten. Die Auslastung würde steigen und die Sanierungs- und Bewirtschaftungskosten sinken. Wir empfehlen auch neue Finanzierungskonzepte zu prüfen, die eine Mitfinanzierung durch die Nutzer und weitere Institutionen vorsieht (Kähler, 2014b).

Kosten einsparen durch kluges Planen

Eine Kommune kann erhebliche Mittel einsparen, wenn sie sich dazu entschließt, vor einer Modernisierungsmaßnahme deren Bedarf vorab zu prüfen, wie das folgende Beispiel zeigt. Als Ersatzmaßnahme eines abgängigen Schulsportplatzes, der auch für leichtathletische Disziplinen genutzt wurde, meldeten die Schulen und Sportvereine den Bedarf für eine neue re-

gelkonforme Wettkampf-Leichtathletikanlage an, Kostenpunkt ca. 1,5 Mio. Euro. Die Kommune besitzt bereits eine gute Anlage, die unterbelegt ist. Diese ebenfalls normgerechte Leichtathletikanlage würde für den Vereinssport und den nachmittags in einer Arbeitsgemeinschaft zu organisierenden Schulsport völlig ausreichen. Sie könnte aber von den Schulen nur mit dem ÖPNV oder PKW erreicht werden. Unsere sportfachliche Prüfung des tatsächlichen Bedarfs der Schulen und des Sportvereins brachte aber hervor, dass kleine, offene Spiel- und Sportfelder und eine Kletter- und Skateboardanlage fehlten. Es gelang in einem kooperativen Planungsverfahren, den Nutzern die erheblichen Vorteile zu vermitteln, wenn der vorhandene Platz hierfür umgebaut werden würde. Die Modernisierungsmaßnahme wurde einstimmig beschlossen und kostet nur 600.000 Euro. Die Kommune hat ca. 900.000 Euro eingespart. Das Beispiel verdeutlicht auch, dass es gelingen kann, trotz unterschiedlicher Interessen der Nutzer zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, die die Politik und Verwaltung mittragen.

Die Kommunikation verbessern

Das beste Mittel für die Kommune, hohe Sanierungskosten zu vermeiden, besteht darin, Mängel möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen oder diese sehr bald nach deren Auftreten zu beheben. Ein sorgsamer Umgang mit einer Sportimmobilie verlängert deren Lebensdauer und senkt die Sanierungskosten. Dort, wo die Kommunen keine personelle Hilfe zur regelmäßigen Kontrolle bereitstellen können, helfen z.B. Berichtsverfahren wie Belegungs- und Mängelbücher und Online-Systeme. Eine Mängelanzeige geschieht nach unseren Stichproben aber nur bei ca. 45% der Mängel. Die meisten Mängel werden nicht an die Verwaltung weiter geleitet und können damit auch nicht zeitnah behoben werden. Es wird aber auch von Erfahrungen berichtet, dass gemeldete Mängel nicht oder nur sehr verzögert behoben werden. Die Nutzer der

Sportanlagen und die Verwaltung sollten daher sehr eng zusammen arbeiten und ein Berichtsverfahren wählen, was den Nutzern die Mängelanzeige so einfach wie möglich macht.

Anreize bieten

Für die Schulen und Sportvereine als Hauptnutzer der kommunalen Anlagen könnte es einen Anreiz bedeuten, sich um den Erhalt der Sportanlagen noch besser zu kümmern, wenn sie entweder einen unmittelbaren Vorteil davon haben oder einen Nachteil vermeiden. Ein unmittelbarer Vorteil könnte darin liegen, dass man z.B. ein Bonusssystem für diejenigen einrichtet, die dauerhaft vorbildlich die ihnen temporär überlassenen Anlagen nutzen. Sie könnten als Belohnung bessere Anlagen oder bessere Zeiten zugeteilt bekommen oder ihre Anträge an die Kommune auf Sachmittelzuschüsse werden vorgezogen usw. Sie könnten auch daran interessiert sein, einen Nachteil zu vermeiden, der für sie gravierend ist. Dies träfe zu, wenn die Kommune z.B. solche Sporttreibende mit (höheren) Nutzungsentgelten belegte, die die ihr überlassene Sportanlage nachlässig behandeln. Bei Sportgeräten hilft auch folgende Regelung: alle Nutzer und die Kommune zahlen grundsätzlich bei Schäden an den Sportgeräten zu gleichen Teilen die Wiederherstellungskosten. Die Verursacher von Schäden würden somit indirekt direkt an den Sanierungskosten beteiligt. Um den unterschiedlichen Zustand, das Alter und den Wert der Anlagen und Geräte mit zu berücksichtigen, kann die Höhe der Nutzungsentgelte und Kostenbeteiligung variieren. Eine nicht-normgerechte, kleine, ältere Halle mit geringer Ausstattung ist z.B. anders zu bewerten als eine moderne Dreifachhalle mit hohen Bewirtschaftungskosten. Ein neutrales Gremium aus Vertretern der Nutzer und Verwaltung überwacht das Verfahren.

Die Verantwortung für Sportanlagen abgeben

Es gibt ein noch wirkungsvolleres Mittel, Mängeln vorzubeugen und die

Sanierungskosten zu senken. Ein professionell geführter Sportverein erhält vertraglich geregelt und über einen langen Zeitraum eine kommunale Sportanlage zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen und damit auch alle Rechte und Pflichten, die mit der Nutzung zusammenhängen (Kähler, 2014b). Die Kommune übernimmt die Dach- und Fachkosten und den Hauptanteil der bisherigen Bewirtschaftungskosten. Dieser Betrag wird als jährlicher, fixer Zuschuss an den Sportverein ausgezahlt. Der Verein übernimmt die, über diesen Zuschuss hinaus gehenden Bewirtschaftungskosten und die zu erwartenden Sanierungskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Der Vorteil für die Kommune ist bei diesem Betreibermodell die langfristige Senkung ihrer eigenen Bewirtschaftungs- und Sanierungskosten, weil der Verein die Sportanlage gut pflegen und kontrollieren wird. Das wird zu einer spürbaren Reduktion von Mängeln führen und den Wert der Sportanlage erhalten. Der Vorteil für den Verein besteht darin, dass er die Sportanlage als sein „stilles Eigentum“ erlebt, verwaltet, nutzt und vermarkten kann. Er hat ein existentielles Interesse daran, es sorgsam zu pflegen, weil er mit der Anlage die Zukunft seiner Sportangebote und seines Vereins sichert. Das Modell gelingt allerdings nur, wenn sich Kommune und Verein im gegenseitigen Vertrauen begegnen und der Sportverein gut geführt wird.

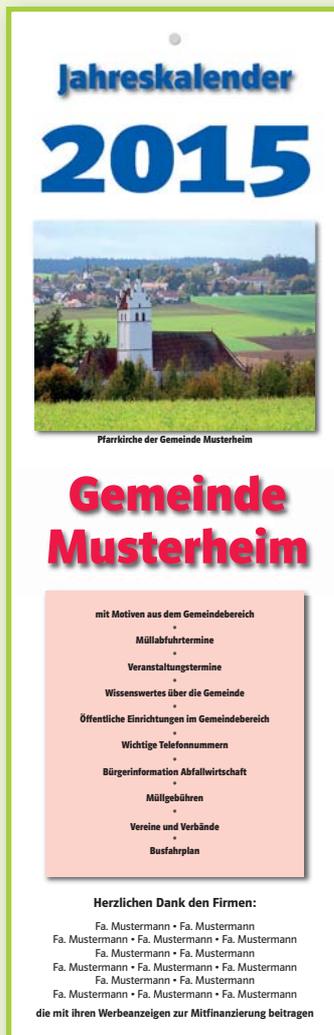
6. Fazit: Bedarf prüfen, gemeinsam abstimmen, Mängel beheben

Das Sporttreiben ist aus gesellschafts-, gesundheits-, und bildungspolitischer Sicht unverzichtbar. Der Sport benötigt funktional brauchbare Sportanlagen, die, folgt man der öffentlichen Meinung, mangelbehaftet sein sollen. Wir haben dargelegt, dass sich das Sanierungsproblem in der kommunalen Praxis allerdings anders darstellt, als es öffentlich diskutiert wird. Dabei haben wir ausschließlich die kommunalwirtschaftliche Sichtweise eingenommen. Ein wichtiges Ergebnis ist, dass

die Kommunen mehrheitlich ausreichende normorientierte Sportanlagen haben, die in einem guten Zustand sind. Sie investieren auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten in die Instandhaltung und Weiterentwicklung ihrer Anlagen. Allerdings gibt es dennoch zahlreiche Sanierungsmängel und notwendige Modernisierungsmaßnahmen und Unsicherheiten, wie man damit umgehen soll. Aus Sicht der Sporttreibenden und Lehrenden hat die Behebung derjenigen Mängel, die ihr Sporttreiben und den Sportunterricht unangemessen erschweren, oberste Priorität. Wir zählen auch die Sanierung der sanitären Anlagen dazu. Die von den Nutzern genannten Mängel sollten die Kommunen immer sofort beheben, um hohe Folgekosten zu vermeiden und den Wert der Sportimmobilie zu erhalten. Es sollten aber mit allen Beteiligten auch Verfahren entwickelt werden die festlegen, wie alle Nutzer besser dazu angehalten werden können, die Sportanlagen pflegerischer zu behandeln. Aus Sicht des Schul- und vereinsorientierten Breitensports sollten zukünftig vermehrt andere als die bisherigen normgerechten Sportanlagen gebaut werden, da sich der Bedarf nach Sporträume gewandelt hat. Das betrifft allerdings nicht den Leistungssport, der immer noch auf Spezialsportanlagen angewiesen ist. Wir empfehlen, grundsätzlich vor jeder größeren Modernisierungsmaßnahme eine genaue, neutrale Situations- und Bedarfsanalyse vorzunehmen. Zunächst sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, mit den vorhandenen Räumen auszukommen, bevor eine größere Sanierung, Modernisierung oder ein Neubau beschlossen wird. In einer Zeit knapper Ressourcen und neuer Sportentwicklungen plädieren wir dafür, sich an den wirtschaftlichen und den Zukunftszielen der Kommune zu orientieren. Neue Lösungen werden innerhalb einer Kommune allerdings nur dann nachhaltig erfolgreich sein, wenn sie in Zusammenarbeit der Sportvereine, Schulen, kommunalen Verwaltung und Politik gefunden und einvernehmlich verabredet werden.

Jahreskalender 2015

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
 davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

| | 500 Stück | 1000 Stück | 1500 Stück | 2000 Stück | 2500 Stück |
|------|-----------|------------|------------|------------|------------|
| Euro | 2,30 | 1,50 | 1,25 | 1,10 | 1,05 |

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck^{GmbH}

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut
 Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99
 info@schmerbeck-druckerei.de

Kommunikation und Führung

– Sommerempfang 2014 der Bayerischen Verwaltungsschule –

Rede von Dr. Jürgen Busse,
Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Verwaltungsschule,
am 18. Juli 2014 im Bildungszentrum Lauingen

Für die Vertreter der kommunalen Ebenen ist dieses Jahr ein Jahr des Aufbruchs. Bei den 2056 Städten und Gemeinden wurden 683 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister neu gewählt. Von den 36.000 Stadt- und Gemeinderäten sind ebenfalls ca. 1/3 neu gestartet. Daher können wir zu Recht davon sprechen, dass sich auch in den Kommunalverwaltungen einiges ändern wird. Umso mehr sind die Bildungsinstitute gefordert mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die Kommunalverwaltungen auf die künftigen Aufgaben vorzubereiten.

Zu einer Tradition, über die ich mich sehr freue, ist der Meinungsaustausch untereinander im Rahmen des jährlichen Sommerempfangs geworden. Unsere Gäste sind Vertreter der verschiedenen Verwaltungsebenen der staatlichen wie auch kommunalen Behörden. Somit können wir heute in Lauingen die Führungsebene unserer Verwaltungen begrüßen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um einige Denkanstöße zum Spannungsfeld Führung zu formulieren:

1. Kommunikationsfähigkeit der Führungskraft

In einer erfolgreichen Kommunikation liegt ein Schlüssel für eine effektive Aufgabenbewältigung mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei ist Kommunikation keine Einbahnstraße. Eine der wichtigsten Fähigkeiten, die die Führungskraft beherrschen muss, ist das Zuhören. Viele Führungskräfte glauben, sie würden ihrer Rolle nur gerecht, wenn sie in einem Gespräch mit ihren Mitarbeitern ihre Botschaften kundtun. Die Mitarbeiter werden Sie in ihren Ausführungen schon aufgrund der hierarchischen Gepflogenheiten nicht unterbrechen und akzeptieren, dass der Vorgesetzte – im wahrsten Sinne des Wortes –

das Sagen hat. Dies führt in der Praxis gar nicht so selten dazu, dass Gespräche zwischen Chef und Mitarbeiter wirken, wie ein Vortrag, bei dem Zwischenfragen erlaubt sind. Gutes aktives Zuhören bedeutet hingegen, das Gespräch in allen Facetten – im Idealfall sogar in dem Unausgesprochenen – zu verstehen und auf die Vorstellungen der Mitarbeiter offen zu reagieren.

Ebenso wichtig wie das aktive Zuhören ist natürlich auch, dass Ihre Aussagen verstanden werden. Denn nur eindeutige Gesprächsergebnisse können sinnvoll genutzt werden.

Die Führungskraft soll ein Übersetzer zwischen den Ebenen sein. Das Metaprinzip lautet: Erst verstehen, dann verstanden werden.

Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn verschiedene Berufsgruppen wie Juristen, Architekten, Ärzte oder Lehrer miteinander kommunizieren, weil jede Fachdisziplin ihre eigene Sprache herausgebildet hat. Führen heißt oft auch dolmetschen.

Klar sein muss, dass es keine langfristige, produktive und wirklich wertschöpfende Zusammenarbeit ohne gute Kommunikation geben kann. Teamgeist und Loyalität entstehen dann, wenn man sich vertraut und sich verstanden fühlt.

Gerade in einer Verwaltungseinheit, die oft über Jahre hinweg zusammengeschweißt ist, ist es wichtig durch gute Kommunikation einen Teamgeist zu fördern, der Loyalität wachsen lässt.

2. Loyalität

Führungskräfte sind auf die Loyalität der Mitarbeiter angewiesen. Viele Entscheidungen erfordern heute dem Mitarbeiter ein hohes Maß an Loyalität ab und es stellt sich für ihn mitunter die Frage, „inwieweit er sich verbiegen muss“. Ein solcher Loyalitätskonflikt kann nicht immer gelöst werden. Es gibt hier kein Patentrezept. Die Führungskraft hat nur dann eine Chance, mit einer Entscheidung, die von den Mitarbeitern nicht geteilt wird, auf Akzeptanz zu stoßen, wenn die fachlichen Einschätzungen und Anliegen der Mitarbeiter thematisiert werden und eine transparente Abwägung geschieht.

Sofern sich die Führungskraft mit ihrem Anliegen gegenüber einem Vorgesetzten nicht durchsetzen kann, muss sie die Argumente, die zu einer Entscheidung geführt haben, so verständlich wie möglich gegenüber den Mitarbeitern kommunizieren und erkennbar weiter loyal zum Vorgesetzten stehen.

In der Praxis sind Führungskräfte zu beobachten, die für die Anliegen ihrer Mitarbeiter kämpfen und dann, wenn sie nicht durchdringen, in eine Kontrahaltung zum Vorgesetzten verfallen und dies auch gegenüber den Mitarbeitern deutlich machen. Da hört man Sätze wie „ich habe gekämpft wie ein Löwe, aber bin auf kein Gehör gestoßen“ oder „die Entscheidung kann ich selbst nicht nachvollziehen“. Diese Führungskräfte schaffen es zwar häufig, ihre Mitarbeiter hinter sich zu sammeln und sie durch das Zusammengehörigkeitsgefühl zu motivieren, sie be-



stärken aber andererseits ihre Mitarbeiter in dem Gefühl, ungerrecht behandelt oder nicht ernstgenommen worden zu sein. Auf Dauer schwächt dies eine funktionierende Gesamtorganisation.

Führungskräften muss klar sein, dass sie bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Umsetzung von Entscheidungen eben nicht immer auf Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stoßen. Sie müssen damit leben, dass sie Frustration erzeugen und in der Regel nicht die ganze Mannschaft überzeugen können. Sie müssen aushalten, dass sie Sympathien verlieren können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Position neu zu besetzen ist, aber nur einer von mehreren Bewerbern genommen werden kann. Wichtig ist, dass Sie die Entscheidungskriterien transparent machen und in persönlichen Gesprächen erläutern, warum die Entscheidung so getroffen wurde.

3. Motivation

Eine der wichtigsten Aufgaben einer Führungskraft ist es, die Mitarbeiter zu inspirieren und zu ermutigen. Dies bedeutet nicht, dass man für seine Mitarbeiter eine „Kuschel-Atmosphäre“ schaffen muss und dass es Aufgabe einer Führungskraft wäre, möglichst alle Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen. Motivieren ist möglich durch eine wertschätzende Atmosphäre des Förderns und Forderns, die durch vernünftige Rahmenbedingungen entsteht und durch das Bewusstsein beim Mitarbeiter, dass seine Arbeit notwendig für das gesamte Team ist. Führungskraft ist es die Leistung der einzelnen Mitarbeiter anzuerkennen sowie ehrliches Lob, konstruktive Kritik und offenes Feedback zu geben. So kann der Teamgeist entstehen, der Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten ist und ein gutes Klima schafft.

Diese Herausforderung wird aufgrund der zunehmenden Individualisierung unserer Gesellschaft immer größer. Heute findet sich eine größere Vielfalt von Lebensentwürfen. Neben dem klassischen Familienbild gibt es heute mehr Singles als je zuvor, daneben Patchworkfamilien, Fernbeziehungen und Menschen die in Teilzeit arbeiten. Auch Menschen mit Migrationshintergrund sind aus unserer Arbeitswelt nicht mehr wegzudenken. Zudem ist das Bedürfnis nach Gemeinsamkeit und geselligem Beisammensein mit Arbeitskollegen zurückgegangen. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen; gleichwohl sollten Angebote gemacht werden, auch außerhalb der Arbeit etwas „miteinander zu tun zu haben“.

Damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Spaß an der Arbeit haben, müssen Sie deren Potenziale und Grenzen sehen. Dies wird Ihnen nur gelingen, wenn Sie jeden Kollegen in seiner Individualität begreifen und dies bei der Aufgabenverteilung berücksichtigen. Hierbei hat jeder aufgrund seiner Lebenssituation andere Bedürfnisse und auch andere Probleme, die sich auf seine Leistungsfähigkeit auswirken. Bei einem bricht der Sohn gerade das Studium ab, eine andere hat finanzielle Nöte und ein Dritter leidet unter einer hartnäckigen Krankheit. Es kann von Ihnen als Führungskraft nicht erwartet werden, dass Sie private Sorgen Ihrer Mitarbeiter lösen können. Es liegt aber ganz wesentlich in Ihren Händen, die Probleme nicht noch durch Druck oder mangelndes Verständnis zu verschärfen. Wenn Sie Ihren Mitarbeitern zeigen, dass Sie z. B. durch flexible Arbeitszeiten Verständnis für ihre Lebenssituation aufbringen, schaffen Sie Loyalität und dauerhafte Motivation.

Sophie Scholl formulierte es so: „Man muss einen harten Geist und ein weiches Herz haben“. Aus meiner Sicht ist dies die Kernaussage für das richtige Verhalten einer Führungskraft.

Harter Geist bedeutet: Klarheit schaffen, Mut zur Entscheidung haben, geradliniges Auftreten, kritik- und konfliktfähig sein und sich Auseinandersetzungen stellen.

Weiches Herz meint: Sein Gegenüber als Menschen, nicht nur als Mitarbeiter oder als Funktionsträger zu sehen. Dies bedeutet, den Mitarbeitern Vertrauen entgegenbringen, sie fördern, sie in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen und eine Kultur der offenen Kommunikation und des Zuhörens schaffen. Das heißt nicht zuletzt, dass sich auch der Vorgesetzte als Mensch öffnet und Gefühle zeigen darf, sowie zu seinen eigenen Fehlern steht.

4. Führungskraft als Vorbild

Ein guter Führungsstil erfordert eine reflektierte Persönlichkeit. Dafür muss man als Führungskraft aber von Zeit zu Zeit die eigene Komfortzone verlassen. Man muss sich selbst fragen, in welcher Richtung man gerade unterwegs ist und seine handlungsleitenden Werte selbstkritisch überprüfen.

Charismatisch müssen Führungskräfte dafür nicht unbedingt sein – aber sie müssen positive Vorbilder sein, damit Ihnen die Mitarbeiter gerne folgen. Ihre Mitarbeiter erwarten von Ihnen, dass Sie vorangehen. Ohne Ziele und Engagement funktioniert Führung nicht. Sie sollten deshalb Ihre Ziele mit Rückgrat verfolgen und mit guten Argumenten vertreten.

Dabei ist es für Ihre Mitarbeiter wichtig, dass Sie konsequent und berechenbar sind. Sich ständig ändernde Meinungen und Vorgaben führen zunächst zu Unsicherheiten und letztlich zu Frustrationen. Das bedeutet nicht, dass Sie Ihre Auffassung nicht ändern dürfen, wenn Sie diese als falsch erkannt haben. Sie sollten aber die Gründe für diesen Meinungsumschwung transparent und für Ihre Mitarbeiter nachvollziehbar machen.

Anforderungen, die Sie an Ihre Mitarbeiter stellen, müssen Sie selbst erfüllen. Menschen haben ein sehr feines Gefühl dafür, ob jemand das lebt, was er sagt. So führt es bei Ihren Mitarbeitern beispielsweise zur Resignation, wenn Zusagen nicht eingehalten werden. Seien Sie sich darüber im Klaren, dass Sie als Führungskraft unter ständiger Beobachtung Ihrer Mitarbeiter stehen und seien Sie sicher, dass Ihr Reden und Handeln auch Gegenstand der Diskussion in den Fluren und in der Mittagspause ist. Sie haben also gar keine Wahl, Sie sind immer Vorbild Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Führung und Wertekonsens

Dies alles gehört zum anspruchsvollen Grundrepertoire einer Führungskraft. Führungskräfte haben oft wenig Zeit, in diese Rolle hineinzuwachsen, die größtes Verantwortungsbewusstsein erfordert. Sie bilden eine Elite in ihrer jeweiligen Branche, ja oftmals in unserer gesamten Gesellschaft. Und von einem Mitglied einer Elite darf die Gesellschaft erwarten, dass diese Person eine Vorbildfunktion innehat. Um dieses Anforderungsprofil zu erfüllen, reichen aber einfache Grundregeln des Miteinanders in einer Verwaltung oder in einem Unternehmen nicht aus. Eine Führungskraft wird heute nicht nur an einem Unternehmensgewinn oder an der Erreichung politischer oder sportlicher Ziele gemessen. Die Gesellschaft beobachtet ebenso, wie

sich die Führungskraft in der Gemeinschaft bewegt, welchen Umgang sie pflegt und welche Werte von ihr vorgelebt werden. Letztendlich sollten Führungskräfte mit ihrem Verhalten einen Wertekonsens bilden und diese Werte auch vorleben.

Natürlich stellt sich oftmals die Frage, ob dieser Grundkonsens heute noch besteht und ob dieser auch tatsächlich von allen Mitgliedern unserer Elite in Politik, Kirche, Wirtschaft oder Sport beherzigt wird? In einer offenen und pluralen Gesellschaft wird es immer wieder vorkommen, dass sich nicht alle Mitglieder an den gemeinsamen Wertekonsens halten. Schwarze Schafe findet man auf allen Weiden. Verändert hat sich in der Vergangenheit allerdings das öffentliche Interesse an solchen Vorfällen. Das hängt mit einer Medienlandschaft und den Kommunikationsmöglichkeiten zusammen, mit denen geradezu genüsslich über Fehlverhalten von Promis berichtet wird.

Das Ausspähen von persönlichen Daten, z. B. das Aufdecken von Plagiaten bei der Anfertigung von Promotionen gehört ebenso dazu wie der ausschweifende Umgang mit öffentlichen Geldern. Ein solches Verhalten in Politikerkreisen wie auch in Kirchenkreisen hat zu großem Unverständnis in der Bevölkerung geführt. Bonizahlungen an Führungskräfte und verantwortungsloses Handeln in der Bankenbranche mit intransparenten Geldanlagen haben unser gesamtes Finanzsystem erschüttert.

Als Zeitungsleser empören wir uns über Führungskräfte, die ein solches Fehlverhalten an den Tag gelegt haben.

Dabei haben wir es oft mit sehr klugen und zunächst verantwortungsvoll handelnden Menschen zu tun, die mit Intelligenz, Durchsetzungskraft und Disziplin einen Spitzenplatz in unserer Gesellschaft eingenommen haben. Und dann ist es zu einem Bruch gekommen. Das Ego hat sich vor die Sache gestellt und die Wertvorstellungen haben sich verschoben. Die Verführung hat über die Führung obsiegt. Die veröffentlichte Meinung fällt über diese Gestürzten her und schlachtet sie medial genüsslich. Und das Publikum ist einerseits entsetzt, betrachtet andererseits das Schlachten mit einer gewissen Schadenfreude. Es entsteht so ein großer Schaden für unsere Wertegemeinschaft. Wir können aber nur mit echten Vorbildern unsere jüngere Generation anspornen, selbst einmal Führungsverantwortung zu übernehmen.

6. Führung und Macht

Mit der grundsätzlichen Frage von Macht und Maß hat sich in der vergangenen Wochenendausgabe auch die Süddeutsche Zeitung in ihrem Wirtschaftsteil beschäftigt. Die Autorin Alexandra Borchardt hat sich unter einem anderen Blickwinkel der Frage genähert, wie Führungskräfte, die Macht besitzen, mit dieser dann umgehen. Das Wort „Macht“ ist im Deutschen eher negativ besetzt, ganz im Gegenteil zum englischen „power“, in dem damit eine gewisse Kraft assoziiert wird. Selbst Führungskräfte, die einen eher partnerschaftlichen Führungsstil pflegen und mit ihren Mitarbeitern zum Bier trinken gehen, üben mit ihren Letztentscheidungen Macht über diese aus. Macht ist allerdings nicht gleichzusetzen mit Autorität. Macht wird jemandem durch eine bestimmte Position verliehen. Es ist das Amt, das seinen Inhaber mächtig werden lässt. Oft ist es nur auf Zeit verliehen. Dagegen wird Autorität erworben. Die Autorität wächst langsam an. Sie ist ein Ergebnis von Wissen und Kompetenz, sie ist aber auch ein Zeichen von respektvollem Umgang miteinander. Macht muss immer wieder gegenüber potentiellen Mitwerbern verteidigt werden. Vielleicht ist die Kombination Führung und Macht leichter anfällig für Ausreißer. Autoritäten sollten sich daher gut wappnen gegen die Verführungen der Macht. Es ist stets eine Gratwanderung, auf denen sich Führungspersonen befinden. Hilfreich ist, wenn es im familiären Umfeld und im Freundeskreis Menschen gibt, die den Führungspersonlichkeiten immer wieder ein kritisches Feedback geben und sie so auf den Boden der Tatsachen zurückholen. Es gibt dazu die Formel Führungsautorität = Macht und Verantwortung.

Es ist mir ein großes Anliegen, gerade mit Ihnen, den Führungskräften und damit der Elite unserer bayerischen Verwaltung diese Überlegungen zum Wertekonsens bei Führungsverhalten zu diskutieren. Kompetenz und Verantwortung sind die eine Seite der Medaille, Transparenz und Ehrlichkeit die andere. Lassen wir uns nicht verführen von den Möglichkeiten des Machtmissbrauchs. Die Elite braucht gesamtgesellschaftliche Anerkennung. Überhöhen wir nicht die den Führungskräften verliehene Macht. Es geht vielmehr um Autorität bei den Entscheidungen und beim Führen. Führungskräften auf allen Ebenen – ich betone ausdrücklich „auf allen“ Ebenen – sei es dringend angeraten, an sich selbst zu arbeiten, zu lernen, sich coachen zu lassen und sogar gelegentlich ein Führungseminar zu besuchen.

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2014**



Zur kommunalen Finanzwirtschaft als Volks- anstatt reiner Betriebswirtschaft

Doch bleibt die Seele eines Ortes dabei außen vor; wenn die reine Finanzwirtschaft greift. Deshalb ist kommunale Finanzwirtschaft die des Gemeinwesens, das diese immer im Auge zu haben hat. Es zu pflegen. Aber unter einem Einwand einem Einwand der Liebe für das Gemeinwesen: dauerhaft und wirtschaftlich. Die Finanzwirtschaft – politisch gesehen – muss das Gemeinwesen schützen und die Menschen zusammenbringen.

An den Orten, die sie gemeinsam finanzieren. Einrichtungen, die ein allein stehender sich nicht leisten könnte, weil er es denn anderen davor auch nicht nahm; für sich alleine. Einrichtungen, die gemeinsam bewirtschaftet werden. Dauerhaft und wirtschaftlich.

Ein Ort wenn alleine steht, ist auch ein Alleinstehender. Das obige gilt im Umkehrschluss. Ein Ort also ist nicht Einzeller, der ein Mehrzeller ist. Ein Mehrzeller aus Bürgern und Einwohnern. Nach außen ein Ort und eine Zelle. Sie darf nicht entarten. Sie muss ihre Gesundheit pflegen.

Die Zelle vergisst nichts und die Natur verzeiht keine Fehler.

Das gilt für die Erde, Staaten, VGem, Orte, Familien und letztlich den einzelnen Menschen. Einzelnen Menschen, die Mehrzeller sind. Diese Geschichte könnten wir weiterspannen. Nach innen. In uns. Einstellung und Bewusstsein kommt von innen. Aus einer Zelle. Einer von vielen, aus denen wir bestehen. Vielleicht einer Gehirnzelle. Aus einem Gedanken in uns. Den Gedanken kann man nicht greifen; wie das gute Gefühl einer Heimat, die bleibt. Doch wir können es nähren. Alle Änderung kommt von innen. Und dann sehen wir aus zu, was wir uns wie zuführen. Woher es kommt und wohin es führt. Damit wären wir wieder bei der Rücklage und bei uns als Einzelnen. Unsere Gesellschaft ist vereinzelt worden.

Doch wir können es spüren; das gute Gefühl der Geborgenheit. Es kommt also aus uns allen. Von innen! Das ist Bewusstsein im Ganzen. Teil zu sein. Nicht mehr, nicht minder; im Ganzen.

Gemeinwesen kommt von innen und wirkt nach außen. Damit andere es auch spüren und nicht zu spüren bekommen.

(Thomas Singer, Kämmerer der Gemeinde Pähl, Lkr. Weilheim-Schongau)

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

I. Aus der Kommission

1. Trinkwasserqualität auf dem Prüfstand

Als eine Folgemaßnahme zur Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 12/2014) veröffentlichte die Europäische Kommission am 16. Juni einen Synthesebericht zur „Qualität des Trinkwassers in der EU auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008-2010 gemäß der Richtlinie 98/83/EG“. In diesem gibt sie einen zusammenfassenden Überblick über den Stand der Umsetzung der sog. Trinkwasserrichtlinie. Ferner möchte die EU-Kommission mit einer Konsultation herausfinden, wo bei der Trinkwasserqualität noch Verbesserungsbedarf besteht.

Bericht zur Trinkwasserqualität

In ihrem Bericht kritisiert die Kommission, dass die jetzige Richtlinie zwar identische Mindestkriterien für die Wasserqualität großer und kleiner Wasserversorger vorsehe, die Überwachungsvorschriften aber sehr unterschiedlich seien. So seien die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, über kleine Anlagen zu berichten. Weiter wird festgestellt, dass die Wasserquellen zwischen den Mitgliedstaaten erheblich variieren und kleine Versorgungsanlagen in weitaus höherem Maße auf Grundwasserquellen zurückgreifen (84 %).

Positiv wurde bewertet, dass in der Mehrheit der Mitgliedstaaten die großen Versorgungsanlagen bei der Einhaltung der mikrobiologischen und chemischen Parameter Quoten zwischen 99% und 100% erreichen. Kleine Anlagen schneiden dagegen bei den mikrobiologischen Parametern etwas schlechter ab. Bemängelt wurden auch die aktuellen Überwachungskonzepte, die überprüft und besser abgestimmt werden müssten. Die Kommission erarbeitet hierzu ein sog. „Strukturiertes Anwendungs- und Informationskonzept“.

Strengere Vorgaben sind laut Bericht hinsichtlich der Möglichkeit zur Erteilung von befristeten Abweichungen von den Qualitätsnormen für Trinkwasser erforderlich. So sollen neue Abweichungen für bestehende Wasserversorgungsanlagen nur noch bei neuen unvorhergesehenen Verschmutzungsquellen oder Qualitätsstandards genehmigt werden. Bei neuen Anlagen seien Abweichungen nur denkbar, wenn die Verschmutzungsquellen innerhalb eines vertretbaren Zeitraums beseitigt werden können oder keine Alternative gegeben ist.

Veränderungsvorschläge der EU-Kommission

Die EU-Kommission kommt in ihrem Synthesebericht zu dem Ergebnis, dass weitere Anpassungen des EU-Rechtsrahmens erforderlich seien, um eine hohe Trinkwasserqualität zu erhalten. Insbesondere denkt sie über Verbesserungen bei der Bereitstellung von Wasser hoher Güte in entlegenen und ländlichen Gebieten nach. So könnten spezifische Bestimmungen für kleine Anlagen einen effizienten und risikobasierten Betrieb gewährleisten und eine bessere kartografische Erfassung der Trinkwassergüte in kleinen Versorgungsgebieten ermöglichen. Daneben sei eine Anpassung der aktuellen Parameterliste und der entsprechenden Parameterwerte sowie der Überwachungs- und Analyseanforderungen notwendig. Ferner müsse die Liste ggf. auf neue Schadstoffe ausgeweitet werden. Den Verbrauchern sollen mit Hilfe moderner Informationstechnologie und durch leichteren Zugang zu Umweltinformationen aktuellere Informationen zur Verfügung gestellt werden. Unter http://ec.europa.eu/environment/water/water-drink/pdf/report2014/1_DE_ACT_part1_v5.pdf kann der Bericht nachgelesen werden.

Konsultation zur Trinkwasserqualität

Auf der Grundlage des dargestellten Berichts startete die EU-Kommission am 23. Juni eine Konsultation zur Qualität des Trinkwassers in der EU. Ziel ist es festzustellen, wo in diesem Bereich noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Die Fragen umfassen Themen wie die jetzige Trinkwasserqualität, den Zugang zu und die Erreichbarkeit von Trinkwasser, mögliche Verschmutzungsquellen sowie verschiedene Parameter, die in die Liste mit aufgenommen werden sollten. Gegenstand sind auch die Überwachung und Kontrolle von Trinkwasser sowie der Inhalt und die Bereitstellung von Verbraucherinformationen. Schließlich geht der Fragebogen auf mögliche zusätzliche Maßnahmen auf EU-Ebene ein, z.B. zur Einhaltung der Qualitätsstandards oder der Zulassung von Abweichungen.

An der Konsultation können sich Interessierte noch bis zum 15. September 2014 beteiligen. Die EU-Kommission kündigt an, dass die Ergebnisse in die Diskussion über die Frage nach dem Verbesserungsbedarf der EU-Trinkwasserrichtlinie einfließen werden. Ferner plant sie einen strukturierten Dialog mit den Interessenträgern, der die Transparenz im Wassersektor untersuchen soll. Die Konsultation ist unter <http://ec.europa.eu/eusurvey/runner/DWSurvey?surveylanguage=DE> abrufbar.

2. Freihandelsabkommen EU-USA – Ergebnisse der 6. Verhandlungsrunde

Die sechste Verhandlungsrunde zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA fand vom 14. bis zum 18. Juli in Brüssel statt. Interessierte Kreise konnten sich im Rahmen einer Veranstaltung in Kurzpräsentationen direkt an die Verhandlungsteams wenden und ihre Anregungen und Bedenken bezüglich des TTIP artikulieren. Zudem stellte die EU-Kommission kürzlich auf ihrer Internetseite eine Position zu Dienstleistungen online. Daraus geht hervor, dass öffentliche Dienstleistungen einen geschützten Raum innerhalb des Abkommens einnehmen sollen. Die EU-Abgeordneten wurden von EU-Handelskommissar De Gucht während ihrer Plenarsitzung informiert. Sowohl die Veranstaltung der Verhandlungsteams als auch die Aussprache im Europäischen Parlament waren u. a. gekennzeichnet von verbalen und visuellen Demonstrationen von TTIP-Kritikern.

Kurzpräsentationen der Stakeholder im Rahmen der 6. Verhandlungsrunde

Am 16. Juli ermöglichten die Verhandlungsteams den direkten Austausch mit Vertretern der Zivilgesellschaft, der Gewerkschaften und der Unternehmen. Das Interesse war enorm, ca. 400 Personen kamen im Rahmen einer Veranstaltung in Brüssel zusammen, die u. a. den Bereichen Dienstleistungen, Investitionen und öffentliches Beschaffungswesen gewidmet war (siehe *Brüssel Aktuell* 26/2014).

Öffentliche Dienstleistungen – Europäischer Verband öffentlicher Arbeitgeber und Unternehmen

U. a. nutzte CEEP (Center of Employers and Enterprises providing Public Services), der branchenübergreifende europäische Verband, der die öffentlichen Arbeitgeber, Unternehmen und Körperschaften gegenüber der EU-

ropäischen Union vertritt, die Gelegenheit seine Standpunkte einzubringen. Der CEEP-Vertreter warb gegenüber den Verhandlungsteams erneut für eine breite Ausnahmeregelung für öffentliche Dienstleistungen in TTIP und erinnerte an die Definitionsfreiheit der Mitgliedstaaten. Die Ausnahme sollte in Form eines Positivenansatzes erfolgen, wonach lediglich die in einem Anhang aufgeführten Dienstleistungen Gegenstand des Abkommens sind. Der von den US-Amerikanern derzeit präferierte Negativlistenansatz, wonach die in einem gesonderten Anhang aufgeführten Dienstleistungen nicht Gegenstand des Abkommens sind, wird vom CEEP abgelehnt. Grundsätzlich stehe CEEP Investorenschutzbestimmungen nicht entgegen. Der Verband erwarte von Seiten der EU-Kommission noch klarere Definitionen in Bezug auf faire und angemessene Behandlung von Investoren oder bei der „Ratchet“-Klausel. Letztere würde in Verbindung mit dem Negativlistenansatz bedeuten, dass Dienstleistungen, die in der Liste aufgeführt sind und doch liberalisiert werden, später nicht mehr zurückgeführt werden können. Das könnte bedeuten, dass eine spätere Rekommunalisierung von Dienstleistungen erschwert wird. Aus Kommissionskreisen war zu erfahren, dass sie diesbezüglich erläuternde Dokumente auf ihre Internetseite einstellen werde. Die Position des CEEP kann in englischer Sprache unter http://www.ceep.eu/wp-content/uploads/2014/06/14opinon05_CEEP-Opinion-on-TTIP.pdf abgerufen werden.

Einschätzung der Chefunterhändler zur 6. Verhandlungsrunde – Dienstleistungen

Des Weiteren informierte die beiden Chefunterhändler der EU und der USA über den bisherigen Verlauf der 6. Verhandlungsrunde. Die EU-Kommission wird eine englischsprachige Kurzzusammenfassung unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/> veröffentlichen.

Im Bereich Dienstleistungen habe das US-Verhandlungsteam ein ehrgeiziges Angebot vorgelegt, so Dan Mulaney. Im Austausch mit den interessierten Kreisen wurde insbesondere das Interesse an Dienstleistungen für die Erwachsenenbildung deutlich. Im Bereich der Finanzdienstleistungen nehmen die US-Amerikaner eine eher ablehnende Haltung ein. Die EU möchte neben dem Marktzugang auch eine Zusammenarbeit in Regulierungsfragen in Bezug auf das Finanzwesen in TTIP aufnehmen.

Die EU-Kommission äußerte sich im Vorfeld der Verhandlungen zu öffentlichen Dienstleistungen (siehe in englischer Sprache unter <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1115>). Diese gehörten zu den besten der Welt, seien Bestandteil des europäischen Wertesystems und würden vom EU-Recht anerkannt. Hieraus ergebe sich ein hohes Schutzbedürfnis für diese Art von Dienstleistungen. Sämtliche Handelsabkommen – und damit auch TTIP – sollen daher drei Garantien für öffentliche Dienstleistungen vorsehen, um die Freiheit der Mitgliedstaaten festzuschreiben, völlig ungehindert über den Umgang mit ihnen zu entscheiden. Eine Ausnahme gilt jedoch insgesamt für solche Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die bereits in dem betreffenden Mitgliedstaat tätig sind, da diese genau wie Unternehmen aus EU-Ländern behandelt werden müssen.

Garantien für öffentliche Dienstleistungen

Die Verankerung der Garantien kann über eine Positiv- (Marktförderung nur für die in der Liste aufgeführten Dienstleistungen) oder eine Negativliste (grundsätzlich Marktförderung für alle, jedoch mit aufgelisteten Ausnahmen) erfolgen. Die erste Möglichkeit sind öffentliche oder private Monopole. Die Mitgliedstaaten sind frei in ihrer Entscheidung, was unter den Begriff der öffentlichen Dienstleistung fällt und können auch entscheiden, die Ausführung an einen öffentlichen Anbieter oder an einen privaten Anbieter, der mit exklusiven Rechten ausgestattet ist, zu übertragen. Der Anbieter kann dann auf jeder Ebene – national, regional oder lokal – handeln. Die zweite Option bezieht sich nur auf bestimmte Dienstleistungen: öffentlich finanzierte Bildung (Schulen und Universitäten), öffentlich finanzierte Gesundheits- und Sozialdienstleistungen (Krankenhäuser, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Wohlfahrtsleistungen für Kinder, ältere Menschen und andere schutzbedürftige Personen, Hilfe für Menschen mit Behinderungen, Wasserversorgung). Hier können nationale Verfahren bzw. Marktzugangsregeln implementiert werden, aus denen sich ergibt, dass Unternehmen oder einzelne Anbieter aus Nicht-EU-Staaten anders behandelt werden können als solche aus der EU. So könnten EU-Anbieter bevorzugt behandelt oder Nicht-EU-Anbietern der Marktzugang verweigert werden. Möglich soll es auch sein die Zugangsentscheidung für Nicht-EU-Anbieter zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig zu machen. Auch staatliche Unterstützung für bestimmte Anbieter könnte erlaubt sein. Der dritte „Schutzmechanismus“ besteht in der Garantie, dass die Mitgliedstaaten alles regeln dürfen, was in ihren Augen öffentliche Dienstleistungen betrifft. Dies kann – wiederum auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene – mit Hilfe von Lizenzen für bestimmte Anbieter oder auch durch das Anlegen bestimmter Qualitätsstandards geschehen.

Aussprache im Europäischen Parlament

Im Rahmen der Plenartagung am 15. Juli informierte EU-Handelskommissar Karel De Gucht (BE) die EU-Abgeordneten über den Verhandlungsstand. Im Juli jährt sich die Aufnahme der TTIP-Gespräche zum ersten Mal. Die Aussprache kann mit deutscher Übersetzung unter <http://www.europarl.europa.eu/ep-live/en/plenary/video?debate=1405436531874&streamingLanguage=en> verfolgt werden. Fraktionsübergreifend forderten die Parlamentarier mehr Transparenz im gesamten Verhandlungsprozess. MdEP Reinhard Büttikofer (Grüne/FEA, D) müsse gar mit der EU-Kommission ein „Chlorhühnen rufen“. Die EU-Kommission stellt in Lesesaalen Dokumente zur Verfügung und ermöglicht es den Mitgliedern des Ausschusses für internationalen Handel (INTA) sich zu informieren. Da er nicht Mitglied des INTA-Ausschusses sei, stehe ihm dies nicht offen, er wünsche sich hier eine Nachbesserung. Der frischgewählte EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker (L) hatte am gleichen Tag den Abgeordneten mehr Transparenz zugesichert. Die EU-Kommission will sich z. B. gegenüber dem Rat dafür einsetzen, das ihr erteilte Verhandlungsmandat öffentlich zu machen. Das Verhandlungsteam der EU-Kommission schuf zudem die Möglichkeit sich via Telefon, E-Mail oder auch sozialen Medien mit ihm in Verbindung zu setzen und weitere Meinungen zu TTIP zu erhalten (siehe in englischer Sprache unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/have-your-say/>).

Konsultation zum Investorenschutz – Rücklauf und weiteres Vorgehen

EU-Chefunterhändler Ignacio Garcia Bercero gab bekannt, dass die EU-Kommission auf ihre Konsultation zu den in der Öffentlichkeit stark diskutierten Investorenschutzbestimmungen (siehe *Brüssel Aktuell* 12/2014 und 15/2014), die städtische Anzahl von ca. 150.000 Beiträgen erhalten habe. Mit einer Auswertung der Rückmeldun-

gen sei nicht vor November 2014 zu rechnen. Diese wird dann auch Empfehlungen für das weitere Vorgehen enthalten. Die Beiträge selbst, die auch in deutscher Sprache eingereicht werden konnten, werden wie gewohnt online gestellt werden (siehe unter http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/2014/index_de.htm).

Weitere Informationen und weitere Schritte

Informationen zur sechsten TTIP-Verhandlungsrunde sind in englischer Sprache unter <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/> einsehbar. Die nächste Runde wird voraussichtlich im September 2014 wiederum in den USA stattfinden. Dann wird es auch eine politische Bilanz der Spitzen in Form eines Gesprächs zwischen EU-Handelskommissar Karel De Gucht und seinem US-amerikanischen Pendant Michael Froman geben.

II. Aus dem EuGH

1. „In-House“-Vergabe: Klarstellung zum „Stadt Halle“ Urteil

In seinem Urteil vom 19. Juni befasst sich der Gerichtshof der EU in der Rechtssache C-574/12 mit dem sog. Kontrollkriterium im Rahmen der „In-House“-Vergabe. Er kommt zu dem Ergebnis, dass eine „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“ nicht erfüllt ist, wenn zu den Mitgliedern des Auftragnehmers im Zeitpunkt der Auftragserteilung auch private Sozialträger zählen. Nicht entscheidend war, dass sowohl die gemeinnützige Vereinigung als auch ihre Mitglieder ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig waren. Im Ergebnis beurteilen die Richter die strittige Auftragserteilung nicht als „In-House“-Geschäft, mit der Folge, dass die EU-Vergaberichtlinien anwendbar waren.

Ausgangsverfahren

Im zugrundeliegenden Verfahren schloss ein öffentliches Krankenhaus mit einer gemeinnützigen Servicegesellschaft für Krankenhäuser („Serviço de Utilização Comum dos Hospitais”; SUCH) einen Vertrag über die Lieferung von Mahlzeiten. Dieser Dienstleistungsauftrag erging ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens. Gegen diese „In-House“-Vergabe wehrte sich ein Anbieter von ähnlichen Dienstleistungen. Das portugiesische Gericht gab der Klage aufgrund des Fehlens eines geeigneten Überwachungsverhältnisses statt. Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens legte der oberste portugiesische Gerichtshof den Fall dem EuGH vor. V.a. wollte es wissen, ob sich die Besonderheit, das zu den SUCH-Mitgliedern auch private Sozialträger gehören, auf die Prüfung des Kontrollkriteriums auswirkt.

SUCH hat nicht die Rechtsform einer Gesellschaft. Seine Mitglieder gehören dem sozialen Sektor an. Aus der Satzung der SUCH ergibt sich, dass es sich um eine gemeinnützige Vereinigung handelt, deren Zweck in der Erfüllung einer Gemeinwohl Aufgabe besteht. Die Mehrheit der Stimmrechte in der Generalversammlung muss im Besitz der öffentlich-rechtlichen Mitglieder sein. SUCH hat die Möglichkeit, Dienstleistungen mit einem Rechnungsvolumen von maximal 20 % des Jahresumsatzes nach Wettbewerbs- und Marktregeln für Einrichtungen zu erbringen, die keine Mitglieder sind.

Vorliegen einer Ausnahme für „In-House“-Geschäfte

Der EuGH stellt klar, dass eine Ausnahme für „In-House“-Vergaben auf der Erwägung beruht, dass der öffentliche Auftraggeber in diesen Fällen seine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben mit seinen eigenen Mitteln erfüllt. Unerheblich ist für die Frage, ob ein „In-House“-Geschäft vorliegt, ob der Auftragnehmer in der Rechtsform einer privatrechtlichen Vereinigung handelt. Insbesondere schließt eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht nicht aus, dass die Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Im Hinblick auf sein „Stadt Halle“-Urteil (vgl. Brüssel Aktuell 2/2005) befindet er, dass dort zwar auf Begriffe wie „Unternehmen“ oder „Gesellschaftskapital“ Bezug genommen wird. Hierdurch wollte er aber seine Schlussfolgerungen nicht auf Fälle beschränken, in denen gewinnorientierte gewerbliche Unternehmen an einer beauftragten Einrichtung beteiligt sind. Das Urteilsergebnis rührt auch daher, dass die unmittelbare Auftragsvergabe der privatrechtlichen Einrichtungen innerhalb der beauftragten Einrichtung einen Vorteil gegenüber ihren Konkurrenten verschaffen würde. Die Richter stellen fest, dass SUCH aufgrund seiner Struktur und Rechtsform kein Unternehmen i. S. der genannten Rechtsprechung ist.

Auslegung des sog. „Kontrollkriteriums“

Ein Auftraggeber übt über eine Einrichtung keine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen aus, wenn es Überlegungen folgt, die mit privaten Interessen und nicht mit im öffentlichen Interesse liegenden Zielen des öffentlichen Auftraggebers zusammenhängen. Die SUCH-Mitglieder verfolgen Interessen und Ziele, die sich von den im öffentlichen Interesse liegenden Zielen des Auftraggebers unterscheiden. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass die privatrechtlichen Mitglieder des SUCH wirtschaftliche Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern ausüben. Unerheblich ist hierbei, dass sie mit ihrer Stellung als Sozialträger ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sind. Nichts ändert auch der Umstand, dass privatrechtliche Mitglieder an der beauftragten Einrichtung nur eine minderheitliche Beteiligung haben und ob die Satzung privatrechtliche Einrichtungen als Mitglieder zulässt. Entscheidend ist, dass SUCH bei der Erteilung des strittigen Auftrags tatsächlich nicht nur aus öffentlich-rechtlichen Mitgliedern, sondern auch aus privatwirtschaftlichen Einrichtungen bestand.

Das Urteil ist nach Eingabe des Aktenzeichens unter [### 2. Vergaberecht: „Öffentlicher Bauauftrag“ trotz Verpflichtung zur Vermietung](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/_6/ abrufbar.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens, das der italienische Staatsrat „Consiglio di Stato“ beim EuGH eingereicht hat (Aktenzeichen C-213/13) erging am 10. Juli das Urteil. Der EuGH entschied, dass ein Vertrag zwischen der öffentlichen Hand und einem Unternehmen über die Anmietung einer bald im Bau befindlichen Immobilie trotz charakteristischer Merkmale eines Mietvertrages die Vertragsform „öffentlicher Bauauftrag“ darstellt. Dem Urteil liegt der Rechtsstreit zwischen der italienischen Gemeinde Bari und der Firma „Pizarotti & C. SpA“ wegen einer öffentlichen Ausschreibung zur Errichtung eines Justizgebäudes zugrunde. Nachdem der Zuschlag an die o.g. Firma ergangen war, welche zur Finanzierung eine Kombination aus Kauf- und Mietvertrag angeboten hatte, wurden die Haushaltsmittel durch das Justizministerium gekürzt und reichten für dieses Finanzierungsmodell nicht mehr aus. Die Firma unterbreitete daraufhin das Angebot das Projekt in Form einer vollständigen Vermietung abzuwickeln. Durch das Vorabentscheidungsersuchen sollte geklärt werden, um welche Vertragsart es sich in diesem Fall handelt und ob somit die Richtlinie 2004/18/EG anwendbar ist oder die Ausnahme des Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/50/EWG (Miete) greift. Der EuGH entschied sich für die Vertragsart „öffentlicher Bauauftrag“, da es bei der Bestimmung auf den Hauptgegenstand des Vertrags ankommt, was in diesem Fall die Errichtung des Gebäudes sei. Die Errichtung sei die zwangsläufige Voraussetzung für die spätere Vermietung und zudem werde die Bauleistung durch die von der Gemeinde Bari festgelegten Anforderungen entscheidend beeinflusst. Das Urteil kann nach Eingabe des Aktenzeichens unter [## III. Förderprogramme](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/_6/ abgerufen werden.</p>
</div>
<div data-bbox=)

Klima- und Umwelt-Programm LIFE – Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

Am 18. Juni startete die Kommission einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für das LIFE-Programm 2014-2020 (vgl. zuletzt Brüssel Aktuell 18/2014). Bei LIFE handelt es sich um ein Finanzierungsinstrument der EU zum Umwelt- und Klimaschutz. Bis zum Jahr 2020 will die Kommission 864 Mio. € zur Verfügung stellen.

Zur Erinnerung: Das neu aufgelegte LIFE-Programm umfasst die Unterkategorien „Umwelt“ mit einem Förderbudget von 1.347 Mio. € sowie „Klima“ mit einem Haushalt von 449,2 Mio. €. Seit der Einführung von LIFE im Jahr 1992 sind 322 deutsche Projekte mit insgesamt 317 Mio. € mitfinanziert worden.

Fördervoraussetzungen

Generell können sich Kommunen, öffentliche Einrichtungen und Verbände sowie Vereinigungen, die Umwelt- oder Klimamaßnahmen durchführen, um die Förderung bewerben.

Projektkategorien

Im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ sind folgende Projekttypen förderberechtigt:

- „Traditionelle“ Projekte: In diesem Zusammenhang sind Projekte gemeint, die sich mit den Prioritätsthemen Biodiversität, Ressourceneffizienz oder Verwaltung und Information im Umweltbereich beschäftigen, wobei es sich um Demonstrations-, Pilot-, Informations-, Bewusstseins- oder Verbreitungsprojekte oder Best-Practice-Beispiele handeln kann;
- Integrierte Projekte, die mindestens ein weiteres Fördermittel einbeziehen und nicht nur lokale Tragweite haben;
- Projekte zur technischen Unterstützung im Umweltbereich;
- Projekte zum Kapazitätsaufbau im Umweltbereich.

In der Kategorie „Klima“ werden ausschließlich zwei Arten berücksichtigt:

- „Traditionelle“ Projekte zu den Schwerpunktthemen Anpassung an den Klimawandel und dessen Eingrenzung sowie zur Verwaltung und Information im Klimabereich;
- Projekte zum Kapazitätsaufbau.

Fristen

Die Bewerbungsfristen für die Einzelantragstellung variieren je nach Art des Projekts.

- Anträge für sog. traditionelle Projekte müssen für beide Kategorien („Umwelt“ und „Klima“) bis zum 16. Oktober 2014 gestellt werden.
- Vorschläge für vorbereitende Projekte (nur für „Umwelt“ zugelassen) müssen bis 29. Oktober 2014 eingereicht werden.
- Was integrierte Projekte (ebenfalls nur für „Umwelt“ möglich) betrifft, muss bis 10. Oktober 2014 zumindest ein Konzept und im April 2015 dann der vollständige Antrag vorgelegt werden.
- Die Frist für Projekte zur technischen Unterstützung (nur „Umwelt“) endet am 15. September 2014.
- Für Projekte zur Kapazitätsbildung, welche als Umwelt- und Klima-Maßnahme möglich sind, endet die Frist am 30. September 2014.

Bewerbungsverfahren

Der Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen ist in englischer Sprache unter <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2014/index.htm> einsehbar. Antragsteller müssen für die Vorbereitung ihrer Projektanträge die Antragspakete („application packages“) nutzen, die auf der Internetseite des Aufrufs in englischer Sprache zum Herunterladen bereitstehen. Die Antragspakete beinhalten alle Details in Hinblick auf Förderfähigkeit, Verfahren und Kofinanzierungsrate. Ausschließlich für „traditionelle“ Projekte ist eine Online-Bewerbung unter <https://webgate.ec.europa.eu/eproposalWeb/> möglich. Eine vorherige Registrierung im Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission, zu der eine automatische Weiterleitung erfolgt, ist erforderlich. Für alle anderen Projektarten müssen die Antragsformulare aus den entsprechenden Antragspaketen verwendet werden und auf CD/DVD eingereicht werden.

Vor der Antragstellung empfiehlt sich eine Durchsicht des Arbeitsprogramms unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0203&from=EN>.

Ende des Jahres 2014 will die Kommission Rückmeldungen zu den eingereichten Ideen geben.

Weitere Informationen und Kontaktstellen

Folgende Kontaktstellen bieten in Bayern, Baden-Württemberg bzw. Sachsen Hilfestellungen bei der Ausarbeitung der vorzulegenden Anträge:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:
Herr Andreas Laudensack, Tel.: 0049 89 9214 3316, E-Mail: andreas.laudensack@stmuv.bayern.de
bzw. Herr Ernst Polleter, Tel.: 0049 89 9214 2165, E-Mail: ernst.polleter@stmug.bayern.de
- Baden-Württembergisches Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/europa-internationale-zusammenarbeit/eu-foerderprogramme/eu-foerderprogramm-life/>; Herr Bodo Krauss, Tel.: 0049 711 126 2351,
E-Mail: bodo.krauss@mlr.bwl.de bzw. Frau Andrea Degner, Tel.: 0049 711 126 2632,
E-Mail: andrea.degner@um.bwl.de
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/48.htm>;
Frau Annegret Thiem, Tel.: 0049 351 564 2231, E-Mail: annegret.thiem@smul.sachsen.de.

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2014/bruessel_aktuell_2014.htm



Bezirksverband

Oberpfalz

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Hugo Bayer, Gemeinde Wald, fand in Neustadt an der Waldnaab am 1. Juli 2014 die Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Präsident Dr. Uwe Brandl sowie die Repräsentanten der Geschäftsstelle, Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse, seinen Stellvertreter, Dr. Franz Dirnberger und den Betreuungsreferenten Georg Große Verspohl begrüßen. Nach der Vorstellung der Stadt durch den Gastgeber, 1. Bürgermeister Rupert Troppmann, wurden die ausscheidenden Kreisverbandsvorsitzenden Jakob Scharf, Steinberg am See und Hubert Kellner, Waldersdorf, verabschiedet. Wiedergewählt zum Bezirksverbandsvorsitzenden wurde Bürgermeister Hugo Bayer sowie zu seinem Stellvertreter Bürgermeister Werner Fischer.

Präsident Dr. Uwe Brandl dankte den anwesenden Rathauschefs für ihre Geschlossenheit und dafür, dass sie sich nachhaltig die Ziele des Bayerischen Gemeindetags vertreten. Nach seinen Worten ist die Arbeit in den

Rathäusern schwieriger und die „Kultur der Auseinandersetzung“ härter geworden. Dr. Brandl bedauerte es, dass beim Finanzausgleich die kommunale Familie unterschiedliche Zielrichtungen hat und die Solidarität zurückgegangen ist. Er sieht den Gesprächen mit Spannung entgegen, zumal politische Zusagen bestehen, dass der Finanzausgleich geändert wird. Nach seinen Worten müssen die Nivellierungshebesätze geändert und die Einwohnergewichtung bei den kreisangehörigen Gemeinden angehoben werden. Der Präsident ging auch auf die Energiewende ein und erklärte, dass die Regelungen in Bayern zum Abstand für Windkraftträder und Überlandleitungen dazu geführt haben, dass der Wille der Mehrheit in der Bevölkerung für die Energiewende nicht mehr klar erkennbar ist. Dr. Brandl hält nach wie vor einen Masterplan für die Energiewende für erforderlich. In seinen Ausführungen zum Asylverfahren forderte Dr. Brandl, dass das Anerkennungsverfahren gestrafft und für eine menschenwürdige Unterbringung der Asylbewerber gesorgt wird. Auch müssen die notwendigen Sozialarbeiter zur Verfügung gestellt werden, wenn die Integration gelingen soll. Des Weiteren sprach er sich dafür aus, dass die Fördermittel der RZWas auf Sanierungsvorhaben des Kanalnetzes erstreckt werden.

In der Diskussion mit den Bürgermeistern wurden als weitere Themen der Bildungsgipfel und die Finanzierung der Horte sowie die Bürokratie bei der Förderung der Kinderbetreuung angesprochen. Thema war weiter der Breitbandausbau und die Straßenausbaubeitragsatzung. Geschäftsführer

Dr. Jürgen Busse sprach die Energie-nutzungspläne an, warb dafür, diese in interkommunaler Zusammenarbeit aufzustellen. Der Vorschlag des Vorsitzenden, eine zweitägige Veranstaltung zu aktuellen kommunalpolitischen Themen durchzuführen, stieß auf breite Zustimmung.

Oberfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister a.D. Klaus Adelt, fand am 3. Juli 2014 die Versammlung des Bezirksverbands in Himmelkron statt.

Als Gäste konnte der Vorsitzende Präsident Dr. Uwe Brandl, Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse und den Betreuungsreferenten Hans-Peter Mayer begrüßen. Bei den Neuwahlen wurde zum Vorsitzenden 1. Bürgermeister Egon Herrmann, Weißenbrunn und zu seinem Stellvertreter 1. Bürgermeister Stefan Frühbeißer, Pottenstein, gewählt, als Kassierer 1. Bürgermeister Matthias Beyer, Köditz. Der Präsident dankte Klaus Adelt, der in den Landtag gewechselt ist, für seine engagierte Tätigkeit als Bezirksvorsitzender.

In seinen Ausführungen zum bevorstehenden Finanzausgleich machte Dr. Brandl deutlich, dass dem Bayerischen Gemeindetag das Gutachten zur „Gerechtigkeitslücke“ große Probleme bereitet. So schlägt der Gutachter für die Parameter auf der Bedarfsseite den Ansatz der Studenten, Bedarfsgemeinschaften und Einpendler vor, hält jedoch die für die Gemeinden in der Fläche prägenden Kriterien, wie Strukturschwäche, Demographie, Altersstruktur und Tourismus nicht für wissenschaftlich signifikant. Hinzu kommt, dass das Ministerium keine Bereitschaft zeigt, das System umfassend ändern zu wollen. Da das Gutachten ohne Berechnungen nicht in seinen Auswirkungen auf die kommunale Landschaft beurteilt werden kann, fordert der Bayerische Gemeindetag, dass die Parameter gerechnet werden. Im Rahmen des Finanzausgleichs will der Bayerische Gemeindetag neben den Schlüsselzuweisungen einen Schwerpunkt auf die Beteili-



Der Bezirksverband Oberpfalz am 1. Juli 2014 in Neustadt a.d. Waldnaab



Der Bezirksverband Oberfranken am 3.7.2014 in Himmelkron

gung an dem allgemeinen Steuerverbund, dem Kfz-Steuerersatzverbund und den Investivsätzen legen. Gleichwohl ist es aus Sicht von Dr. Brandl notwendig, die Verteilung der Finanzmittel neu zu ordnen, da der Staat dauerhaft nicht in der Lage sein wird, die Finanzausgleichsleistungen zu erhöhen. Des Weiteren sprach der Präsident das Thema Breitband an und rief die Gemeinden dazu auf, besondere Sorgfalt auf die Ausschreibung zu verwenden. Er ging auf die Förderung nach RZWas ein und erklärte, dass Staatsminister Dr. Huber ein gestuftes Verfahren einführen möchte. Im ersten Schritt sollen die Kommunen einen Netzplan aufstellen, der den Sanierungsbedarf darstellt, im zweiten Schritt sollen Fördersätze entwickelt werden, die auch die Finanzkraft der Kommunen und die Innovation einer Lösung berücksichtigen.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Jürgen Busse, gratulierte der neugewählten Bezirksverbandsspitze und machte die anwesenden Rathauschefs darauf aufmerksam, dass aus seiner Sicht jeder Kreisverband mindestens dreimal im Jahr tagen sollte. Des Weiteren wurde diskutiert, welche Maßnahmen in Betracht kommen, um die Staatsregierung auf die schwierige Finanzlage der Kommunen in Oberfranken aufmerksam zu machen.

Schwaben

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeisterin a. D. Hildegard Wanner, fand am 26./27. Juni 2014 in Aichach eine Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnte die Vorsitzende Regierungspräsident Michael Scheufele,

Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert, Präsident Dr. Uwe Brandl, Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse, seinen Stellvertreter Dr. Franz Dirnberger sowie die Betreuungsreferentin Cornelia Hesse begrüßen.

Die Hälfte der amtierenden Mitglieder im Bezirksverband wurde herzlich verabschiedet; Hildegard Wanner wurde zur Ehrenvorsitzenden ernannt. Zum neuen Bezirksvorsitzenden wurde 1. Bürgermeister Josef Walz, Pfaffenhofen an der Roth und zu seinem Stellvertreter 1. Bürgermeister Marcus Reichert, Heimenkirchen, gewählt.

Regierungspräsident Michael Scheufele nahm zum Thema Breitband Stellung und wies darauf hin, dass sich 77% der Gemeinden beim ersten Förderweg beteiligt hatten. Bei der zweiten neuen Förderung bestehe in Schwaben keine so hohe Nachfrage. Anders ist dies beim Bau von Kindertageseinrichtungen. In Schwaben wurden 551 Maßnahmen mit einem Volumen von 276 Mio. Euro umgesetzt, die Gesamtförderung betrug 174 Mio. Euro.

Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert sprach das Pflegewohnqualitätsgesetz an, welches in den nächsten 20 Jah-

ren vollzogen werden muss. 80 Heime in Schwaben müssen saniert werden; die Finanzierungsverantwortung liegt bei den Kommunen. Bezogen auf die Bezirksumlage gab sich der Bezirkstagspräsident zuversichtlich, keine Erhöhungen vornehmen zu müssen.

Präsident Dr. Uwe Brandl sprach den bevorstehenden Finanzausgleich an und bedauerte es, dass die Bereitschaft der anderen kommunalen Spitzenverbände, den Bayerischen Gemeindetag zu unterstützen, nur gering sei. Er kritisierte das Verfahren bei der Energiewende und kritisierte, dass die neue „10H-Regelung“ viele Standorte reduziert. Bezogen auf das geplante Leitungssystem wies der Präsident darauf hin, dass es sich hier um eine Gradwanderung des Verbands handelt, da für die Energiewende Übertragungsnetze erforderlich sind, diese jedoch auf den Widerstand der Bayerischen Staatsregierung und der Bevölkerung stoßen. Zur Bildungspolitik legte er dar, dass ein Marketing für die Mittelschulen erforderlich ist, die insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Arbeitsplatzchancen der Jugendlichen stärker ausgerichtet werden muss.

Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse berichtete über die Organisation in der Geschäftsstelle und machte deutlich, dass die Referentinnen und Referenten für die Kreisverbandsversammlungen ein breit gefächertes Angebot an Vorträgen zur Verfügung stellen.

Er dankte der ausscheidenden Bezirksverbandsvorsitzenden Hildegard Wanner, für ihr großes Engagement; alle Gemeinden Schwabens sind Mitglied des Bayerischen Gemeindetags.



Der Bezirksverband Schwaben am 26./27. Juni in Aichach

Unterfranken

Am 11. Juli 2014 fand unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, die Versammlung des Bezirksverbands in Iphofen statt.

Der Vorsitzende konnte als Gäste den Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse, und seinen Stellvertreter, Dr. Franz Dirnberger, begrüßen. Als Vorsitzender des Bezirksverbands wurde 1. Bürgermeister Josef Mend wiedergewählt. Zu seiner Stellvertreterin wurde Frau 1. Bürgermeisterin Birgit Erb, Oberelsbach, bestimmt.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse und 1. Bürgermeister Josef Mend dankten den ausscheidenden Mitgliedern des Bezirksverbands. Daran schloss sich ein Vortrag von Dr. Busse an, in dem er zunächst den Bayerischen Gemeindetag vorstellte. Dabei betonte er, dass der Bayerische Gemeindetag nicht nur aus der Geschäftsstelle in München besteht, sondern dass er vor allem durch die Kreisverbandsvorsitzenden gebildet wird. Er hob hervor, dass die Arbeit in den Gremien durch ein großes Maß an Sachlichkeit und Überparteilichkeit geprägt ist, was den Bayerischen Gemeindetag von anderen kommunalen Spitzenverbänden abhebt. Schließlich wies er in diesem Zusammenhang auf die Einbindung des Bayerischen Gemeindetags in den Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie auf das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel hin.

Danach ging Dr. Busse auf einige Schwerpunktthemen ein, die die Arbeit des Bayerischen Gemeindetags

gegenwärtig prägen. Als ersten Punkt sprach er die Finanzen und dabei vor allem den Finanzausgleich 2014 an. Als einen der wesentlichen Erfolge bezeichnete er dabei, dass es gelungen ist die Stabilisierungshilfen im Rahmen der Bedarfszuweisungen auf einem konstant hohen Niveau zu halten. Kritisch äußerte er sich zu dem gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen Gutachten zur Fortentwicklung des Finanzausgleichs. Er informierte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister darüber, dass über den Finanzausgleich 2015 endgültig bei einem Kommunalgipfel bei Ministerpräsident Seehofer im September entschieden wird. Weitere Schwerpunkte seiner Ausführungen waren die Energiewende, wobei hier innerhalb des Verbandes vor allem die Frage der Stromtrassen kontrovers diskutiert wird, das neue Breitbandprogramm der Bayerischen Staatsregierung sowie abschließend die Bildungspolitik in Bayern.

Oberbayern

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister a.D. Rudolf Heiler fand am 22. Juli 2014 die Versammlung des Bezirksverbands in Grafing bei München statt. Der Vorsitzende konnte als Gäste den Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags, 1. Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Dr. Jürgen Busse, und seinen Stellvertreter, Dr. Franz Dirnberger, begrüßen.

Bei den Neuwahlen wurde zum neuen Vorsitzenden des Bezirksverbands 1. Bürgermeister Josef Steigenberger, Bern-

ried, gewählt. Zu seiner Stellvertreterin bestimmte die Versammlung Frau 1. Bürgermeisterin Ingrid Pongratz, Miesbach. Als weitere Vorstandsmitglieder wurden gewählt: 1. Bürgermeister Thomas Schwarzenberger, Krün, 1. Bürgermeister Erwin Baumgartner, Neumarkt St. Veit, 1. Bürgermeister Hans Wiesmeier, Fraunberg, 1. Bürgermeister Quirin Krötz, Rott, sowie 1. Bürgermeister Stefan Schelle, Oberhaching. Präsident Dr. Brandl dankte Rudi Heiler für seine engagierte Führung des Bezirksverbands in den letzten Jahren.

In seinen politischen Ausführungen beschäftigte sich Präsident Dr. Brandl zunächst mit dem Finanzausgleich. Er kritisierte dabei das gegenwärtig in Arbeit befindliche Gutachten zur „Gerechtigkeitslücke“. Erste Ergebnisse wiesen darauf hin, dass wohl keine grundsätzlichen Änderungen geplant seien, sondern dass allenfalls Randkorrekturen etwa beim Kappungshebesatz oder bei der Einwohnerveredelung angedacht werden. Beim Thema gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen forderte Dr. Brandl ordnungspolitische Maßnahmen. Das neue Breitbandprogramm der Bayerischen Staatsregierung sei zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings müssten noch viele andere Entscheidungen zu Gunsten des ländlichen Raums folgen. Bei der Breitbandplanung forderte er die Rathauschefs auf, ganzheitliche Planungen zu erarbeiten, da dem jetzt vorliegenden Förderprogramm weitere Förderungen folgen müssten. Danach sprach der Präsident noch das Thema Bildung an und beschäftigte sich kritisch mit dem Vorschlag, zusätzliches staatliches Geld in das System zu geben, dies aber von einer – freiwilligen – Kofinanzierung der Gemeinden sowie einer Verpflichtungserklärung abhängig zu machen, dass das Geld zur Erhöhung der Qualität in den Betreuungseinrichtungen verwendet werde. Beim Thema RZWas forderte Dr. Brandl eine flächendeckende Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Wasser- und Abwasserbereich. Diese Förderung müsse berücksichtigen, dass im ländlichen Bereich wegen der Lei-



Der Bezirksverband Unterfranken am 11.7.2014 in Iphofen



Der Vorstand des Bezirksverbands Oberbayern am 22. Juli 2014 in Grafing bei München

tungslängen im Vergleich zu den Städten deutlich höhere Sanierungskosten entstehen würden. Eine vom Staat angebotene Förderung von Kanaluntersuchungen müsse zwingend mit der Zusage verbunden werden, dass auch die anstehenden Sanierungskosten gefördert würden. Schließlich schnitt Dr. Brandl noch die Problematik der Asylpolitik an und rief den Freistaat Bayern auf, einen Masterplan bei der Aufnahme der Asylbewerber vorzulegen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Präsident Dr. Brandl stellte das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München und deren Aufgaben vor.

Niederbayern

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister a.D. Sepp Steinberger, fand in Ergolding die Versammlung des Bezirksverbands am 25. Juni 2014 statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende den Regierungspräsidenten Heinz Grunwald, den Landshuter Landrat, Peter Dreier, Präsident Dr. Uwe Brandl sowie den Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse, seinen Stellvertreter, Dr. Franz Dirnberger und Frau Dr. Juliane Thimet begrüßen.

Von den 18 Kreisverbandsvorsitzenden und Stellvertretern waren nach den Kommunalwahlen 9 zu verabschieden; insbesondere natürlich der niederbayerische Sprecher, Sepp Steinberger. Die Bezirksverbandsversammlung wählte ihn einstimmig zum Eh-

renvorsitzenden. Bei den Neuwahlen wurde als Bezirksvorsitzender 1. Bürgermeister Anton Drexler, Wiesenfelden sowie als sein Stellvertreter, 1. Bürgermeister Jürgen Roith, Markt Winzer, gewählt. In seinem Rückblick machte Sepp Steinberger deutlich, dass die Themen Finanzausgleich, Schulen, Kinderbetreuung, Trinkwasserversorgung; Breitband und Klärschlamm und die Bezirks- und Kreisumlage die Arbeit des Verbands geprägt haben. Regierungspräsident Heinz Grunwald würdigte den Bayerischen Gemeindetag als Sprachrohr der bayerischen Gemeinden und erklärte, der Verband sei unverzichtbar für die bayerischen Gemeinden und Städte. Er dankte dem scheidenden Vorsitzenden, Sepp Steinberger für sein aufopferndes Wirken. Auch Dr. Jürgen Busse dankte Sepp Steinberger für 12 Jahre Verbandsvorsitz in Niederbayern sowie dafür, dass alle niederbayerischen kreisangehörigen Städte und Gemeinden Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind.

Präsident Dr. Uwe Brandl sprach das Gutachten zum Finanzausgleich an

und bedauerte es, dass der Gutachter nicht in der Lage ist, die Bedarfsseite der kreisangehörigen Ebene zutreffend darzustellen. Er referierte des Weiteren über den bevorstehenden Bildungsgipfel und sah mit Sorge, dass die demographischen Auswirkungen zu einer erheblichen Reduzierung der Mittelschulen in Bayern führen werden. Bezogen auf die Asylpolitik forderte er eine schnellere Entscheidung über die Anträge sowie einer Aufstockung der Transferleistungen. Dr. Jürgen Busse berichtete über das neue Breitbandförderprogramm, welches alsbald in Brüssel notifiziert wird.

Mittelfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Franz Winter, fand am 23.06.2014 in Dürrwangen eine Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Regierungspräsident Dr. Thomas Bauer; Landrat Dr. Jürgen Ludwig, Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl sowie den Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse und seinen Stellvertreter Dr. Franz Dirnberger begrüßen. Nach der Ehrung der ausscheidenden Bürgermeistersprecher Mittelfrankens, wurden Franz Winter, Dürrwangen, als Bezirksverbandsvorsitzender, Thomas Zwingel, Zirndorf, als sein Stellvertreter und Helmut Schnotz, Bechthofen, als Kassier einstimmig gewählt.

Der Regierungspräsident zeigte in seinem Grußwort die großen Herausforderungen für die mittelfränkischen Kommunen auf. Dabei nannte er die Finanzausstattung, die Daseinsvorsor-



Der Bezirksverband Niederbayern am 25. Juni 2014 in Ergolding



Der Bezirksverband Mittelfranken am 23. Juni 2014 in Dürrwangen

ge, die Demographie, die Sicherung der Arbeitsplätze, die Breitbandversorgung, die Bildung und die Gesundheitssicherung. Besondere Sorgen bereitet ihm die Unterbringung der Asylbewerber; im nächsten Jahr werden 4.500 Asylbewerber in Mittelfranken erwartet; die zentralen Einrichtungen können hiervon nur ein Drittel aufnehmen.

Landrat Dr. Ludwig berichtete über die Besonderheiten des Landkreises Ansbach mit 180.000 Einwohnern, die auf 58 Gemeinden mit 974 Ortsteilen verteilt sind. Somit haben die Bürgermeister die Aufgabe, in ihren Gemeinden auch die über 100 Schützenvereine und 320 Feuerwehren zu betreuen. Präsident Dr. Uwe Brandl sprach den Handlungsbedarf der Staatsregierung bei der Sicherstellung der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen an. Zur Energiewende machte er deutlich, dass bei der Umsetzung vieles im Argen liegt. Gerade bei der Errichtung von Überlandleitungen und Windkraftanlagen fehlt den Rathauschefs die Unterstützung des Staates. In der bayerischen Schullandschaft ist „Unruhe“. Aufgrund der Demographie verlieren die Mittelschulen laufend Schüler. Hier wird sich zeigen, welche Schulstandorte langfristig gehalten werden können. Notwendig ist es nach Auffassung des Präsidenten, dass die Ganztagesangebote in ein einheitliches staatliches System integriert werden. Zur Kinderbetreuung wies Dr. Brandl darauf hin, dass die Staatsregierung beabsichtigt, den Sockelbetrag anzuheben und dies durch den Verzicht auf das ursprünglich geplante kostenfreie zweite Kin-

dergartenjahr zu finanzieren. Des Weiteren berichtete er über die Schwierigkeiten, den kommunalen Finanzausgleich neu zu ordnen und mehr Verteilungsgerechtigkeit im System zu schaffen. Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse legte dar, dass die Verhandlungen über den Finanzausgleich 2015 dieses Jahr einen anderen Verlauf nehmen werden als frühere. Nach einem Vorgespräch mit Finanzminister Dr. Markus Söder und Innenminister Joachim Herrmann am 7. Juli 2014 wird der Finanzausgleich in einem Gespräch mit Ministerpräsident Horst Seehofer im Herbst entschieden werden. Insofern ist davon auszugehen, dass Ansätze einer Neuverteilung bereits dieses Jahr umgesetzt werden. Des Weiteren berichtete der Geschäftsführer über die Neuausrichtung des Verbandes. Wenn im Juli die Wahlen in den sieben Bezirksverbänden abgeschlossen sind, werden auf der Landesversammlung am 14. und

15. Oktober 2014 der Präsident sowie der erste Vize- und zweite Vizepräsident und der Schatzmeister neu gewählt.

Der Präsident und der Geschäftsführer dankten Bürgermeister Franz Winter für sein Engagement; in Mittelfranken sind alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte Mitglied des Bayerischen Gemeindetags. Stolz berichtete Bürgermeister Winter, dass der Bürgermeisterchor mit seinen CDs über 100.000 Euro eingenommen hat, die für soziale Maßnahmen gespendet werden konnten.

Kreisverband

Fürth

Nach den Kommunalwahlen Mitte März konstituierte sich am 22. Mai auch der Kreisverband Fürth des Bayerischen Gemeindetages neu. Die Mitglieder der Vorstandschaft wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Zirndorfs Bürgermeister Thomas Zwingel wurde einstimmig für weitere sechs Jahre zum Kreisverbandsvorsit-



Kreisverbandsvorsitzender Thomas Zwingel verabschiedet die ausgeschiedenen Bürgermeister Franz Schmuck, Markt Ammerndorf, und Peter Lerch, Gemeinde Veitsbronn.

zenden gewählt. Auch die Besetzung der weiteren Vorstandsposten erfolgte ohne Gegenstimmen. Cadolzburgs Bürgermeister Bernd Obst bleibt der Vertreter des Kreisverbandvorsitzenden. Das Amt des Schriftführers übernimmt erneut Kurt Krömer, Stadt Stein, und Roßtals Bürgermeister Johann Völkl kümmert sich als Kassier weiterhin um die Finanzen des Kreisverbandes.

Passau

Hundert Prozent für den Neuhauser Bürgermeister Josef Schifferer: Er bleibt Vorsitzender des Kreisverbandes Passau im Bayerischen Gemeindetag. Bei der Verbandsversammlung in Schaißing wurde er mit 35 von 35 möglichen Stimmen gewählt. Neuer Stellvertreter ist Franz Krahe, Bürgermeister von Pocking, der sich ebenfalls über ein einstimmiges Votum freuen konnte.

Schifferer hatte zu Beginn der Sitzung herausgestellt, wie wichtig die Solidarität unter den Gemeinden ist. „Die Bürgermeister-Arbeit verbindet“, sagte er. Dies solle auch über Parteigrenzen hinweg der Fall sein. Er hoffe, die gute Zusammenarbeit unter den Ratschefs im Landkreis werde fortgesetzt. Diesen Appell richtete er in erster Linie an die neuen Kollegen, die erstmals an einer Kreisverbandssitzung teilnahmen.

Berchtesgadener Land

Am 25. Juni 2014 trafen sich die Mitglieder des Kreisverbands im Gasthaus Oberstein in Marktschellenberg zu einer Versammlung. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Ainring, einen Rückblick über die abgelaufene Wahlperiode und den Bericht des Kassiers erfolgte die Neuwahl des Vorstands. Hans Eschlberger wurde erneut zum Vorsitzenden gewählt; sein Stellvertreter bleibt 1. Bürgermeister Franz Rasp, Markt Berchtesgaden.

Nach einem Referat von Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München über aktuelle kommunalpolitische Entwicklungen diskutierten die Bürgermeister lokale Themen. Um 16:00 Uhr schloss der Vorsitzende die Sitzung.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:



Erstem Bürgermeister Josef Walz, Markt Pfaffenhofen a.d. Roth, Vorsitzender des Kreisverbands Neu-Ulm und Vorsitzender des Bezirksverbands Schwaben, zum 60. Geburtstag,



Der Vorstand des Kreisverbands Passau

Jürgen Busse wird 65



Wer den Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags auf seinen zahlreichen Dienstreisen durch Bayern begleitet, wer ihn bei seinen vielen Vorträgen zu aktuellen kommunalpolitischen Themen erlebt, wer ihn mit seinem hellwachen Verstand und Esprit bei den täglichen Verhandlungen beobachtet, der steht fassungslos vor der Nachricht, dass dieser junge Mann angeblich seinen 65. Geburtstag feiern soll. Ein Aprilscherz im Sommerloch?

Nein, die Daten sprechen eine ganz klare und nicht anzuzweifelnde Sprache: Geburtsdatum ist und bleibt der 14. August 1949.

Und er, der Junggebliebene, lässt eben häufig andere alt ausschauen.

Mit seinem hervorragenden juristischen Wissen, seiner langjährigen kommunalpolitischen Erfahrung als Stadt- und Kreisrat in seiner Heimat Starnberg, seinem engagierten Einsatz für die kommunale Selbstverwaltung und seiner Begeisterungsfähigkeit führt er den Bayerischen Gemeindetag unumstritten und erfolgreich als dessen Geschäftsführer seit 15 Jahren. Daher hat das Präsidium Jürgen Busse gebeten, diese Position noch ein weiteres Jahr auszuüben.

So wird er mit gewohnter Einsatzfreude und Durchschlagskraft auch in seinem letzten Dienstjahr die Interessen der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden vertreten. Jürgen Busse ist immer auf dem Sprung, ein Auslaufmodell wird er nie.

Wenn man dem Geburtskind in seinem Büro gegenüber sitzt und auf die hinter ihm auf einer Schrankwand stehenden Fotos schaut, der sieht zwei strahlende Kinder. „Meine Enkel“, sagt dann der stolze Großvater. Also doch: Er wird 65. Happy birthday.



Parlamentarischer Abend des Bayerischen Gemeindetags mit der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag am 2. Juli 2014 in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München



Bis 2017 keine Rentenanrechnung von Aufwands- entschädigungen

Aufwandsentschädigungen aus kommunalen Ehrenämtern stellen auch in Zukunft keinen Hinzuverdienst im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen dar. Damit ist sichergestellt, dass kommunale Ehrenbeamte durch die Ausübung ihres Ehrenamts zunächst bis zum 30.09.2017 keine finanziellen Einbußen erfahren. Bisher war die Befreiung von Rentenanrechnungen von Aufwandsentschädigungen bis 30.09.2015 geregelt. Entsprechende Initiativen des Bayerischen Gemeindetags und des Deutschen Städte- und Gemeindebunds waren damit erfolgreich. Die kommunalen Spitzenverbände in Bayern arbeiten aber weiter an einer unbefristeten Lösung.

Nach einer geänderten Rechtsprechung des Bundesozialgerichts hatte die Rentenversicherung ihre frühere Rechtsauslegung weiter entwickelt und Aufwandsentschädigungen aus kommunalen Ehrenämtern ohne Ausnahme in der Höhe als rentenrechtlichen Hinzuverdienst – zumindest soweit sie der Steuerpflicht unterliegen – gewertet. Dies hätte zu teilweise empfindlichen Rentenkürzungen, insbesondere bei ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern geführt, zumindest in den Konstellationen, in denen eine vorgezogene Altersrente oder aber eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung beansprucht wurde. In manchen Fällen hätte dies sogar eine Vollkürzung der Rente bedeutet bzw. dass in manchen Konstellationen auch Betriebsrenten nicht zur Auszahlung gekommen wären.

Im Ergebnis wurde die bisherige Übergangsregelung nun um zwei weitere Jahre bis zum 30.09.2017 verlängert. Eine dauerhafte Lösung erscheint zumindest im Rahmen der angestrebten Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand möglich. Die Regierungsparteien auf Bundesebene haben sich im Rahmen der Einigung zum Rentenpaket bereits da-

rauf festgelegt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die hierzu bis zum Herbst 2014 erste Ergebnisse erarbeiten soll. Vor diesem Hintergrund sehen wir durchaus gute Möglichkeiten, die bisher übergangsweise getroffene Regelung in eine dauerhafte Regelung überführen zu können.

Der Bundestag hat das RV-Leistungsverbesserungsgesetz (BT-Drucksache 18/909) mit den Änderungen der Drucksache 18/1489 (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/014/1801489.pdf>) mit großer Mehrheit beschlossen. Die betreffenden Ergänzungen sind zu Art. 1 in Buchstabe b zu § 302 Abs. 7 und in Buchstabe g zu § 313 Abs. 8 SGB VI aufgenommen worden; die Angaben „2015“ wird jeweils durch die Angabe „2017“ ersetzt.

Anknüpfung an das Lebensalter im Besoldungsrecht

Der Europäische Gerichtshof hat am 19. Juni 2014 sein Urteil in Sachen Altersdiskriminierung in der Besoldung verkündet. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat uns hierzu sein Informationsschreiben vom 23. Juni 2014 zukommen lassen, das wir Ihnen im Folgenden auszugsweise wiedergeben. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Information im BayGT 2013 Seite 210 ff.

„Aus der Entscheidung des EuGH ergibt sich, dass die seit 1. Januar 2011 in Bayern geltenden Überleitungsregelungen sowie das neue bayerische Besoldungsrecht unionsrechtskonform sind. Damit ist die seit 1. Januar 2011 geltende Grundgehaltstufe der in das neue Besoldungsrecht übergeleiteten Beamten und Beamtinnen grundsätzlich rechtmäßig festgesetzt. Für das Bayerische Besoldungsgesetz

(BayBesG) besteht kein Änderungsbedarf.

Die früher geltende Anknüpfung der Besoldung an das Besoldungsdienstalter nach den §§ 27 und 28 BBesG a.F. hingegen verstieß nach der Entscheidung des EuGH gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung. Diese Regelungen galten bis 31. Dezember 2010 auch in Bayern.

Die Klärung der Rechtsfolgen einer möglichen nicht unionsrechtskonformen Besoldung vor dem 1. Januar 2011 – insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen eines unionsrechtlichen Entschädigungsanspruchs sowie des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung – hat der EuGH den nationalen Gerichten überlassen. Wann es hier zu rechtskräftigen Entscheidungen kommt, ist noch nicht absehbar. Für die Beamtinnen und Beamten besteht kein Handlungsbedarf.“

Vollzug der Urlaubsverordnung – Vererbbarkeit eines Urlaubsabgeltungsanspruchs

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juni 2014 entschieden, dass die Arbeitszeitrichtlinie einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen ein Abgeltungsanspruch für nicht genommenen Urlaub untergeht, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers endet. Das Bayerische Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat hat mit Schreiben vom 3. Juli 2014 mitgeteilt, dass es diese Rechtsprechung für auf den Beamtenbereich übertragbar hält und deshalb auch beim Tod eines Beamten ein Urlaubsabgeltungsanspruch auf die Er-

ben übergehen kann. Im Folgenden geben wir das Schreiben des STMFLH auszugsweise wieder und bitten um Beachtung:

„Nach den Regelungen der am 1. August 2014 in Kraft tretenden Änderung der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) ist Beamtinnen und Beamten bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Urlaub abzugelten, wenn die vorherige Einbringung auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen in der Urlaubsverordnung wird die Urlaubsabgeltung im Beamtenbereich nach den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen im staatlichen Bereich bereits seit April 2013 im Vorgriff auf die Rechtsänderungen vollzogen.

Die Bestimmungen der Vorgriffsregelung sowie der ab 1. August 2014 geltenden Urlaubsverordnung stellen hinsichtlich der Entstehung eines Abgeltungsanspruchs nicht auf die Art der Beendigung des Beamtenverhältnisses ab, weshalb sie auch im Falle einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch den Tod einer Beamtin oder eines Beamten uneingeschränkt Anwendung finden können.

Das aktuelle Urteil des EuGH ist ausweislich der Begründung im Lichte der bisherigen Entscheidungen zu diesem Thema zu betrachten. Damit entsteht ein Abgeltungsanspruch bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, wie auch in allen anderen Fällen der Beendigung, nur dann, wenn die vorherige Einbringung des Urlaubs auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war. Durch die Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs wird auch klar gestellt, dass sich der Schutzbereich hinsichtlich des Umfangs des Erholungsurlaubs lediglich auf den nach der Arbeitszeitrichtlinie garantierten Mindesturlaub von vier Wochen im Jahr bezieht.

Im Fall einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod ist damit bei der Prüfung und Ermittlung ggfs. bestehender Ansprüche auf Abgel-

tung von Erholungsurlaub in gleicher Weise zu verfahren, wie in allen anderen Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Feststellung eines Abgeltungsanspruchs ist antragsunabhängig von Amts wegen durchzuführen, wenn der Todesfall ab dem 1. August 2014 (Inkrafttreten der Änderung der Urlaubsverordnung) eintritt; bei einem Todesfall vor dem 1. August 2014 erfolgt keine antragsunabhängige Prüfung. Ein gegebenenfalls entstandener Abgeltungsanspruch der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten wird Teil der Erbmasse und fällt als eine auf Geld gerichtete Forderung in den Nachlass der Beamtin bzw. des Beamten (§ 1922 Abs. 1 BGB).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein bestehender Abgeltungsanspruch beim Todesfall nach Beendigung des Beamtenverhältnisses jedoch vor der Auszahlung bereits bisher als vermögensrechtlicher Anspruch vererblich war.

Soweit unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH vom 12. Juni 2014 von Hinterbliebenen verstorbener Beamtinnen und Beamter Anträge auf Abgeltung eines wegen Krankheit vor dem Tod der Beamtinnen und Beamten nicht eingebrachten Erholungsurlaubs gestellt werden, kann hierüber unter Beachtung folgender Grundsätze entschieden werden:

- Für den Abgeltungsanspruch auf Erholungsurlaub gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des Art. 12 BayBG von drei Jahren.

Die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH beschränkt sich auf die Erläuterung und Verdeutlichung, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite diese Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen und anzuwenden gewesen wäre. Daraus folgt, dass die Vorschrift in dieser Auslegung im Regelfall auch auf Rechtsverhältnisse angewendet werden muss, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind.

Damit erstreckt sich die Rückwirkung der Vorabentscheidung des

EuGH grundsätzlich auf alle Fälle seit Inkrafttreten der Arbeitszeitrichtlinie am 2. August 2004. Der Abgeltungsanspruch unterliegt jedoch der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren. Da der Abgeltungsanspruch mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses (hier mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten) entsteht, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in welchem das Beamtenverhältnis beendet wurde. Abgeltungsansprüche, die sich auf Beendigungen von Beamtenverhältnissen vor dem Jahr 2011 beziehen, sind deshalb verjährt, soweit nicht die Verjährungsfrist – z.B. durch verjährungshemmende Rechtsbehelfe – gehemmt wurde.

- Wie in allen anderen Fällen einer Beendigung des Beamtenverhältnisses können (nicht verjährte) Abgeltungsansprüche nur insoweit bestehen, als der diesen Ansprüchen zugrunde liegende Urlaub nicht verfallen ist. Bei der Prüfung des Verfalls von Urlaubsansprüchen finden die aktuell noch anzuwendende Vorgriffsregelung sowie ab 1.8.2014 der Regelungen der dann geltenden Urlaubsverordnung Anwendung. D.h. ein wegen Erkrankung nicht eingebrachter Urlaub verfällt 15 Monate nach dem Ablauf des Urlaubsjahres. Die ggfs. bestehenden Abgeltungsansprüche können sich entsprechend den obigen Ausführungen im Ergebnis nur auf Urlaubsansprüche bis frühestens des Jahres 2009 beziehen.
- Soweit Hinterbliebene, die bereits einen ablehnenden Bescheid aufgrund eines früheren Antrags auf Abgeltung in Händen haben, erneut einen Antrag auf Abgeltung stellen, kann über diesen Antrag nach obigen Grundsätzen entschieden werden. Maßgeblich ist in diesem Fall der Zeitpunkt der erneuten Antragstellung.“



1. Bayerischer Kämmerertag in Nürnberg

Am 24. Juli 2014 fand in Nürnberg der 1. Bayerische Kämmerertag statt. Veranstaltet wurde der 1. Bayerische Kämmerertag von der Zeitschrift „Der neue Kämmerer“. An der Veranstaltung nahmen rund 140 Vertreterinnen und Vertreter aus dem kommunalen Bereich teil. Nach einer Begrüßung durch die Chefredakteurin Katharina Schlüter und des 3. Bürgermeisters der Stadt Nürnberg Dr. Klemens Gsell hielt LtD. Ministerialrätin Isolde Nath ein grundsätzliches Statements zum Thema „Starke Kommunen – Starkes Land“. Es bestand die Möglichkeit, sich in Parallelarbeitskreisen über aktuelle finanzpolitische Themen zu informieren. Dabei spannte sich der Bogen von EU-Beihilferecht über die Finanzierung kommunale Windkraftenergie in Bayern bis hin zur Thematik der Bewertung für Schuldscheine und anderer Anleihen.

Erörtert wurde auch die Rekommunalisierung von Netzen, die Kosten im kommunalen Hochbau, Fragen des kommunalen Stiftungsvermögens.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Podiumsdiskussion zum Thema „Mehr Gerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich“, an der der stellvertretende Vorsitzende der CSU-Landtagsfraktion Karl Freller, MdL, der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Direktor Hans-Peter Mayer, ein Vertreter des Bayerischen Städtetags und der Stadtkämmerer der Stadt Nürnberg, teilnahmen.



Vergabetag Bayern am 15.10.2014 in München

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. veranstaltet in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer sowie der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau am 15. Oktober 2014 von 10.00 bis 16.30 Uhr den zweiten „Vergabetag Bayern“. Veranstaltungsort ist München.

Hauptthemen sind u.a. Stand und nächste Schritte bei der Umsetzung der neuen europäischen Vergaberichtlinien sowie Neues aus dem Bereich von VOB und VOF. Des Weiteren werden Aspekte der Wirtschaftlichkeit der Vergabe diskutiert. Am Nachmittag haben die Teilnehmer die Möglichkeit, weitere Themengebiete in Workshops zu eruiieren. Eine anschließende Podiumsdiskussion fasst die Ergebnisse des Tages zusammen. Außerdem besteht die Gelegenheit zu Informationsgesprächen mit Vertretern verschiedener bayerischer Beratungs- und Nachprüfstellen. Der Vergabetag richtet sich gleichermaßen an Vergabestellen und Unternehmen.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie auf der Homepage des Auftragsberatungszentrums Bayern unter:

www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen

Speyerer Vergaberechtstage 2014

Wie in jedem Jahr werden auch die Speyerer Vergaberechtstage 2014 am 29. und 30. September 2014 in zahlreichen Beiträgen aktuelle Fragen des Vergaberechts analysieren und diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle mit der praktischen Anwendung des Vergaberechts Befassten.

Als Themen sind u.a. geplant:

- Modernisierung des europäischen und deutschen Vergaberechts
- Der neue Rechtsrahmen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen
- Pflicht zur eVergabe
- Konsequenzen der neuen Vergaberichtlinien für die Vergabe von Rettungsdienstleistungen in Deutschland
- Zuwendungen und Vergaberecht
- Erhöht sich der Prüfaufwand bei Angeboten von Bietergemeinschaften für die Vergabestellen?
- Inhouse-Vergabe nach aktuellem und künftigem Recht
- Inhalt, Ausgestaltung und Grenzen bei der Festlegung von Wertungskriterien
- Bewertungsmethoden auf dem Prüfstand
- Eignungskriterien: Neue Rechtsprechung zu Möglichkeiten und Grenzen in rechtlicher und praktischer Hinsicht
- Compliance im Beschaffungswesen
- Korrektur der Vergabeunterlagen nach Eingang der Angebote – eine Alternative zur Aufhebung?
- Zertifikate und Gütezeichen im Vergabeverfahren

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung:

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 1409, 67324 Speyer
Tel. 06232 / 654-360
Fax 06232 / 654-421
E-Mail: ziekow@uni-speyer.de
Internet: www.uni-speyer.de



Bauarchiv in Thierhaupten

Das Bauarchiv in Thierhaupten im Landkreis Augsburg bietet ein deutschlandweit einzigartiges Angebot: Eine umfangreiche Sammlung historischer Bauteile, Werkstätten mehrerer Restaurierungsfachbereiche und ein Seminar- und Beratungsangebot zu aktuellen Fragen der Denkmalpflege. Die Bandbreite der Sammlung reicht von Fragmenten römischer Gebäude bis hin zu Bauteilen des Münchner Olympiastadions. Historische Türen, Fenster, Ziegel zählen ebenso dazu wie Modelle von Dachtragwerken. Ein beeindruckendes Beispiel ist hier sicherlich das Modell vom Dachtragwerk der Wieskirche im Maßstab 1:10.

Das Bayerische Bauarchiv dient dabei nicht nur als Sammlung historischer Bauteile, sondern organisiert darüber hinaus auch Fortbildungsveranstaltungen zu denkmalfachlichen Themen. Dieses Angebot richtet sich an Handwerker, Restauratoren, Planer, Vertreter von Hochschul- und Forschungseinrichtungen, kommunale Entscheidungsträger und selbstverständlich auch an Denkmaleigentümer. Bei der

Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen wird es verstärkt Kooperation mit Partnern aus Handwerk, berufsständischen Organisationen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie dem „Verein zur Förderung der Handwerkerfortbildung in praktischer Altbau- und Denkmalpflege e.V.“ geben. Ein spezielles Angebot an Jugendliche rundet das zukünftig sehr breit angelegte Fortbildungsangebot ab.

Für Toni Brugger, 1. Bürgermeister vom Markt Thierhaupten, ist das Bayerische Bauarchiv ein Glücksfall: „Ein besseres Nutzungskonzept für unser Kloster hätten wir uns nicht wünschen können! Mein Vorgänger, Altbürgermeister Fritz Hölzl, hat dieses initiiert. Für Bayern ist das Kloster heute ein Leuchtturmprojekt aufgrund seiner einzigartigen Sammlung.“ Für Freude sorgt das Bauarchiv auch bei Mathias Pfeil, Generalkonservator des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege: „Das Bayerische Bauarchiv ist eine wahre Denkmal-Schatzkiste und deutschlandweit einmalig“.

Informationen: www.blfd.bayern.de



Fachseminar „Klimaschutz in der Stadtplanung“

am 18. September 2014
in München

Der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung kommt eine wichtige Rolle bei der Begrenzung des künftigen Energie- und Wärmebedarfs sowie beim Ausbau klimafreundlicher erneuerbarer Energien zu. In der Stadtplanung besteht ein weit reichendes Instru-

mentarium und durch langjährige Planungspraxis das notwendige Erfahrungswissen für den klimaverträglichen Umbau und die Erneuerung des Siedlungsbestandes, zur Steuerung der Siedlungsentwicklung oder auch zur Verbesserung des Lokalklimas und der Lufthygiene. In den letzten Jahren sind neue Aufgaben wie die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien hinzu getreten. Diese Handlungsansätze sind geeignet, Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen bei der Wärmeversorgung, der Befriedigung von Mobilitätsbedürfnissen und der Stromproduktion zu reduzieren und diese Aufgabe umwelt- und klimagerecht zu gestalten.

Vor dem Hintergrund der neueren Entwicklungen des Bauplanungs- und des Energiefachrechts stellt dieses Fachseminar den Wirk- und Begründungszusammenhang für Klimaschutzmaßnahmen in der Stadtplanung dar und zeigt anhand von Praxisbeispielen die vielfältigen Handlungsansätze für eine umfassende und integrierte Klimaschutzplanung in Städten und Gemeinden auf.

Weitere Infos und Anmeldung unter:

www.klimaschutz.de/kommunen/fachseminar-stadtplanung



Sicherer Radverkehr in Klein- und Mittelstädten

Workshop
von Difu und DVR

Die Fahrradakademie beim Deutschen Institut für Urbanistik bietet praxisnahe Fort- und Weiterbildungen im

Bereich Radverkehr im gesamten Bundesgebiet an.

Das Fortbildungsangebot richtet sich vorrangig an kommunale Akteure in Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Die Fahrradakademie wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert und durch den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag sowie den Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt.

Im September 2014 finden zwei Workshops zum Thema „Sicherer Radverkehr in Klein- und Mittelstädten“ in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) statt:

17. September 2014 – Coburg

24. September 2014 – Weilheim i.OB.

Der Workshop richtet sich vorrangig an Verkehrsplaner und -ingenieure und weitere Akteure in den Landkreisen und Kommunen, zu deren Aufgaben die Planung für den Radverkehr gehört. Es werden praktische Grundlagen zur Radverkehrsplanung gemäß aktueller StVO vermittelt. Die Referenten stellen Lösungen für die Führung des Radverkehrs auf der Strecke sowie an Knotenpunkte und Querungen vor. Zusätzlich werden Hinweise zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen und zu sinnvollen ergänzenden Aktivitäten der Kommunen gegeben.

Die Teilnahmegebühr beträgt 60,00 Euro (inkl. Original-Exemplar der ERA). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, um einen intensiven Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

Das ausführliche Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie unter:

www.fahradakademie.de/dvr-workshops/index.phtml



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636

Fax 0 86 38 / 88 66 39

E-Mail: h_auer@web.de

Sammelbeschaffung von Fahrzeugen

Die Gemeinde Emskirchen (Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim) beabsichtigt ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20), mit einer verlasteten Tragkraftspritze, zu beschaffen. Die Beschaffungsmaßnahme wird fachlich extern begleitet. Die Ausschreibung soll spätestens im Januar 2015 erfolgen, sodass das Fahrzeug im Frühjahr 2016 ausgeliefert werden kann. Zur Durchführung einer möglichen Sammelbeschaffung suchen wir eine weitere Kommune, die in diesem Zeitraum ebenfalls ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Mark Emskirchen
Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen
Frau Nadine Wölfle
Tel. 09104 / 82 92 20
E-Mail: n.woelfle@emskirchen.de
oder

Herr Kommandant Richard Dimpel
Tel. 0171 / 842 1983

100 Tonnen Streusalz zu verkaufen

Verkauf aus der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter, Herrn Rechtsanwalt Hanns Pöllmann. Nur Abholung – Lagerort: Plattling.

Ansprechpartner:

Pöllmann Rechtsanwälte – Insolvenzverwalter
Herr Rechtsanwalt Barth
Prannerstr. 11, 80333 München
Tel. 089/330080-90
Fax 089/330080-999
E-Mail: muc@rae-poellmann.de



Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch:

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche,
23. Aktualisierung, Stand April 2014,
232 Seiten, Preis 94,99 €

Gesamtwerk (1316 Seiten, 1 Ordner
109,99 € mit Fortsetzungsbezug

Durch die 23. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 6 BayDSG (Auftragsdatenverarbeitung) wurde völlig neu kommentiert, insbesondere die Schlagworte Outsourcing und Cloud-Computing. Es wurde erläutert, dass die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung stellt, bei den in der Praxis üblichen Gestaltungen in der Regel nicht erfüllt werden können, so dass Cloud Computing, wie es zur Zeit in der Fachwelt diskutiert wird, datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Wei-

terhin wurden Art. 4 BayDSG (Begriffsdefinitionen) und Art. 5 BayDSG (Datengeheimnis) neu kommentiert. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden die Themen „Datenschutz in Schulen“ und „Datenschutz und Amtshilfe“ überarbeitet. Beim völlig neu gefassten Abschnitt „Rechtsschutzfragen“ wurde vor allem die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, die hinsichtlich der statthaften Klageart bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs stärker differenziert. Im Teil „Datenschutz in der Gemeinde“ wurde das Muster einer datenschutzrechtlichen Freigabe für den Internetauftritt der Gemeinde aufgenommen.

Kommunal- und Schul-Verlag

Thimet/Günthert:

Abwasserbeseitigung

Technik und Recht

Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags: Band 6, Darstellung, 2014,
gebunden, 240 Seiten

ISBN 978-3-8293-1044-4, Preis 49,80 €
(für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags: 39,80 EUR)

Die Abwasserbeseitigung stellt eine der bedeutsamsten kommunalen Pflichtaufgaben dar. Ihr kommt zur Daseinsvorsorge für die Bürger und auch zum Schutz unserer Gewässer eine zentrale Rolle zu.

Dies erfordert sowohl hohe technische (bau- und verfahrenstechnische) als auch vertiefte rechtliche (wasser- und kommunalabgabenrechtliche) Kenntnisse, um die Aufgabe im Interesse der Bürger technisch einwandfrei und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Abwasseranlagen, allem voran Kanäle und Kläranlagen, stellen dabei in der Regel das größte Vermögen einer Gemeinde dar. Umso wichtiger ist es, sich ständig und nachhaltig mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Daher geben die beiden Autoren den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden, den

Kommunalunternehmen sowie den Zweckverbänden ein Buch an die Hand, in dem sowohl die technische als auch die rechtliche Seite der Abwasserbeseitigung auf dem neuesten Stand zusammengefasst sind. Das Buch wendet sich dabei bewusst nicht nur an Fachleute, sondern auch an Leser, die sich nicht täglich mit dem Thema befassen.

Die Autoren: Dr. Juliane Thimet ist Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag in München. Dort berät sie Bayerns Städte, Gemeinden, Zweckverbände und Kommunalunternehmen unter anderem zu allen Fragen rund um Wasserabgabesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung und Kalkulationen. Die Wasserversorgung ist ihr als Vorsitzende der Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. ein besonderes Anliegen. Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert ist Professor am Institut für Wasserwesen, Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik an der Universität der Bundeswehr in München.



Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im zweiten Halbjahr 2014

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Es handelt sich dabei um ganztägige Seminare, die jeweils ein Schwerpunktthema beleuchten, das in der kommunalen Praxis eine wichtige Rolle spielt. Die unten stehende Aufstellung enthält eine Übersicht über die Themen, die im zweiten Halbjahr 2014 behandelt werden sollen. Über die genauen Inhalte und weitere Einzelheiten werden wir jeweils ausreichend vor den Veranstaltungen in einem Rundschreiben und in unserer Verbandszeitung informieren. Selbstverständlich ist bereits jetzt eine Anmeldung zu den Seminaren möglich.

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de
 per E-Mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de
 per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
 Kommunalwerkstatt
 Dreschstraße 8
 80805 München
 per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32



Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (089 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen (bei eintägigen Seminaren bis 2 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

| Nr. | Titel | Referent(en) | Ort | Datum |
|---------|--|---|--|------------|
| MA 2018 | Beitragserhebung zu Wasserver- und Abwasserentsorgung – das „Kürprogramm“ | Dr. Juliane Thimet, Direktorin | Hotel Mercure München Neuperlach Süd | 23.09.2014 |
| MA 2019 | Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht – ein Überblick für Praktiker | Dr. Franz Dirnberger, Direktor | Hotel Mercure München Neuperlach Süd | 25.09.2014 |
| MA 2017 | 800 Kilometer neue Höchstspannungsleitungen in Bayern - die Position der Gemeinden | Stefan Graf, Energiereferent Bayerischer Gemeindetag; Dr. Margarete Spiecker, Fachwältin für Verwaltungsrecht; Christian Horzetzky, Tennet; Joëlle Bouillon, Amprion; Kim Paulus, Bundesnetzagentur; Dr. Thomas Kurz, Bay. Landesamt für Umwelt; Michael Scheckenhofer, StMWI | Hotel Mercure Nürnberg a.d. Messe | 30.09.2014 |
| MA 2020 | Wie geht´s zum neuen Feuerwehrauto? | Kerstin Stuber, Direktorin, Wilfried Schober, Direktor, Branddirektor Torsten Kraemer, Fa. Kubus | Mercure Hotel München Neuperlach Süd | 02.10.2014 |
| MA 2021 | Gemeinsam zum Ziel; Architekten - und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde | Barbara Gradl, Referatsdirektorin | Hotel Novotel Messe München | 09.10.2014 |
| MA 2022 | Das neue BayKiBiG – Fragen aus der Praxis | Gerhard Dix, Referatsdirektor, Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat | Hotel Novotel Messe München | 10.11.2014 |
| MA 2023 | Friedhof mit Zukunft – aktuelle Friedhofsgestaltung und Kalkulation von Grabnutzungsgebühren | Dr. Juliane Thimet, Direktorin, Claudia Drescher, Referatsdirektorin | Hotel Mercure Nürnberg a.d. Messe | 10.11.2014 |
| MA 2024 | Rund um den öffentlichen Feld- und Waldweg | Cornelia Hesse, Direktorin | Hotel Mercure Nürnberg a.d. Messe | 13.11.2014 |
| MA 2025 | Erschließungsbeitrag für Anfänger | Dr. Doris Barth, Oberverwaltungsrätin, N. N. | Hotel Novotel Messe München | 18.11.2014 |
| MA 2026 | Einführung in die Welt der Geoinformationssysteme | Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor, N. N., Vermessungsverwaltung | Hotel Novotel Nürnberg Am Messezentrum | 24.11.2014 |
| MA 2027 | Auch nach dem BGH-Urteilen: Keine Angst vor Strom- und Gaskonzessionierungsverfahren! | Stefan Graf, Energiereferent Bayerischer Gemeindetag | Mercure Hotel München Neuperlach Süd | 27.11.2014 |

| | | | | |
|---------|---|---|--|------------|
| MA 2028 | Neues aus dem Tariffrecht | Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor, Dr. Anette Dassau, KAV | Hotel Novotel Nürnberg Am Messezentrum | 01.12.2014 |
| MA 2029 | Bauleitplanung und städtebauliche Verträge | Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar | Hotel Novotel Messe München | 02.12.2014 |
| MA 2030 | Baurecht und regenerative Energien | Dr. Franz Dirnberger, Direktor | Hotel Mercure Nürnberg a.d. Messe | 08.12.2014 |
| MA 2031 | Kostensersatz nach Feuerwehreinsätzen | Wilfried Schober, Direktor | Hotel Mercure Nürnberg a.d. Messe | 09.12.2014 |
| MA 2032 | Das neue BayKiBiG – Fragen aus der Praxis | Gerhard Dix, Referatsdirektor, Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat | Wöhrdsee Hotel Mercure Nürnberg | 11.12.2014 |
| MA 2033 | Aktuelle Fragen zum Schulrecht | Gerhard Dix, Referatsdirektor, Bernhard Butz, Ministerialrat | Hotel Mercure Nürnberg a.d. Messe | 15.12.2014 |
| MA 2034 | Leistungsrechte/Hausanschlüsse/Sondervereinbarungen | Dr. Juliane Thimet, Direktorin | Berggasthof Sammüller, Neumarkt | 15.12.2014 |

800 Kilometer neue Höchstspannungsleitungen in Bayern – die Position der Gemeinden (MA 2017)

Referenten: Stefan Graf, Energiereferent Bayerischer Gemeindetag; Dr. Margarete Spiecker, Fachanwältin für Verwaltungsrecht; Christian Horzetzky, Tennet; Joëlle Bouillon, Ampriion; Kim Paulus, Bundesnetzagentur; Dr. Thomas Kurz, Bayer. Landesamt für Umwelt; Michael Scheckenhofer, StMWI

Ort: Hotel Mercure Nürnberg an der Messe Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: 30. September 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Bayern ist mit acht Vorhaben ein vom geplanten Übertragungsnetzausbau hauptbetroffenes Land. In sämtlichen Bezirken liegen laut dem 2013 verabschiedeten Bundesbedarfsplangesetz Anfangs- und Endpunkte neuer Trassen. Für die ersten Vorhaben (HGÜ-Trassen Wilster-Grafenrheinfeld und Bad Lauchstädt-Meitingen) werden die Trassenkorridore in Kürze bekanntgegeben. Gemeinden, die in den Korridoren liegen, stehen dann vor großen Herausforderungen. Ängste der Bürger, Konflikte mit kommunalen Planungsabsichten, Umlagevorstellungen und Wünsche nach finanziellen Kompensationen werden an Bürgermeister, Verwaltung und Gemeinderäte herangetragen. Diese sehen sich Verfahrensabläufen und Gesetzen (NABEG) gegenüber, die für alle Beteiligten Neuland sind.

Das Seminar wendet sich an die Kommunalvertreter und möchte ihnen maßgeschneidert das erforderliche Wissen vermitteln, um gut auf dieses neue Thema vorbereitet zu sein.

Seminarinhalt:

- Vorstellung der acht im Bundesbedarfsplangesetz 2013 aufgeführten Vorhaben, die Bayern betreffen
- Darstellung des Verfahrensgangs (Szenariorahmen, Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan, Bundesfachplanung, Planfeststellungsverfahren)
- Dialogverfahren der Übertragungsnetzbetreiber
- Rechte der Kommunen im Verfahren
- Ausgleichszahlungen an Gemeinden
- Entschädigungsansprüche von Grundstückseigentümern
- Finanzielle Beteiligung von Bürgern

Beitragserhebung zu Wasserver- und Abwasserentsorgung – das „Kürprogramm“ (MA 2018)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 23. September 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Thema Beitragserhebung zu Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist komplex. Um einen Tiefgang zu erreichen, muss ein Grundverständnis der Materie für dieses Seminar vorausgesetzt werden. Dieses Seminar richtet sich also an erfahrene interessierte Praktiker.

Anhand einer Vielzahl von Beispielen soll die Beitragserhebung insbesondere beim Maßstab Grundstücksfläche und vorhandene Geschossfläche vertieft werden. Außerdem werden die Grenzen einer vorteilsgerechten Veranlagung ausgelotet. Ein Schwerpunkt wird darüber hinaus bei der Frage von Übergangsregelungen und bei Anrechnungsregeln bei Maßstabswechseln in der Vergangenheit gesetzt werden. Ein wichtiges Thema wird auch das Zusammenspiel der Festsetzungsverjährung und der zum 1. April 2014 neu ins KAG aufgenommenen Verjährungshöchstgrenze darstellen. Schließlich werden die Voraussetzungen für neue Stundungen und der Umgang mit „Alt-fällen“ erläutert.

Seminarinhalt:

- Grundstücksfläche
- vorhandene Geschossfläche
- anschlussbedarfsfreie Gebäude(teile)
- fiktive Geschossfläche
- Festsetzungsverjährung und Verjährungshöchstgrenze
- Anrechnungsregeln bei Nacherhebung
- Stundung

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht – ein Überblick für Praktiker (MA 2019)

Referent: Dr. Franz Dirnberger, Direktor

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 25. September 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung:

„Die Menschen sind sehr offen für neue Dinge – solange sie nur genau den alten gleichen.“

(Charles F. Kettering (1876-1958), amerik. Industrieller)

Diese Einsicht mag für viele Menschen zutreffen, nicht aber für diejenigen, die sich mit baurechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen. Sie wissen, dass die Rechtsprechung vor allem des Bundesverwaltungsgerichts, aber auch der Obergerichte aus dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht zwar durchaus systematisch angelegt ist, aber doch immer wieder Überraschungen bereithält. Sie sind daher begierig, ständig Neuerungen zu erfahren und sie in der Praxis umzusetzen.

Hier setzt die Zielsetzung des Seminars an. Komprimiert werden die neuesten Errungenschaften aus der Jurisdiktion erläutert und in das existierende Rechtssystem eingepasst. Dabei wird es in erster Linie darum gehen, die für die tägliche Arbeit bedeutungsvollen Erkenntnisse der Rechtsprechung zu erläutern. In der Veranstaltung wird auch ausreichend Gelegenheit sein, mit dem Referenten eingehend zu diskutieren.

Wie geht's zum neuen Feuerwehrauto? (MA 2020)

Referenten: Kerstin Stuber, Direktorin;
Wilfried Schober, Direktor;
Hans-Werner Reimers, Geschäftsführer Kubus;
Torsten Kraemer, Branddirektor

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 2. Oktober 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Immer wieder stellt sich in Bayerns Rathäusern die Frage: Wie kommen wir kostengünstig und gleichzeitig rechtskonform zu einem neuen Feuerwehrauto? Die Feuerwehr weiß (angeblich) ganz genau, welches Auto sie will, der Kämmerer rollt angesichts der drohenden Kosten mit den Augen und der Rathauschef fürchtet quälende Diskussion im Gemeinde-/Stadtrat.

Vor dem Hintergrund des aufgedeckten Feuerwehrauto-Kartells, der neuen Pflicht zur Erstellung von Feuerwehrauto-Bedarfsplänen und der verbesserten staatlichen Förderung bei gemeinsamen Beschaffungsmaßnahmen im Feuerwehrauto-Bereich werden Experten von Gemeindetag, Bayerischem Innenministerium und einer kommunalen Beschaffungsfirma den Weg aufzeigen, wie eine Gemeinde zielgenau und mit überschaubarem Aufwand kostengünstig und gleichzeitig ohne juristische Fallstricke zu

einem neuen Feuerwehrauto gelangt. Zielgruppe des Seminars sind daher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die mit Ausschreibungen befasst sind, aber auch Feuerwehrdienstleistende, die den Bedarf der Feuerwehr ermitteln und anmelden.

Seminarinhalt:

- Die neue Pflicht zur Feuerwehrauto-Bedarfsplanung
- Bonus für Sammelbeschaffungen
- Das System der staatlichen Förderung
- Die rechtskonforme Ausschreibung von Feuerwehrautos

Gemeinsam zum Ziel; Architekten- und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde (MA 2021)

Referentin: Barbara Gradl, Referatsdirektorin

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 9. Oktober 2014
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Der Bauende soll nicht herumtasten und versuchen. Was stehenbleiben soll, muss recht stehen und, wo nicht für die Ewigkeit, doch für geraume Zeit genügen. Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt.

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seminarinhalt:

Neben der HOAI 2013 und ersten Erfahrungen mit ihr werden unter anderen folgende Themen schlaglichtartig beleuchtet:

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Vertragsgestaltung
- Honorarabrechnung
- Vollmacht des Architekten
- Kostenverantwortung des Planers
- Mängelhaftung
- Urheberrecht

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Seminare für berufserfahrene Wassermeister und technisches Personal bei den Wasserwerken im Herbst 2014

Die KOMMUNALWERKSTATT des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet wie jedes Jahr Seminare für berufserfahrene Wassermeister. Diese Seminarreihe findet im Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a in 85125 Enkering statt. Folgende Termine stehen zur Verfügung:

**17.11. – 21.11.2014 (SO 3017) sowie
01.12. – 05.12.2014 (SO 3018)**

Fortbildungsseminar für Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und erfahrenes technisches Personal

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Wasserwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Meister der Wasserversorgung, eingeladen. Berufserfahrene Wasserwarte sollten am Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „einschlägige Fortbildungsmaßnahme“ für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a, 85125 Enkering (Tel. 08467 850-0) bzw. in einem nahegelegenen Partnerhaus.

Die Seminargebühr beträgt für Mitglieder 695 € und für Nichtmitglieder 790 €, jeweils einschließlich 19% Umsatzsteuer. In der Gebühr sind alle Aufwendungen für die Vollpension sowie die Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Das Seminar beginnt mit der Anreise am Montag um 10.30 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gräfe gerne unter der Telefonnummer 089/360009-32 zur Verfügung.



Die Bayerische Staatsministerin für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Ilse Aigner, MdL



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Präsidenten des
Bayerischen Gemeindetages
Herrn Dr. Uwe Brandl
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Herrn Dr. Jürgen Busse
Dreschstr. 8
80805 München

Telefon

089 2162-2502

Telefax

089 2162-3502

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
28.04.2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VIII/1a-8205/629/2

München,
24.06.2014

**Benachteiligung kommunaler Unternehmen im Zusammenhang mit
dem strom- und energiesteuerlichen Spitzenausgleich**

Sehr geehrter Herr Präsident, *Uwe*
sehr geehrter Herr Dr. Busse,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. April 2014, in dem Sie die Regelungen bei den Steuerbegünstigungen im Stromsteuergesetz für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich) kritisieren und sich dafür aussprechen, dass kleinen Kommunalunternehmen wie privatwirtschaftlichen KMU Erleichterungen bei den Energieeffizienzanforderungen gewährt werden.

Mit dem gleichen Anliegen hat sich der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) bereits Anfang letzten Jahres u.a. an das Bundeswirtschaftsministerium gewandt.

Wir teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass die KMU-Definition der Europäischen Kommission im Rahmen der Gewährung des Spitzenausgleichs verbindlich ist, da auf diese Definition in der Allgemeinen Grup-

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

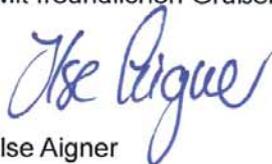
Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

– 2 –

penfreistellungsverordnung (AGVO) verwiesen wird. Auf Grundlage dieser AGVO hatte die Bundesregierung im Dezember 2012 den Spitzenausgleich bei der Europäischen Kommission angezeigt. Das bedeutet, dass Kommunalunternehmen generell nicht als KMU eingestuft werden können.

Daher sehe ich derzeit leider keine Möglichkeit, die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung des Spitzenausgleichs bei kleineren und mittleren Unternehmen in Ihrem Sinne zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Ilse Aigner



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Pressemitteilung

Nr. 137 vom 31. Juli 2014

Brunner sucht weitere Öko-Modellregionen

(31. Juli 2014) **München** – Nach dem erfolgreichen Auftakt im vergangenen Jahr sucht Landwirtschaftsminister Helmut Brunner jetzt in einer zweiten Wettbewerbsrunde weitere Öko-Modellregionen im Freistaat. Die Aktion soll die Produktion heimischer Bio-Lebensmittel und das Bewusstsein für regionale Identität voranbringen, wie der Minister in München mitteilte. „Wir wollen die Gemeinden ermuntern, gemeinsam konkrete Pläne zu erarbeiten, wie sich Ökologie, Regionalität und Nachhaltigkeit zukunftsweisend umsetzen lassen“, so Brunner. Der Wettbewerb ist ein Baustein des Landesprogramms „BioRegio Bayern 2020“, mit dem Brunner die heimische Ökoproduktion voranbringen will. Aber auch Aspekte wie erneuerbare Energien, Energieeffizienz, soziales Engagement im Umweltbildungsbereich und kommunale Aktivitäten für den Natur- und Ressourcenschutz spielen bei der Beurteilung der Vorschläge eine Rolle.

Die Konzepte für die künftigen Öko-Modellregionen entwickeln die zu einem Verbund zusammengeschlossenen Gemeinden anhand eines Kriterienkatalogs. Sie müssen bis spätestens 31. Dezember 2014 bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft eingereicht werden. Die fünf besten Konzepte werden bis zum Frühjahr 2015 von einer Jury mit Experten aus Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gastronomie, Vermarktung, Energieerzeugung, Regionalplanung sowie Umwelt- und Naturschutz ausgewählt. Das Umsetzungsmanagement der fünf Sieger-Konzepte wird von den zuständigen Ämtern für Ländliche Entwicklung mindestens zwei Jahre lang mit bis zu 75 Prozent im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung gefördert.

Detailinformationen zum Wettbewerb und zu den fünf Siegern der ersten Runde sind im Internet unter www.landwirtschaft.bayern.de (Landwirtschaft, Ökologischer Landbau) zu finden.

Projektaufruf „Nationale Projekte des Städtebaus“ des BMUB

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat ein neues Förderprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ auf den Weg gebracht hat und den „Projektaufruf 2014“ veröffentlicht. Mit diesem neuen Bundesprogramm des Städtebaus (Programmvolumen 50 Mio. €) sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler beziehungsweise internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Investitionsprogramm im Haushaltsjahr 2015 in gleicher Höhe und mit gleicher Schwerpunktsetzung fortzuführen. Mit der Umsetzung und Begleitung des Programms wurde das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Städte und Gemeinden, die über geeignete Projekte verfügen, sind nun aufgerufen, dem BBSR bis zum 22. September 2014 Projektvorschläge zu unterbreiten. Die Auswahl und die Vergabe der Fördermittel sollen noch in diesem Jahr erfolgen. Alle weiteren Einzelheiten, unter anderem zu den förderfähigen Maßnahmen, zum Antragsteller sowie zur Komplementärfinanzierung können dem Projektaufruf entnommen werden, der einschließlich Erhebungsbogen unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann:

www.nationale-staedtebauprojekte.de

Einzelfragen zum Projektaufruf können darüber hinaus an die folgende Adresse gerichtet werden:

nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de